

MAKRIM XV, Jahrgang 2019

Masterarbeit

Erstgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Zweitgutachterin: Dipl. Psych. Anja Steingen

Der reintegrative Beschämungsansatz in Theorie und Praxis

Eine Untersuchung über die Daseinsberechtigung und Wirksamkeit

Vorgelegt von:

Marc Thomas

[REDACTED]

[REDACTED]

mthomas.lyk@googlemail.com

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Die Postmoderne Gesellschaft und ihre Kontrolle	7
2.1 Devianz und Delinquenz: Eine Frage der Kontrolle.....	15
2.2 Degradierungszeremonien in der Postmoderne.....	23
3. Der kontrolltheoretische Ansatz in der Kriminologie	31
3.1 Gegenwartsbezug der kontrolltheoretischen Grundkonzeption.....	33
3.2 Der kriminologische Paradigmenwechsel in der Kontrollkultur.....	35
4. Die Theorie des Reintegrative Shaming und ihre Besonderheit	42
4.1 Stigmatisierendes und reintegratives Beschämen	43
4.2 Kriminalitätstheoretische Implikationen	51
4.3 Kriminalpolitische Implikationen	54
5. Überprüfung der Daseinsberechtigung.....	58
5.1 Untersuchungsebene I - Überprüfung der ätiologischen Aussagekraft und theoretischen Anwendbarkeit.....	59
5.1.1 Das kriminologische Korsett des Bindungsansatzes.....	59
5.1.2 Kongruenz zwischen beschämungstheoretischen Grundaussagen und kontrollkulturellen Indikatoren	62
5.1.3 Reintegratives Degradieren in der Kultur der Kontrolle.....	65
5.2 Untersuchungsebene II - Überprüfung der kriminalpräventiven Wirksamkeit reintegrativen Beschämens.....	69
5.2.1 Täterarbeit als kriminalpräventive Maßnahme der Gegenwartsgesellschaft	69
5.2.2 Schamerzeugung in der Täterarbeit.....	72
5.2.3 Wirksamkeitsstudien	76
5.2.4 Methodische Kongruenz zwischen Täterarbeit und Beschämungstheorie.....	78
5.3 Konklusion der Untersuchungsergebnisse	81
5.3.1 Erkenntnisse aus Untersuchungsebene I und II	81
5.3.2 Interpretation der Erkenntnisse	82
6. Fazit	85
Literaturverzeichnis	II

1. Einleitung

Der Fokus der vorliegenden Arbeit soll auf der Überprüfung der gesellschaftstheoretisch aktuellen Notwendigkeit und der praktischen Wirksamkeit des von John Braithwaite (vgl. 1989) entwickelten Konzepts "Reintegrative Shaming" liegen. Dafür geht die Arbeit theorieanalytisch und nicht empirisch vor. Der kriminalitätstheoretische Aspekt der Theorie stützt sich auf die kontrolltheoretische Ausrichtung, in der das Ausbleiben von deviantem Verhalten aufgrund einer durch reintegratives Beschämen erzeugten engen Bindung an gesellschaftliche Werte und Normen eines Individuums erklärt wird. Den Fokus der reintegrativen Beschämungstheorie und dieser Arbeit bildet jedoch die Analyse des Affektes Scham und die (Aus-)Wirkungen von Beschämungsprozessen auf delinquent gewordene Individuen. Hieran gekoppelt liefert Braithwaites Theorie Möglichkeiten einer konzeptionell angepassten Kriminalitätskontrolle bzw. -prävention. Dabei soll einer straffällig gewordenen Person im Strafprozess Scham induziert werden, welche nicht nur stigmatisierend und Devianz verstärkend, sondern auch sozial integrativ und kriminalitätsreduzierend wirken kann. Durch die öffentliche respektvolle Missbilligung einer Tat soll die erzeugte Scham schließlich dazu führen, dass die deviante Person an die geltenden gesellschaftlichen Normen und Werte zurückgeführt und somit in die Gesellschaft als gesetzeskonforme Person reintegriert werden soll (vgl. Braithwaite 1989, S. 54-69).

Die Beschämungstheorie ist dem kontrolltheoretischen Ansatz und dem soziologischen Paradigma der Kriminologie zuzuordnen, welches zeitgeschichtlich vom ökonomischen Paradigma und einer neuen Kriminologie des Alltags abgelöst wurde (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 140). Die neue Kriminologie des Alltags prägt darüber hinaus die Gegenwartsgesellschaft, die im Gegensatz zur zuvor dominierenden korrekionalistischen Kriminologie beziehungsweise zum wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem eine konträre Perspektive bezüglich Kriminalität und dessen Kontrolle sowie eine veränderte Täterkonzeption einnimmt (vgl. Garland 2008, S. 236-242). Dementsprechend wird in post-

modernen Kontrollkulturen Kriminalität als zu verwaltendes situationsbezogenes gewöhnliches Phänomen und Straftäter¹ als rational entscheidende und nicht mehr sozialisatorisch/pathologisch geschädigte Individuen interpretiert. Dies führt zu einer Gesellschaft mit flüchtigen Werten und Normen, die ihren Mitgliedern eine immense Eigenverantwortlichkeit in jeglichen Entscheidungen unterstellen und die mit starken punitiven Ausschluss- und Stigmatisierungsmechanismen auf Delinquenz reagiert. Die aktuelle Kriminalpolitik propagiert dementsprechend, dass scharfe strafende Reaktionen auf kriminelles Verhalten, die innergesellschaftliche Sicherheit aufrechterhalten und Verbrechen senken soll (vgl. Münster 2006, S. 11). Es ist jedoch fraglich, ob ein solches Vorgehen Kriminalität nicht eher noch begünstigt, als diese zu minimieren.

Dieser paradigmatische Dissens zwischen korrekionalistisch und neuer ökonomisch ausgerichteter Kriminologie liefert das Grundgerüst der zu untersuchenden Fragestellung der vorliegenden Arbeit. Denn die Beschämungstheorie, welche dem soziologischen Paradigma zugeordnet werden kann, konstatiert, dass ein reintegrativer Umgang mit Straftätern eher kriminalitätsreduzierend wirkt als eine (in der Kontrollkultur übliche) stigmatisierend-exkludierende Reaktion auf Delinquenz (vgl. Braithwaite 1989, S. 13-14, 80). Entsprechend lautet die These der Masterarbeit wie folgt: Die reintegrative Beschämungstheorie nach Braithwaite (vgl. 1989) weist eine aktuelle Daseinsberechtigung hinsichtlich ihrer kriminalitätstheoretischen und kriminalitätspräventiven Aussagekraft auf. Mit der Beantwortung der Arbeitsthese soll zudem geklärt werden, ob eine Rückkehr zur korrekionalistischen Kriminologie und eine hieran gekoppelte wohlfahrtstaatliche Strafperspektive in der Postmoderne noch denkbar und im Kontext kontrollkultureller Facetten überhaupt sinnvoll ist, um eine effektive Verbrechenskontrolle gestalten zu können. Bisherige Untersuchungen haben die Theorie der reintegrativen Beschämung lediglich in Teilaspekten zum Beispiel hinsichtlich ihrer Schamkonzeption analysiert oder evaluiert (vgl. Harris 2001, S. 94-95). Bislang wurde Braithwaites Konzeption jedoch

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

noch nicht hinsichtlich sowohl ihrer theoretischen Aussagekraft, als auch ihrer praktischen Wirksamkeit im gegenwartsgesellschaftlichen Kontext untersucht.

Um die Arbeitsthese beantworten zu können soll Braithwaites gesamte Konzeption, eingebettet im Kontext der postmodernen Gesellschaft (vgl. Bauman 2005) und ihrer Kontrollkultur (vgl. Garland 2008), in Abgrenzung zum ökonomischen und soziologischen Paradigma betrachtet werden. Da die Arbeitsthese einen Bezug zur Gegenwartsgesellschaft impliziert, bilden die Charakteristika der postmodernen Kontrollkultur (vgl. Garland 2008, S. 343-365) das Fundament des Untersuchungsrahmens. Somit soll und muss der notwendige Bezug zur (gesellschaftlichen) Aktualität hergestellt werden, um die Frage nach der zeitgeschichtlichen Relevanz, der Rolle im derzeitigen kriminologischen Diskurs und der tatsächlichen Wirksamkeit der Schamerzeugung beantworten zu können. Neben ihrer kriminalitätstheoretischen Ausrichtung liefert die Beschämungstheorie auch kriminalitätspräventive Aspekte für eine neue Soziale Kontrolle, was ebenfalls den Bezug zur Kontrollkultur hinsichtlich der Thesenbeantwortung begründet. Denn im Vergleich zur zuvor dominierenden Disziplinargesellschaft nach Foucault (vgl. 2013) weist die Kultur der Kontrolle ein gewandeltes Verständnis hinsichtlich des Umgangs und der Kontrolle von Kriminalität auf.

Das zweite Kapitel dient also dem vorbereitenden Aufbau, um den gesellschaftlichen Aktualitätsbezug herzustellen. Hierzu werden die Charakteristika der Postmoderne nach Bauman (vgl. 2003) und die Herausbildung von Kontrollkulturen nach Garland (vgl. 2008) in Zusammenhang gebracht und skizziert. Um im Untersuchungsteil der Arbeit (Kapitel 5) einen zeitgeschichtlich gegenwärtigen Vergleich der beschämungstheoretischen Daseinsberechtigung anstellen zu können, werden zusätzlich die Eigenschaften moderner Disziplinargesellschaften zur Kontrollgesellschaft und -Kultur in Beziehung gesetzt. Eingebettet im Kontext postmoderner Kontrollkulturen wird das Phänomen der Statusdegradierungszeremonien (vgl. Garfinkel 1977) beschrieben. Dieser Vorgang wird in dieser Arbeit als allgemeiner Wirkmechanismus hinter dem Beschämungs- beziehungsweise Degradierungsprozess von Individuen verstanden und dient der Fundamentbildung für die anstehende Untersuchung. Da Braithwaites Theorie sowohl eine kriminalitätstheoretische als auch

praktische Konzeption aufweist, sollen diese beiden Aspekte zunächst gesondert voneinander betrachtet werden, um sie im späteren Untersuchungsteil (Kapitel 5) zusammenzuführen. Den gemeinsamen Bezugsrahmen liefert dabei der Prozess der Statusdegradierungszeremonien nach Garfinkel (vgl. 1977) innerhalb der postmodernen Kontrollkultur. Dieser gegenwartsgesellschaftliche Bezugs- und Orientierungsrahmen soll den analytischen Raum darstellen, in welchem die Erkenntnisse über die kriminalitätstheoretische und wirksamkeitspraktische Ausrichtung der Theorie miteinander verglichen und diskutiert werden. Das stetige in Bezug setzen der gewonnenen Erkenntnisse zur Wirkungsweise von Degradierungszeremonien im Kontext der kontrollkulturell geprägten Gesellschaft soll Aussagen über die aktuelle Daseinsberechtigung und Wirksamkeit der reintegrativen Beschämungstheorie ermöglichen. Sollte der Bezug zum Orientierungsrahmen ausbleiben, würden die Erkenntnisse der in Kapitel 5 stattfindenden Untersuchung zusammenhanglos nebeneinanderstehen. Der fehlende Rückbezug zum Orientierungsrahmen würde zudem eine zeitgeschichtliche Klärung der aktuellen gesellschaftlichen Relevanz unmöglich machen und somit die Frage nach der (aktuellen) Daseinsberechtigung verhindern.

In Kapitel 3 wird zur konkreten kriminologischen Verortung der Beschämungstheorie der kontrolltheoretische Ansatz, sowie das soziologische und hierzu in Abgrenzung das ökonomische Paradigma in der Kriminologie erläutert.

In Kapitel 4 wird schließlich Braithwaites Theorie der reintegrativen Beschämung als Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit eingehend beschrieben. Hierzu werden sowohl allgemeine Aussagen der Theorie, die affektive Schamkonzeption sowie stigmatisierendes als auch reintegratives Beschämen näher beleuchtet. Darüber hinaus werden auch kriminalitätstheoretische und -präventive Implikationen der Konzeption Braithwaites ausgeführt. Die beschriebenen Attribute und Aussagen der Beschämungstheorie werden im hieran anschließenden Kapitel mit den zuvor erörterten Erkenntnissen der Aspekte Postmoderne, Kontrollkultur, Statusdegradierungszeremonien und kriminologische Paradigmen in Beziehung gesetzt.

Anschließend findet die konkrete Prüfung der Arbeitsthese in Kapitel 5 statt. Um die Frage nach der Daseinsberechtigung beantworten zu können, werden

die gesammelten Erkenntnisse und Aspekte aus den vorangegangenen Kapiteln in Form einer Untersuchung auf zwei Ebenen zueinander in Bezug gesetzt. Der Begriff „Daseinsberechtigung“ soll dabei von zwei ineinandergreifenden Aspekten gerahmt werden. Dementsprechend soll einerseits die ätiologische Aussagekraft des kriminalitätstheoretischen und präventionskonzeptionellen Ansatzes der Beschämungstheorie untersucht werden, um hermeneutisch erlangte Aussagen über die Daseinsberechtigung tätigen zu können. Andererseits soll die präventive Wirksamkeit über die konstatierten Beschämungsprozesse der Theorie überprüft werden, um evidenzbasierte Aussagen über die gegenwartsbezogene Daseinsberechtigung zu ermöglichen. Die beiden zu überprüfenden Ebenen (ätiologische Aussagekraft und präventive Wirksamkeit) stehen für die Thesenbeantwortung miteinander in relevanter Wechselwirkung, da die zu untersuchenden Aspekte sowohl auf der kriminologisch-theoretischen Ebene (Frage nach der theoretischen Aussagekraft) als auch auf der praktischen Ebene (Frage nach der Wirkung) zu finden sind und somit zur Thesenbeantwortung beitragen. Die Schnittmenge zwischen den beiden „Daseinsberechtigungsaspekten“ bilden die in Bezug zu setzenden Charakteristika der Postmoderne (Auflösung und Stabilitätsverlust gesellschaftlicher Werte und Normen sowie stetig wachsende Eigenverantwortung der Individuen) (vgl. Bauman 2003, S. 39-41), der Wirkmechanismus der Statusdegradierungszeremonien als allgemeiner Wirkfaktor hinter Schamerzeugung, Stigmatisierungen und sekundärer Devianz (vgl. Lemert 1975), sowie die gestiegene gesellschaftliche Punitivität und veränderte Perspektive über Kriminalität als Indikatoren der Kontrollkultur (vgl. Garland 2008, S. 50-54, 60-67).

Untersuchungsebene eins soll die theoretisch-ätiologische Aussagekraft der Beschämungstheorie als Kriminalitätstheorie und Präventionskonzept im kontrollkulturellen Kontext bewerten, um Rückschlüsse auf die Daseinsberechtigung im Kontext des theoretischen Diskurses zu ermöglichen. Dabei soll überprüft werden, ob die kontrolltheoretische Ausrichtung (Ausbleiben von Devianz durch Reintegration und ausreichend vorhandener Bindung zu gesellschaftlichen Werten) als Ursachenerklärung für (ausbleibende) Kriminalität genügt. Zudem soll überprüft werden, ob diese Konzeption ausreicht, um als Präventionskonzept bei Straftätern einen gegenwärtigen reintegrativen Effekt erzielen

zu können. Hierzu sollen Grenzen und Möglichkeiten der kontrolltheoretischen Perspektive/Kriminologie im Kontext postmoderner Kontrollkulturen im Fokus stehen. Relevante Aspekte sind demnach auch Stigmatisierung und sekundäre Devianz (vgl. Lemert 1975), sowie die Rolle der kontrollkulturellen Sozialkontrolle (vgl. Garland 2008, S. 306-308) in Verbindung mit Statusdegradierungszeremonien. Die Auswertung dieser Facetten wird schließlich in Beziehung zur Theorie der Reintegrativen Beschämung gesetzt, um Aussagen über die theoretische Wirksamkeit und Anwendungsmöglichkeiten liefern zu können.

Die zweite Untersuchungsebene fokussiert die Überprüfung des für die Praxis relevanten kriminalpräventiven Aspekts der Wirkung von Beschämungsprozessen Straftätern. Dies soll durch einen methodischen Wirksamkeitsvergleich erreicht werden. Hierzu wird eine bereits evaluierte und in der pädagogisch-therapeutischen Praxis stattfindende ambulant-tertiärpräventive Maßnahme (Täterarbeit, in Fällen Häuslicher Gewalt (vgl. Steingen 2019)) in den Blick genommen. Die Maßnahme bietet sich als Referenzobjekt an, da die Funktionsweise reintegrativer Beschämung eine erhebliche Deckungsgleichheit zum methodischen Vorgehen in der Täterarbeit aufweist. Beide Wirkmechanismen können als (institutionelle) Statusdegradierungszeremonien interpretiert werden. Täterarbeit kann zudem als kriminalpräventives Instrument der Sozialen Kontrolle interpretiert werden, was einen gegenwartsgesellschaftlichen Anknüpfungspunkt darstellt. Täterarbeit stellt als Instrument zur Verhaltensveränderung ein personenzentriertes Gruppenprogramm dar, welches auf die Kombination von Konfrontation des Fehlverhaltens und Wertschätzung der Persönlichkeit des Täters setzt, um gewaltdelinquentes Verhalten zu beenden (vgl. ebd., S. 68). Zielgruppe der Maßnahme sind erwachsene häusliche Gewalttäter, die überwiegend durch die Justiz (mit Auflage nach Opportunitäts-einstellung) vermittelt werden (vgl. BMFSFJ 2019). Die Schamerzeugung beim Täter stellt in der Täterarbeit eine wesentliche Methodik dar, die, als Degradierungsprozess, analog zur Funktionsweise der reintegrativen Beschämungstheorie interpretiert und adaptiert werden kann. Es muss zunächst die methodische Kongruenz beider Ansätze überprüft werden, ob eine Übertragbarkeit der Beschämungswirkung möglich ist. Sollte die Überprüfung eine Adaptierbarkeit bestätigen, könnte komparabel von der (evaluierten) Wirksamkeit der

Schamerzeugung in der Täterarbeit auf die Wirksamkeit der reintegrativen Funktion des Beschämungsansatzes geschlussfolgert werden. Somit soll zudem untersucht werden, ob die präventive Wirkung der Beschämungstheorie bestätigt oder widerlegt werden kann. Die Ergebnisse auf dieser Untersuchungsebene liefern, wie auch Untersuchungsebene eins, Erkenntnisse über die Daseinsberechtigung der Beschämungstheorie innerhalb der Kontrollkultur.

Die beiden Untersuchungsebenen fokussieren also zunächst getrennt voneinander die kriminalitäts- und präventionstheoretische Aussagekraft der Beschämungstheorie sowie die praktische Wirksamkeit von Beschämungsprozessen. Im nächsten Schritt werden die Untersuchungsergebnisse zusammengetragen, um die These der Masterarbeit fundiert beantworten zu können.

Im Abschlussteil (Kapitel 6) werden noch einmal sowohl die allgemeinen Erkenntnisse als auch die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend und ausblickhaft dargestellt.

2. Die Postmoderne Gesellschaft und ihre Kontrolle

Um erörtern zu können, ob John Braithwaites Theorie der reintegrativen Beschämung gegenwärtig noch Aktualität und Relevanz aufweist, müssen diese Phänomene zunächst definiert werden. Die zeitliche und kulturelle Verortung soll als zeitlicher Orientierungsrahmen dienen. Der zeitliche Kontext muss entsprechend des Aktualitätsbezuges gegenwartsbezogen ausgerichtet sein. Hierzu wird näher auf die gesellschaftliche kontrollstrukturelle Form heutiger postmoderner Industriegesellschaften eingegangen. Dabei soll der Fokus auf der Darlegung der derzeitigen sozio-kulturellen Perspektive hinsichtlich Devianz und Kriminalität liegen, sowie auf gesellschaftlichen Bemühungen der Kontrolle dieser Phänomene. Zudem soll näher auf gesellschaftliche Statusdegradierungszeremonien eingegangen werden, welche im Umgang mit straffällig gewordenen Personen postmoderner Gesellschaften Anwendung finden und in dieser Arbeit als Grundmechanismus von Beschämungspraktiken interpretiert werden.

Die gesellschaftliche Epoche des 21. Jahrhunderts kann nach dem Soziologen Zygmunt Bauman (vgl. 2008, S. 33) als Postmoderne oder auch flüchtige Moderne bezeichnet werden. Um einen greif- und bearbeitbaren zeitlichen Rahmen für diese Arbeit festzulegen, wird in dieser Arbeit von einem Beginn der Postmoderne ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ausgegangen. Ein eindeutiger zeitlicher Beginn dieser Epoche kann nur schwer festgelegt werden, da die Postmoderne die Moderne nicht klar ablöst, sondern vielmehr aus ihr erwächst (vgl. ebd., S. 38). Die Moderne kann dabei nach Lyotard (vgl. 1988, S. 210-213) als untrennbar zugehöriges Fundament und die Postmoderne als hieraus redigierende Ausprägung verstanden werden. Denn auch in der Postmoderne gilt, wie ebenfalls in der Moderne, nach wie vor das Streben nach stillstandloser (Selbst-)Verbesserung als wesentliches Epochenmerkmal (vgl. Bauman 2008, S. 38). Sobald sich das Individuum im Zuge dessen einem selbst festgesetzten Ziel annähert oder dieses erreicht, verliert jene Zielvorstellung sogleich ihren Anreiz und es wird sich auf die Suche nach einer neuen Zielperspektive begeben. Für die Identitätsentwicklung der postmodernen Menschen resultiert hieraus ein Zustand immerwährender Unfertigkeit, der an eine unaufhörliche Sinnsuche mit unerreichbarem Endpunkt gekoppelt ist (vgl. ebd., S. 39). Diese Flüchtigkeit erkennt Bauman (vgl. ebd., S. 31-33, 39-41) als immanente Eigenschaft der derzeitigen Epoche, welche sich vor allem auch in einem intensivierten Freiheitserleben der Individuen und der zunehmenden Auflösung gesellschaftlicher Ordnung widerspiegelt.

Der Modus der individuellen Freiheit hat sich von der Moderne zur Postmoderne verändert. „Die frühe Moderne ‚entwurzelte‘ die Menschen, um sie neu ‚einzuordnen‘. Entwurzelung war soziales Schicksal, Neuverordnung war Aufgabe der einzelnen“ (Bauman 2003, S. 43). Dabei galt es, sich möglichst konform zu verhalten und sich in gesellschaftlich standardisierte Verhaltensvorgaben einzupassen. Somit war es für das Individuum keine Schwierigkeit, je nach vorgegebener Ressourcenverteilung, sich in eine sozial-gesellschaftliche Klasse einzufügen und eine hiermit einhergehende Identität zu entwickeln (vgl. Bauman 2003, S. 43-44). In der Postmoderne verhält es sich diesbezüglich etwas anders. Der postmoderne Individualisierungsprozess kann nach

Beck (vgl. 2016, S. 251-252) mit der Abspaltung und Auflösung des Individuums aus sozialgesellschaftlichen Traditionen, wie beispielsweise Familienbetriebe, Alltag, soziale Klassen oder Familienstrukturen, erklärt werden. Bauman (vgl. 2003, S. 45) erkennt wiederum, dass die Menschen im Zuge der postmodernen Individualisierung zu einer kontinuierlichen und alternativlosen Selbstbezogenheit verurteilt sind. Da in der aktuellen Epoche keine durch Traditionen vorbestimmten beruflichen und persönlichen Entwicklungswege existieren, ist jeder Mensch in dessen sozialer Orientierung und Integration auf sich selbst angewiesen und darüber hinaus in sehr hohem Maß von seiner Eigenverantwortlichkeit bei jeder zu treffenden Entscheidung abhängig (vgl. Beck 2016, S. 118-119). Orientierungsgebende Instanzen wie zum Beispiel Klassen-, Arbeiter- oder Familienstrukturen lösen sich in der Postmoderne zunehmend auf, was paradoxerweise auf der einen Seite zu mehr individueller Freiheit führt. Auf der anderen Seite schafft dies jedoch aufgrund des Verlusts an Orientierung und sozialer Entwicklungssicherheit im Vergleich zur Moderne auch mehr Unbehagen sowie individuelle Unsicherheit. Der Mensch des 21. Jahrhunderts ist dementsprechend gezwungen sich fortwährend mit möglichst allen Entscheidungsvarianten in hoher Eigenverantwortung und ohne wertestabilisierenden Routinen auseinanderzusetzen, um ein Mindestmaß an Planungssicherheit erreichen zu können (vgl. Beck / Beck-Gernsheim 1994, S. 11-12, 15). In Anbetracht der Komplexität dieser zu bewältigenden Masse an zu bedenkenden Optionen und Eventualitäten hinsichtlich der Entscheidungswahl ist es nicht verwunderlich, dass Individuen der Postmoderne mit dieser unfreiwillig auferlegten Aufgabe überfordert sind. Dies sorgt für soziale Desintegration, Orientierungslosigkeit und Verunsicherung.

Die Inkonsistenz sozial-gesellschaftlicher Formationen als Eigenschaft der aktuellen Epoche erkennt Bauman (vgl. 2008, S. 144-147) auch in der zunehmenden Auflösung gesellschaftlicher Ordnung. Bestanden die zentralen Merkmale der Moderne noch in der Herstellung von (gesellschaftlicher) Struktur und (Zu-)Ordnung sozialer Formationen und Individuen, so verlieren diese Aspekte in der flüchtigen Moderne ihre Stabilität aufgrund zunehmender Ambivalenz. Diese resultiert aus der Kurzlebigkeit und Ziellosigkeit fragiler und instabiler Beziehungen, Bedürfnisse und gesellschaftlicher Ereignisse

(vgl. Junge 2014, S. 69-71). Nach Bauman (vgl. 2005, S. 13-14) kann eine solche Ambivalenz erst durch die in der flüchtigen Moderne herrschende mannigfaltige Zuordnungs- und Klassifizierungsmöglichkeit von Einheiten und Gegenständen in der Gesellschaft zustande kommen. Jegliche sozial-gesellschaftliche Gegebenheiten, welche kategorisiert und zugeordnet werden können, sei dies die berufliche Laufbahn, sozialer Status, Routinen oder Traditionen, erzeugen gesellschaftliche Ordnung. Dies liegt daran, dass solche kategorisierten Gegebenheiten von den Individuen einordbar und somit in vorausschauender Weise erfahrbar gemacht werden. Dieser Prozess erzeugt bei den Individuen Sicherheit, da sie nicht auf eine selbstbezogene und eigenverantwortliche Kategorisierung der Gegebenheiten und Optionen angewiesen sind. Genau dies ist jedoch in der gegenwärtigen Epoche der Fall. Individuen müssen in Eigenregie riskante Entscheidungen inmitten einer nahezu unendlich großen Optionsvielfalt treffen, welche aufgrund des mannigfachen Angebots fehlerbehaftet sind (vgl. Abels 2017, S. 395). Diese Entscheidungen werden nicht mehr im Schutz kollektiver Gemeinschaft getragen, was zu großer Unsicherheit bei den Individuen und schlussendlich aufgrund der hierdurch entstehenden Ambivalenz zur Auflösung gesellschaftlicher Ordnung beiträgt (vgl. Bauman 1991, S. 13; Bauman 2003, S. 39-41). Die Erzeugung gesellschaftlicher Ordnung verflüchtigt sich zu einem „beständigen Prozess des Relationierens von Interessen, Bedürfnissen, und Beziehungen, ohne dass eine längerfristige Stabilität erreicht wird“ (Junge 2006, S. 110). Dieser Prozess erzeugt wiederum selbst Flüchtigkeit und somit Unbehagen bei den Individuen. Klare Zuordnung und Klassifikationsmöglichkeiten (Ordnung) produzieren jedoch nur dann ein Sicherheitsgefühl, wenn diese Aspekte möglichst abgeschlossen und für das Individuum klar erkennbar, sowie zugänglich sind (vgl. Junge 2014, S. 79-81). Im Gegensatz zur Moderne, in der zu Gunsten eines hohen gesellschaftlichen Ordnungsanspruchs eine möglichst hohe Minimierung der Ambivalenz angestrebt wurde, verflüchtigt sich diese Priorität zu Beginn der Postmoderne zunehmend (vgl. Junge 2006, S. 61-62).

Bevor näher auf die kulturaktuelle Gesellschaftsform eingegangen werden kann, wird zum besseren Verständnis zunächst die vorausgehende (kontroll-)kulturelle Entwicklung betrachtet. Dies ist notwendig, um zu verstehen, wie es

möglicherweise zur Bildung aktueller Kontroll- beziehungsweise Sicherheitsgesellschaften innerhalb der Postmoderne kommen konnte. Fanden in der Moderne noch die von Foucault (vgl. 2013, S. 268-272) beschriebenen Disziplinargesellschaften mit ihren Einschließungsmilieus ihren Höhepunkt, so wurden diese mit dem Wandel zur Postmodernen von Kontrollgesellschaften abgelöst (vgl. Deleuze 2017, S. 254).

Für die Disziplinargesellschaften war es charakteristisch, dass Individuen dieser Gesellschaftsform im Laufe ihres Lebens verschiedene Disziplinierungsbeziehungsweise Einschließungsmilieus (Familie, Schule, Kaserne, Gefängnis, Krankenhaus) mit jeweils eigenen Regelsystemen durchlaufen (mussten) (vgl. Foucault 2013, S. 181-191, 220-229). Ziel des jeweiligen Milieus war es, das Individuum mittels bestimmten Machttechniken zu unterwerfen, um ihm Normen und Werte aufzuoktroieren (vgl. ebd., S. 176-180). Dadurch sollte das Individuum auf eine ökonomisch-normierende und nutzbringende Weise dressiert und kontrolliert werden (vgl. Deleuze 2017, S. 254). Hierzu ist ein hoher Grad gesellschaftlicher Ordnung im baumanschen Sinne notwendig und unabdingbar. Denn eine solche normierende Einpassung der Individuen kann nur funktionieren, wenn eine entsprechend hoch ausgeprägte Ordnungskonzeption existiert. Normen und Wertekonstrukte können einem Individuum nicht aufgezwungen werden, wenn diese nicht im Vorfeld klar definiert und eindeutig strukturiert sind. Dementsprechend können ordnungserzeugende Klassifizierungs- und Kategorisierungssysteme als ein wesentliches Merkmal der (modernen) Disziplinargesellschaften verstanden werden. So ist es nicht verwunderlich, dass auch die gegen die Ambivalenz rigoros ankämpfende Moderne als ordnungswahnhaft bezeichnet werden kann (vgl. Schroer 2014, S. 406). Wie bereits erwähnt, verflüchtigt sich jene resolute Ordnungskonzeption mit dem Übergang zur Postmoderne. Dieser Transformationsprozess kann zeitlich mit Gilles Deleuze Überlegungen zu sogenannten Kontrollgesellschaften (vgl. 2017) in Bezug gesetzt werden.

Deleuze (vgl. 2017, S. 255, 260) erkennt, dass sich die von Foucault beschriebenen Disziplinierungsmilieus am Ende des 20. Jahrhunderts in einer Krise befinden und bereits als überholt gelten. „Die *Kontrollgesellschaften* [Hervorhebung im Original] sind dabei die Disziplinargesellschaften abzulösen“ (ebd., S. 255). Indikatoren hierfür liefern, so Deleuze (vgl. ebd., S. 255) weiter,

die diversen Schul-, Gefängnis- oder Krankenhausreformen, welche von der Politik immer wieder als überaus notwendig erachtet werden. In der Kontrollgesellschaft wird die Disziplinierungsmacht durch neue Kontrollformen abgelöst. Diese treten dezentralisiert auf und sind nicht mehr an eingeschlossene (Milieu-)Räume gebunden (vgl. ebd., S. 255-258). Individuen müssen sich im Laufe dieses Prozesses zunehmend analog zur postmodernen individuellen Freiheit, selbst orientieren und einfügen. War es in den Disziplinargesellschaften noch so, dass man nicht aufhörte in neuen Milieus oder Institutionen mit etwas anzufangen (von der Schule über die Kaserne zur Fabrik etc.), so zeichnen sich Kontrollgesellschaften dadurch aus, dass man nie mit etwas fertig wird; Von der einen Weiterbildung über die nächste Dienstleistung, die wiederum den nächsten hierin verwobenen parallelaufenden Zustand nicht endender Zielverfolgung einläutet (vgl. ebd., S. 255-258). Die Disziplinierung der Moderne hat die Individuen laut Deleuze (vgl. ebd., S. 257-258) in eindeutig identifizierbare Objekte unterteilt. Im Gegensatz hierzu operieren die Kontrollmechanismen der Kontrollgesellschaft auf eine diffusere und undurchsichtigere Weise. Disziplin wird jetzt nicht mehr in klarer und eindeutiger Weise dem Individuum diktiert. Sie wird von Kontrollmechanismen abgelöst, welche sich in ständiger Variation befinden und jede passende Form modulieren können (vgl. ebd., S. 256). An die Stelle der Fabrik tritt nun das Unternehmen, welches nicht mehr den gleichen Lohn an alle Angestellten ausschüttet, sondern nach Qualifikation unterscheidet und somit einen individuellen Konkurrenzkampf schafft. An den einheitlichen Schulabschluss tritt das Konzept des lebenslangen Lernens, was fortwährende neue Zwischenprüfungen und zu bestehende Zertifikate einfordert. An das personenbegrenzte soziale Umfeld treten die grenzenlosen sozialen Medien, innerhalb derer die Mitglieder geschätzt werden, welche eine möglichst hohe Popularität erreichen. Somit entkoppelt sich die Macht von den Institutionen und erhält eine kontrollierende systemimmanente Omnipräsenz. Dabei werden die Kontrollmechanismen nicht mehr von den Institutionen am Leben erhalten, sondern von den Individuen selbst immer wieder neu konstituiert. Die Individuen messen, bewerten und kategorisieren sich somit an und über sich selbst. So entsteht ein sich selbst erhaltendes Kontrollsystem (vgl. ebd., S. 257-260). Darüber hinaus entsteht durch die institutionelle Kontrollentkopplung weitere Ambivalenz im baumanschen Sinn,

welche nun jedoch zusätzlich von flexibel-modulierbaren und allgegenwärtigen Kontrollmechanismen durchsetzt ist. Dieser Prozess hat auch Einfluss auf das persönliche Sicherheits- beziehungsweise soziale Orientierungsempfinden der Individuen. Dadurch, dass nahezu jede Entscheidungsoption eines Individuums der flüchtigen Moderne mit diversen Kontrollmechanismen durchzogen ist, sorgt dies für einen erhöhten Druck bei der Entscheidungsfindung. Dies sorgt wiederum für weitere Verunsicherung beim Individuum. Die Entscheidung, etwa eine zusätzliche berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren, birgt für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung womöglich hohe Attraktivität. Diese Entscheidung ist jedoch auch an finanzielle und mentale Kosten gekoppelt, wie z.B. mehrere zu bestehende (kontrollierende) Zwischenprüfungen oder nachzuweisender Bildungsurlaub beim Arbeitgeber. Hilfe bei dieser Entscheidung gibt es nicht. Sie muss in vorausschauender Eigenregie selbst getroffen werden, bei der alle Risiken und Eventualitäten im Vorfeld bedacht werden müssen. Dies erzeugt Unbehagen und Unsicherheit, wie sie bereits Bauman (vgl. 2003, S. 40-41) der flüchtigen Moderne zugeschrieben hat.

Wie jede Gesellschaftsform verfügt auch die Kontrollgesellschaft über eine eigens ausgeprägte Kultur. Diesbezüglich wird im weiteren Verlauf die von Garland (vgl. 2008) beschriebene Kultur der Kontrolle als kulturelle Ausprägung postmoderner Kontrollgesellschaften interpretiert und verstanden. Die Beschreibung der gegenwärtigen Kultur ist notwendig, um die Beantwortung der Arbeitsthese sozial-gesellschaftlich konkret verordnen und zeitlich eindeutig einbetten zu können.

Die Kultur der Kontrolle besticht laut Garland (vgl. Garland 2008, S. 29, 32) durch eine in den letzten dreißig Jahren dramatische Zunahme an kriminalitätskontrollierenden Maßnahmen, sowie einer veränderten gesellschaftlichen Reaktion und Perspektive auf Verbrechen in postmodernen Gesellschaften. Um generelle Vorgehensweisen über aktuelle Handlungs- und Denkweisen hinsichtlich der Kriminalitätskontrolle herausarbeiten zu können, legt Garland (vgl. ebd., S. 30) den Fokus auf die gesellschaftlichen Reaktionen hinsichtlich Verbrechen. Diesbezüglich werden verschiedene politische, kulturelle und soziale Indikatoren von Garland eingehend beleuchtet, an deren der Kontrollkultu-

relle Wandel erkennbar wird (vgl. ebd., S. 47-70). Für die anstehende Untersuchung werden hierzu im Kapitel 2.1 die relevanten Aspekte einer zunehmenden Punitivität und expandierende Kriminalprävention näher betrachtet.

Das grundsätzliche Zustandekommen der Kontrollkultur erklärt Garland (vgl. 2008, S. 48, 50, 314-315) durch einen strukturellen Anpassungsprozess (post-)moderner Gesellschaften und deren Strafsysteme. Garland erkennt dabei klare Unterschiede zum wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem, welches er zeitlich zwischen 1890 bis 1970 verortet. Dabei tritt das Ideal der resozialisierenden Fürsorge hinsichtlich abweichenden Verhaltens zugunsten stetig vorverlagerten Kontrollmaßnahmen zur Kriminalitätsprävention und einer strikt separierenden Bestrafungspraxis in den Hintergrund. Ursächlich ist die Entwicklung der Kultur der Kontrolle auf den gesellschaftlichen Umgang mit der individuellen Freiheit der Postmoderne zurückzuführen (vgl. ebd., S. 345-347). In Orientierung an Baumanns Ordnungs- und Ambivalenzausführungen verortet Garland die Ursache für das Zustandekommen einer stetig wachsenden gesellschaftlichen Kontrolle in einer allgemeinen Sehnsucht nach Ordnung und Sicherheit (vgl. ebd., S. 345-346). Die flüchtige beziehungsweise Post-Moderne sorgt aufgrund der wachsenden gesellschaftlichen Ambivalenz, wie bereits erwähnt, zwar für mehr individuelle Freiheit und Entscheidungsoptionen. Jedoch geht mit der fehlenden Ordnung auch eine enorme Verunsicherung und Orientierungslosigkeit bei den Individuen des 21. Jahrhunderts einher. Dementsprechend wuchs mit zunehmend verunsichernder Freiheit in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts auch der Wunsch nach Sicherheit, Orientierung, Risikominimierung und Kontrolle (vgl. ebd.). „Nachdem die individuelle Freiheit über lange Zeit immer größer wurde und sich die sozialen und kulturellen Restriktionen lockerten, erfährt nunmehr die Kontrolle in allen Bereichen des sozialen Lebens eine Renaissance“ (ebd., S. 346). Der Kontrollaufbau dient also dem Abbau individueller Unsicherheit, hervorgerufen durch die fehlende gesellschaftliche Ordnung. Das nahezu regressive Streben zur altgewohnten Ordnung führt jedoch primär zu neuen tiefgreifenden Kontroll- und Disziplinarmechanismen, welche vor allem im Bereich der Verbrechensprävention und gegen sozial Schwache Anwendung finden (vgl. ebd., S. 345-346). Die Unsicherheit der individuellen Freiheit wird in der Kontrollkultur durch Strukturen von Exklusionen und Kontrolle abgefedert. Gesellschaftliche Ambivalenz wird

also auf Kosten anderer Individuen abgebaut. Hierdurch wird jedoch lediglich einseitig gesellschaftliche Ordnung im Sinne klarer Klassifizierungssysteme und Zuteilungen hergestellt. Nämlich lediglich gegenüber straffällig gewordenen oder sozial schwachen Personen in kontrollierender, exkludierender und kriminalisierend-stigmatisierender Art und Weise (vgl. ebd., S. 345-347). Nach diesem Prinzip verdienen Straftäter eine möglichst harte Strafe, da sie die Schuld an ihrer Lage selbst tragen. Darüber hinaus besteht nach Bauman und Lyon (vgl. 2013, S. 144-145) beim Individuum sogar ein „unstillbarer Hunger nach Ordnung“ (ebd., S. 146), der sich im Verlangen nach stetig wachsender Überwachung und (Sozialer) Kontrolle ausdrückt.

Das Bedürfnis sich einem solchen kontrollkulturellen Netz der Überwachung, Exklusion, Separation und Stigmatisierung zu fügen, ergibt sich aus zwei Gründen. Zum einen hilft eine solche zuteilende Einordnung Gefährder zu erkennen und sie als solche zu kategorisieren, was wiederum das persönliche Sicherheitsempfinden steigert. Zum anderen schützt das Anklagen und Ausschließen anderer vor der eigenen Zuteilung in die Klasse des Gefährders (vgl. Bauman / Lyon 2013, S. 130). Ein solches Klassifizierungssystem erzeugt zudem gesellschaftliche Ordnung, dessen erstrebenswerter Zustand schließlich jeder Gesellschaft inhärent ist (vgl. ebd., S. 145).

Auch die von Garland (vgl. 2008, S. 64-65, 306-307) beschriebene kontrollkulturelle Entwicklung einer expandierenden präventiven Kriminalitätskontrolle fügt sich nahtlos in die Charakteristik der flüchtigen Moderne ein. So können die kontinuierlich vorverlagerten Präventionspraktiken zur Verbrechenskontrolle als Ausprägung der für die flüchtige Moderne spezifischen Tendenz immerwährender und nicht endender Verbesserung interpretiert werden. Frei nach dem Motto: Kriminalität sollte bereits dann erkannt werden, bevor diese eingetreten ist.

2.1 Devianz und Delinquenz: Eine Frage der Kontrolle

Wie geht die Kontrollgesellschaft des 21. Jahrhunderts jedoch konkret mit Devianz und delinquenten Personen um? Der kontrollkulturelle Umgang mit Ver-

brechen lässt sich laut Garland (vgl. 2008, S. 50, 57, 64) sowohl im gesellschaftlichen Anstieg der Punitivität, einer veränderten Sozialen Kontrolle, in einem veränderten Täterverständnis sowie im Zerfall des Resozialisierungsgedankens des wohlfahrtstaatlichen Strafsystems erkennen. Für diese veränderten Formen der Verbrechenskontrolle dienen Garland (vgl. 2004, S. 38) zufolge die beiden kriminalpolitischen Perspektiven der adaptiven Strategie und souveränen Staatlichkeit. Die Strategie der Adaption fußt im Bereich der Kriminalprävention, die der souveränen Staatlichkeit im Bereich repressiver Strafen und zunehmender Kriminalitätskontrolle (vgl. ebd.).

Im 20. Jahrhundert waren öffentliche Verlautbarungen von Rachegefühlen seitens ausführender staatlicher Organe weitestgehend tabuisiert (vgl. Garland 2008, S. 51-52). Dies hat sich geändert. So werden in der Gegenwartsgesellschaft beispielsweise Erfahrungen und Empfindungen der Opfer von Straftaten von Politikern im öffentlichen Diskurs genutzt, um härteren Strafen Rückhalt und die nötigen Rechtfertigungen zu liefern. Der punitive Trend verleiht der Kriminalpolitik somit Handlungskompetenz. Der Vergeltungsgedanke und die hiermit einhergehende Straflust erlebt in der Kontrollkultur also eine gesellschaftliche Renaissance. Dieser Wandel wurde gemäß Garland durch die scheinbare Ungerechtigkeit individuell verhangener Strafen bei Gericht und die wachsende (Kriminalitäts-)Furcht in der Gesellschaft ausgelöst (vgl. ebd., S. 51). Darüber hinaus sorgt die Rückkehr des Vergeltungsgedankens laut Garland (vgl. ebd.) dafür, dass offen verbalisierte punitive Empfindungen wieder gesellschaftlich salonfähig und somit enttabuisiert werden. Wacquant (vgl. 1997, S. 53-56) beschreibt diesbezüglich treffend den Rückzug eines wohlwärtigen und den Eintritt des bestrafenden Staates.

Die (Kriminal-)Politik nutzt diese punitive Wiederkehr in legitimierender Weise für das Durchdrücken neuer repressiver Strafgesetze und stigmatisierendes kriminalpolitisches Vorgehen. Konkret zeigt sich diese Entwicklung beispielsweise in der Möglichkeit, dass britische und amerikanische Bürger Einsicht in das Pädophilenregister nehmen können, der identitären Publikmachung von Sexualstraftätern oder der kennzeichnenden Kleidung von Straftätern, die ihre Schuld in gemeinnütziger Arbeit ableisten (vgl. Garland 2008, S. 52).

In Garlands Konzeption der neuen Kriminologie des Alltags² (vgl. 2008, S. 236), führt das kriminologische Umdenken in der Gegenwartsgesellschaft zu einem Paradigmenwechsel. Dies hat zur Folge, dass Kriminalität nicht mehr als ein individuell-pathologisches Verhalten verstanden wird. Kriminalität ist den neuen Kriminologien zufolge eine normale und alltägliche Verhaltensform der Gegenwartsgesellschaft, welche wiederum durch gesellschaftstypische sozial- und wirtschaftsstrukturelle Aspekte verursacht werden (vgl. ebd.). Kriminelles Verhalten beruht demnach nicht mehr auf einer individuellen Abweichung der (sozialen) Norm, sondern ist eine gewöhnliche Komponente sozialer Interaktion aller Individuen. Unter dieser Prämisse avanciert Kriminalität zu einem herkömmlichen kalkulierbaren und verwaltbaren Risiko, welches mit entsprechenden präventiven Maßnahmen kontrolliert werden kann (vgl. ebd., S. 236-237).

Die Entwicklungen im Bereich der Präventionsmaßnahmen zur Kriminalitätskontrolle sind ein maßgeblicher Faktor der Kultur der Kontrolle. Diesbezüglich gewinnt laut Garland (vgl. 2008, S. 306) neben der Polizei, der Strafjustiz und -verfolgung ein gänzlich neues Präventionssystem an Relevanz: Der Einbezug der Zivilgesellschaft in Form von Präventionspartnerschaften zur Verbrechenskontrolle. Diese bestehen zumeist aus (lokaler) Netzwerkarbeit, Arbeitsgruppen oder Gremien, welche sich auch interinstitutionell zusammenschließen, um Kriminalität zu reduzieren. Dies führt dazu, dass nicht mehr allein die Strafjustiz für die Verbrechenskontrolle verantwortlich ist, sondern auch soziale und wirtschaftliche Akteure (vgl. ebd., S. 307). Dabei verfolgen die zivilen Präventionspartnerschaften ein anderes Ziel als die Strafjustiz, die für die Strafverfolgung und Durchführung des Strafrechts zuständig ist. Durch die präventiven Zusammenschlüsse sollen innerhalb der Kommune die Angst vor Viktimisierung reduziert und Schaden durch Straftaten bei gleichzeitiger Kostenkontrolle vermindert werden. Dabei hat ein solches Agieren häufig den gesellschaftlichen Ausschluss oder die Stigmatisierung von Personen mit abweichendem Verhalten zur Folge (vgl. ebd., S. 65, 306-307). Gleichzeitig wird hierdurch die Kriminalitätskontrolle innerhalb eines Wohn- oder Stadtviertels

² Hierauf wird näher in Kapitel 3.2 eingegangen.

von den Strafverfolgungsbehörden zum Teil entkoppelt und privatisiert. Im Mittelpunkt stehen nun Anweisungen für ein konform-erwünschtes Verhalten, weniger jedoch die Repression unerwünschter Handlungsweisen (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 76). Dies führt zu einer Verselbstständigung der (Sozialen) Kontrolle, da praktisch jedes Individuum für die eigene Sicherheit verantwortlich ist beziehungsweise gemacht wird. Die Formierung und das spezifische Vorgehen der Präventionspartnerschaften übt zudem beständigen Druck auf die Politik aus. Infolgedessen befasst sich die Politik weniger mit dem Umgang krimineller Dispositionen und der Verfolgung sowie Bestrafung von Individuen (vgl. Garland 2008, S. 307). Vielmehr verlagert sich der kriminalpolitische Fokus dahingehend, „die Zahl der Straftaten durch eine Minimierung der Gelegenheiten zu verringern, die situativen Kontrollen zu verstärken und das Verhalten von kriminogenen Situationen abzulenken“ (ebd., S. 307). An dieser Verschiebung wird der Wechsel von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft erneut deutlich. Der Fokus in der Kontrollgesellschaft liegt nicht mehr auf dem Individuum, sondern auf der Steuerung von Risikopopulationen (vgl. Schlepfer 2014, S. 14-15). Das allgemeingültige dichte Normengeflecht der Disziplinargesellschaften wird, so Singelstein und Stolle (vgl. 2012, S. 59), aufgrund der Zunahme von Individualisierung und Ausdifferenzierung in der Postmoderne durch ein unbeständiges Normengerüst abgelöst. Die nun herrschenden Anforderungen an konformes Verhalten sind nicht mehr allgemeingültig, sondern situations- oder gelegenheitsabhängig. Diese sozial-gesellschaftlichen Veränderungen führen laut Singelstein und Stolle (vgl. ebd., S. 61) zu neuen Mechanismen gegenwärtiger Sozialer Kontrolle³. Die wohlfahrtsstaatliche Sozialkontrolle, die der modernen Disziplinargesellschaft zuzuordnen ist, ist gekennzeichnet durch eine normierende Disziplinierung (vgl. ebd., S. 25). Die überwiegend durch die Sozialisation und Integration von Individuen im direkten sozialen Umfeld vermittelten Normen, sollte eine Anpassung an die damalige

³ Die gesellschaftlichen Veränderungen führen zu einem tiefgreifenden Wandel sozialer Kontrollmechanismen, die einen starken Bedeutungszuwachs hinsichtlich sozialer und individueller Sicherheit zur Folge haben (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 171). Singelstein und Stolle (vgl. ebd.) leiten aus diesem Transformationsprozess die Begrifflichkeit der Sicherheitsgesellschaft ab. Im Verlauf dieser Arbeit werden die Ausprägungen im Bereich der Sozialkontrolle einer Sicherheitsgesellschaft zugehörig zu den Eigenschaften von Kontrollkulturen nach Garland (vgl. 2008) verstanden. Aufgrund der großen Schnittmenge der Kennzeichen beider Gesellschaftsformen ist eine solche Synonyme Betrachtungsweise naheliegend.

Lebens- und Arbeitswelt zum Ziel haben. Das wohlfahrtstaatliche System reagierte auf Kriminalität und abweichendes Verhalten mit Reintegrationsbemühungen und Hilfestellungen zur Resozialisierung. Kriminelle Verhaltensweisen wurden auf individuelle Dispositionen und sozial-strukturelle Umstände zurückgeführt (vgl. ebd.).

Das System Sozialer Kontrolle postmoderner Gesellschaften führt hingegen zu einer Dekonstruktion einer fürsorglichen resozialisierenden Integration von delinquenten Personen. Denn Kriminalität in diesem System als normales und nicht zu (ver-)besserndes Phänomen verstanden. Dies führt zu Kontroll- und Präventionsmaßnahmen, welche einen immer größer werdenden Anteil devianter Bürger stigmatisiert und ausschließt. Diesen exkludierten Anteil an Individuen gilt es in der Kontrollkultur so zu verwalten, dass er zu keinem unkontrollierbaren Sicherheitsrisiko wird (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 25). Durch den Wandel der Sozialen Kontrolle entfällt der Disziplinierungsmechanismus nicht automatisch. Jedoch zersetzen und verflüchtigen sich die hierfür notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen aufgrund der soziokulturellen, ökonomischen und diskursiven Veränderungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Kriminalitätswahrnehmung (vgl. ebd., S. 119). Dieses neue sich durchsetzende Konzept sozialer Kontrolle kann nach Singelstein und Stolle (vgl. ebd., S. 61, 63), als Verwaltung des empirisch Normalen bezeichnet werden. Nach diesem Konzept verliert das Normenverständnis der Disziplinierung weiter an Bedeutung. Es geht hingegen um die Regulation der gegebenen (gesellschaftlichen) Realität mittels neuer Techniken der Sozialen Kontrolle. Dementsprechend gilt, so Singelstein und Stolle (vgl. ebd., S. 63) weiter, als normal nicht mehr das normativ Vorgeschriebene, sondern das gemessene Durchschnittsverhalten der Individuen. Dies führt jedoch nicht zur Auflösung der Norm. Vielmehr entwickelt sich das „empirische Normal in Form der statistischen Verteilung der Häufigkeit [...] selbst zur Norm und damit zur Grundlage der Arbeit der Techniken sozialer Kontrolle“ (Singelstein / Stolle 2012, S. 63). Im baumanschen Sinn gewinnt das Individuum hierdurch an Freiheit in Form von zahlreichen Handlungsoptionen. Es muss sich nicht mehr an nur einem Verhaltensideal ausrichten, sondern lediglich die Normalitätsgrenzen beachten. Nach diesem Prinzip wird abweichendes Verhalten und Kriminalität, wie

auch Garland (vgl. 2008, S. 236-237) feststellt, als Teil des empirischen Normals begriffen. Diese alltägliche statistische Größe gilt es effizient zu verwalten, sodass die gesellschaftlichen Toleranzgrenzen nicht überschritten werden.

Eine solche effiziente und vor allem kostenattraktive Vorgehensweise hat nicht die vollkommene Reduktion von Straftaten zum Ziel (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 64). Dies wäre viel zu kostspielig und nicht ökonomisch. Um Kriminalität nach einem solchen Verständnis bestmöglich ökonomisch zu kontrollieren, in dessen statistischer Häufigkeit deckeln zu können, werden vielmehr neue Strategien der Sozialen Kontrolle notwendig. Diese neuen Maßnahmen verfolgen nicht mehr das Ziel einer normierend-korrigierenden Verhaltensanpassung oder präventiven Integration. Im Mittelpunkt stehen nun die ökonomische Erfassung und Handhabung des in der Kalkulation enthaltenen abweichenden Verhaltens der Individuen (vgl. ebd., S. 64-65). Ein solches Vorgehensschema resultiert in Maßnahmen, die Kriminalität möglichst frühzeitig registrieren (allumfassende Prävention) sowie in der harten Bestrafung beziehungsweise Unschädlichmachung (hohe Punitivität) von delinquenten Personen, die wiederholt oder massiv den statistischen Wert der allgemeinen Normalitätsgrenze überschreiten (vgl. ebd., S. 65). Bei dieser Betrachtungsweise wechselt der Schwerpunkt der Gefahr eines tatsächlichen Schadenseintritts zur Risikowahrscheinlichkeit einer möglichen Bedrohung (vgl. Krasman 2003, S. 108-113). Mit dem Bewusstwerden über vorhandene Risiken bilden sich Handlungsperspektiven, die je nach übernommener Verantwortung entweder einen möglichen Schadenseintritt oder eine Schadensabwehr wahrscheinlicher machen. Damit diese beiden Handlungsoptionen überhaupt erst bewusst erkannt werden können, muss eine entsprechende Risikowahrnehmung gebildet werden. Diese Wahrnehmung zieht wiederum ein Risikomanagement nach sich, um auf erwartete Bedrohungen reagieren und sie regulieren zu können (vgl. Beck 2016, S. 300).

Da die Kriminalitätskontrolle der Kontrollkultur möglichst kosteneffizient und ökonomisch nutzbringend ausgestaltet werden soll, fällt auch das dazugehörige Risikomanagement entsprechend aus. Ein solches Risikomanagement ist hinsichtlich der Eingriffsreichweite und des Handlungsspielraums derart aus-

geweitet, dass von einer Vorverlagerung staatlicher Eingriffsbefugnisse gesprochen werden kann (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 66). Um Risiken vorzubeugen und um sie auszuschalten, wird aufgrund eines statistisch wahrscheinlichen Schadenseintritts (vorverlagert) eingegriffen. Hieraus folgend kann der Umgang mit Bedrohungen und Risiken postmoderner Gesellschaften als proaktives anstelle eines reaktiven Vorgehens, wie es noch in der Disziplinargesellschaft der Fall war, verstanden werden. Dadurch, dass eine solche Kriminalitätsprävention nicht mehr auf einen konkreten Schadenseintritt (nachträglich) re-agierte, sondern (vorverlagert) vor-agierte, entpersonalisiert sich der gesamte Prozess der Verbrechenskontrolle in postmodernen Gesellschaften (vgl. ebd.). Dabei werden delinquente Personen als rein rational agierende Individuen verstanden, die von einer nicht mehr nachfrage-, sondern angebotsorientierten Kriminalpolitik verwaltet und reguliert werden sollen (vgl. Schlepper 2014, S. 15). Konkret spiegelt sich jene neue Form der Risikodetektion in der Entwicklung und Ausweitung von zum Beispiel staatlichen Abhörsystemen und wachsender Videoüberwachung privater und staatlicher Sicherheitsakteure wider (vgl. Töpfer 2009, S. 272-275). In diesem System der Sozialen Kontrolle ist das Individuum als Symptomträger delinquenten Verhaltens gegenüber risikobehafteten Gruppenzugehörigkeiten, situationsspezifischen Kriterien oder kriminogenen (Sozial-)Strukturen entkoppelt (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 66-67).

Die Verwaltung kriminellen Verhaltens in Form einer kalkulierten empirischen Kenngröße kann als symptomatische Konsequenz des „Niedergang[s] des rehabilitativen Ideals“ (Garland 2008, S. 50) in der Kultur der Kontrolle verstanden werden. So ist seit Ende der 1970er Jahre ein Wechsel des strafrechtlichen Eingriffs zu beobachten. Die sich entwickelnde risikoverwaltende Gesellschaft entfernt sich dabei beständig vom strafrechtlichen Verständnis des wohlfahrtsstaatlichen Strafsystems (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 305). Dieser Wandel wurde angeregt durch die „Nothing Works“-Hypothese, welche dem Resozialisierungsgedanken die Wirksamkeit abspricht und somit die wohlfahrtsstaatliche Handhabung mit Kriminalität fundamental anzweifelt (vgl. Schlepper 2014, S. 11). Durch die Abkehr vom reintegrativ-strafenden System werden nach Garland (vgl. 2008, S. 50) die Resozialisierungsideale wie die vorzeitige Haftentlassung, die Teilnahme an Behandlungsprogrammen

oder die Unbestimmtheit der Strafe vom grundlegenden strafjustiziellen Ziel entkoppelt. Hingegen gewinnen neue Strafziele wie das Konzept der Unschädlichmachung durch Freiheitsentzug (Incapacitation), Vergeltung und Risikoverwaltung in der Kultur der Kontrolle an Relevanz und Popularität (vgl. ebd.).

Der wohlfahrtsstaatliche Umgang mit abweichendem Verhalten und das dazugehörige Strafsystem fand seinen Anfang in den 1890er Jahren und entwickelte sich bis in die 1970er Jahre (vgl. Garland 2008, S. 93). Die Grundlage strafrechtlicher Interventionen und sozialer Kontrolle dieses Systems war geprägt durch „ein rehabilitierendes Eingreifen statt negativer, retributiver Bestrafung“ (ebd.). Dabei durchzog das Resozialisierungsaxiom diverse Bereiche und Professionen (vgl. ebd., S. 93). Hierzu gehörte der Erlass von Strafgesetzen mit der Möglichkeit frühzeitiger Entlassung in Kombination mit Überwachungsstrukturen durch die Bewährungshilfe, Soziale Arbeit mit Tätern, die Entwicklung eines personenzentrierten Behandlungsansatzes mit professioneller Typologisierung und Beurteilung als Ausgangspunkt, die Nutzung psychiatrischer Gutachten seitens der Jugendämter, die Weiterentwicklung spezieller Haftformen wie der Besserungsanstalt, die Haltung gegenüber dem Gefängnis als desozialisierendem Ort und schließlich die kriminologische Forschung, die die Wirksamkeit von Behandlungskonzepten fokussierte (vgl. ebd., S. 94-96). Anders als im postmodernen Strafsystem wurde im wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem nach dem Grundprinzip „keine Behandlung ohne Diagnose“ und „keine Strafsanktion ohne fachlichen Rat“ (ebd., S. 95) verfahren. Demzufolge ist es nicht verwunderlich, dass einem System, welches an der Resozialisierung delinquenten Personen ausgerichtet ist, ein Täterverständnis zugrunde liegt, welches dem der kontrollkulturellen Strafjustiz der Postmoderne diametral gegenübersteht. Deviantes Verhalten und Kriminalität im Allgemeinen, so Garland (vgl. 2008, S. 97, 105) weiter, galten im wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem als individuell-pathologisches Symptom, welches es von Experten und vor allem der Kriminologie ätiologisch zu untersuchen galt, um Rehabilitierungs- beziehungsweise Reintegrationsansätze entwickeln und umzusetzen zu können. Demzufolge entsprach das Bild des Straftäters der Moderne einem Individuum, dessen deviantes Verhalten auf

eine individuelle Pathologie, eine problembelastete Biographie oder ungünstige Sozialisation zurückzuführen ist⁴, die jedoch mit fachlich abgestimmten Behandlungsprogrammen immer auch Möglichkeiten der sozialen Rehabilitation aufweist (vgl. ebd., S. 237). Demgegenüber gilt in der Kultur der Kontrolle das wohlfahrtsstaatliche Strafsystem in Gänze als nicht mehr verantwortbare und risikoreiche Vorgehensweise im Umgang mit Kriminalität (vgl. ebd., S. 51, 237). Ein exkludierender Umgang mit Straftäter führt gemäß Garland (vgl. 1996, S. 461-462) jedoch unweigerlich zu einer Zunahme an gesellschaftlicher Ungleichheit und sozialer Ängste vor dem Abweichenden, die es in der Kultur der Kontrolle doch so vehement zu minimieren gilt. Die Kontrollkultur produziert also in einem selbstregulierenden System stets weitere Unsicherheit.⁵

2.2 Degradierungszeremonien in der Postmoderne

Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, ist die Kultur der Kontrolle durch diverse angepasste Maßnahmen einer neuen Verbrechenskontrolle und durch veränderte sozialgesellschaftliche Reaktionen hinsichtlich der Wahrnehmung und des Umgangs mit Kriminalität geprägt. Dabei ist, wie bereits erwähnt, eine Punitivitätssteigerung, welche sich durch verstärkte Exklusion (Unschädlichmachung durch lange Haftstrafen zum Schutz der Allgemeinheit) und Stigmatisierung von Straftätern ausdrückt, ein zentrales kontrollkulturelles Phänomen (vgl. Garland 2008, S. 262-263). Interventionen der Sozialen Kontrolle greifen in diesem Kontext dann ein, wenn die diffusen Werte- und Normenkonstrukte die Toleranzgrenzen des postmodern-empirischen Normalis⁶

⁴ Hierzu wird näher im Kapitel 3.2 eingegangen.

⁵ Ob sich Garlands Erkenntnisse über die Kontrollkultur auch auf Deutschland übertragen lassen, wird von Schleppers empirischer Untersuchung (vgl. 2014) bestätigt. Die Analyse befasst sich mit der Relevanz und Übertragbarkeit von Garlands Theorie auf Deutschland. Dabei zeigen die erhobenen Befunde, dass auch in Deutschland eine punitive Wende eingetreten ist. Schlepper (vgl. ebd., S. 156-157) zufolge, verflüchtigt sich in der spätmodernen Gesellschaft wissenschaftliche Expertise und das Resozialisierungsideal zugunsten einer Aufwertung des Prinzips des Bevölkerungsschutzes durch die Unschädlichmachung sowie der sozialen Exklusion von Straftätern und einem starken Zuwachs an Effizienzdenken hinsichtlich des Umgangs mit Kriminalität. Den (kriminalpolitischen) Wandel demonstriert Schlepper anhand von Daten über eine sich verändernde Strafgesetzgebung und Verlagerung der Strafzwecke des postmodernen Deutschlands, die sich mit Garlands Erkenntnissen in Einklang bringen lassen (vgl. ebd., S. 159-161).

⁶ Siehe zur Begriffsklärung Kapitel 2.1.

überschritten werden. Dabei haben sich die Interventionen in der Kontrollkultur zwar im Gegensatz zu den Disziplinargesellschaften in ihren Erscheinungsformen und ihrer gesellschaftlichen Diskursivität verändert (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 64). Der konkrete (strafprozesshafte) Umgang mit delinquenten Personen der Gegenwartsgesellschaft kann jedoch im Kern als unverändert interpretiert werden.

Gemeint ist der von Garfinkel (vgl. 1977) beschriebene Prozess der Statusdegradierungszeremonie. Garfinkel hat sich als Begründer der Ethnomethodologie mit der Interaktion zwischen Individuen in der alltäglichen Lebenswelt beschäftigt⁷ (vgl. Klimke / Legnaro 2016, S. 139). So bezieht sich auch die Statusdegradierungszeremonie auf eine bestimmte Prozedur der Interaktion zwischen Individuen, die soziale Ordnung durch die Hervorhebung von Werten und Normen produziert. Dabei handelt es sich um die Degradierung sowie um den Prozess der De- und Rekonstruktion der sozialen Identität eines Individuums im alltäglichen und institutionellen Kontext (vgl. Klimke / Legnaro 2016, S. 139.). Hierzu formuliert Garfinkel (vgl. 1977, S. 32), dass Statusdegradierungen nur dann auftreten können, wenn gesellschaftliche Werte und Normen existieren, die in Summe bestimmte Moralvorstellungen bilden. Da die Postmoderne Kontrollgesellschaft, wie auch jede andere Gesellschaft, über bestimmte Werte und Normen verfügt, finden sich Degradierungszeremonien auch dort wieder. Darüber hinaus könnte vermutet werden, dass Statusdegradierungen aufgrund ihrer ordnungsproduzierenden Eigenschaft gerade in der Postmoderne eine umso höhere Relevanz aufweisen, da gesellschaftliche Ordnung aufgrund der herrschenden Flüchtigkeit und Vielfalt der Handlungsoptionen Mangelware ist.

Nach Garfinkel (vgl. 1977, S. 31) dekonstruieren Statusdegradierungen die totale Identität⁸ eines Individuums und formen diese durch Anschuldigungen im

⁷ Garfinkels sozial tatbestandlicher Fokus lag darin, wie die Akteure auf eine (re-)konstruierende Weise ihren Alltag regeln und bewältigen. Die Ethnomethodologie gilt zudem als Theorie sozialer Ordnung (vgl. Abels 2009, S. 87-88). Demnach wird soziale Ordnung durch die alltäglichen Handlungen und deren implizite Sinnzuschreibungen aller beteiligten Akteure fortwährend von den Individuen selbst produziert. Durch Handlungen in konkreten Situationen definieren die Akteure so ihre konkrete Wahrnehmung der Realität, die somit wiederum gesellschaftliche Wirklichkeit erzeugt (vgl. ebd.).

⁸ Der Begriff totale Identität rekuriert nach Garfinkel (vgl. 1977, S. 31) eher auf die individuelle Motivation, die einer Verhaltensweise vorausgeht, als auf die Handlung selbst. Im Folgenden werden die Begriffe Identität und totale Identität synonym verwendet.

institutionellen und auch alltäglichen Rahmen um. Demnach kommt es zu einer Statusdegradierung, wenn eine Person gegen die allgemeingültigen Werte und Normen verstößt und diese verletzt hat. Im Kontext der Devianz zählt hierunter dann selbstverständlich und gerade auch kriminelles Verhalten. Für eine Degradierung muss jedoch nicht zwingend deviantes Verhalten vorliegen. So könnte auch das „Ausbuhen“ eines Schauspielers im Theater oder eine erniedrigende mediale Berichterstattung einer Person zu einer Statusdegradierung beziehungsweise Identitätsdekonstruktion führen. Lemke (vgl. 1975, S. 436) führt ebenfalls Beispiele einer Statusentwertung an: Die Feststellung einer ansteckenden Krankheit mit anschließender Stigmatisierung oder das Ablegen eines Offenbarungseides. Dadurch, dass das betreffende Individuum durch die öffentliche Erniedrigung mit geltenden gesellschaftlichen Werten konfrontiert wird, wird es in dessen Status sozial herabgesetzt. So ist es gemäß Garfinkel (vgl. 1977, S. 32) auch so, dass, sobald Gesellschaften eine Ordnungsstruktur aufweisen, diese auch normverletzendes Verhalten bewerten und maßregeln. Es geht also nicht um die Frage, ob es Statusdegradierungsprozesse innerhalb einer Gesellschaft gibt, sondern über welche (institutionellen) Kommunikationsmodi eine Gesellschaft verfügt, um Identitäten zu dekonstruieren.

Das Degradieren einer Identität funktioniert laut Garfinkel (vgl. 1977, S. 33) durch das Erzeugen moralischer Entrüstung, das einer Person innerhalb eines Kommunikationsprozesses entgegengebracht wird. Dabei wird Moralische Entrüstung als Paradigma definiert, das sich durch die sozialen Affekte Scham und Schuld zusammensetzt. Die moralische Entrüstung kann der devianten Person in Form einer öffentlichen Anklage oder Beschuldigung mit dem Ziel der rituellen Identitätszerstörung aufoktroziert werden. Zentral ist, dass das öffentliche Anprangern fehlgeleiteter Motivation und Verhalten dabei immer an den gesellschaftlich geltenden Wertmaßstäben ausgerichtet ist, die vom beschuldigten Individuum verletzt wurden (vgl. ebd.). Die öffentliche Denunzierung und Empörung über das Fehlverhalten, führt beim angeprangerten Individuum zunächst zur Dekonstruktion seiner sozialen Identität. Daran anschließend sorgen die erzeugte Schuld und Scham zu einer Umformung der nun brach liegenden Identität. Dabei wird, so Garfinkel (vgl. ebd., S. 33-34) weiter,

die Identität des Individuums nicht ausgetauscht oder durch neue Eigenschaften ergänzt. Stattdessen wird durch die Umformung ein neues soziales Objekt, also eine gänzlich neue Identität, konstituiert. Durch die öffentliche Konfrontation wird dem Beschuldigten anhand der geltenden Wertmaßstäbe einer Gesellschaft ein neues „sozial anerkanntes Motivschema“ (ebd., S. 34) indoktriniert. Dieses verhält sich delinquenten Verhaltensmuster diametral. Dieses neue Motivschema entspricht dem maßgebenden gesellschaftlichen Normen- und Wertkonstrukt. Ein solches Statusdegradierungszeremoniell ist deshalb effektiv und wird von der beschuldigten Person angenommen, um die als unangenehm erlebten Affekte Scham und Schuld wieder auflösen zu können⁹. Dies ist schließlich der Fall, wenn das neu erzeugte Motivschema vom Individuum internalisiert wurde und eine sozial rehabilitierende Heranführung an die vermittelten Werte durch die Degradierungsakteure erfolgt ist (vgl. ebd., S. 32-33).

Im Folgenden werden die von Garfinkel (vgl. 1977, S. 34-38) dargelegten Bedingungen für den Erfolg von Statusdegradierungszeremonien aufgeführt, die er idealtypisch an der Interaktion zwischen einem Kläger und Angeklagten innerhalb eines Gerichtsprozesses beschreibt. Dabei ist der Gerichtsprozess als Beispiel prototypisch zu verstehen. Demnach ist in einem ersten Schritt für den Erfolg einer Degradierung wichtig, dass die Tat als etwas Atypisches und nicht Gewöhnliches behandelt wird (vgl. ebd., S. 34). Zudem wird die Tat als zugehörig zum Täter verstanden. Damit ist gemeint, dass die Tat nicht als etwas unkontrolliert Losgelöstes, also Alltägliches, vom Verhalten des Täters betrachtet wird. Folglich muss das abweichende Verhalten als etwas Außergewöhnliches gedeutet werden (vgl. ebd.). Weiter muss die involvierte Öffentlichkeit, die als wertevermittelndes Modell für den Angeklagten fungiert, das Werteschema des Anklägers vertreten. Der Ankläger muss sich darüber hinaus eindeutig zum normverletzenden Verhalten des Täters distanzieren, den Täter verstehen und sich als Werteverfechter positionieren (vgl. ebd., S. 34, 36). Letztendlich „muß [sic] die beschuldigte Person rituell von ihrem Platz in der legitimen Ordnung entfernt werden, d. h. sie muß [sic] so definiert werden, als stünde sie auf der Gegenseite. Sie muß [sic] nach ‚außen‘ gestellt werden, sie muß [sic] ‚fremd‘ gemacht werden“ (ebd., S. 36).

⁹ Siehe vertiefend zur Ursache der Scham-Annahme bei Individuen Kapitel 4.1.

Über die exemplarische Wahl der Interaktion zwischen Kläger und Angeklagten im Rahmen eines Gerichtsprozesses beschreibt Garfinkel (vgl. 1977, S. 32-37) ein institutionell verankertes Verfahren. Auf dieses wird zurückgegriffen, um Abweichungen von der Norm programmatisch maßregeln zu können. Laut Garfinkel (vgl. ebd., S. 32) verfügt dabei jede geordnete Gesellschaft über solche installierten Programme zur Statusentwertung. Lediglich die konkrete institutionelle Ausgestaltung kann dabei je nach Gesellschaft unterschiedlich ausfallen. Demgegenüber können Statusdegradierungen jedoch auch in nicht institutionell organisierter Form ohne öffentlich vorgeschriebene Abläufe auftreten. Je nach Ausprägung fehlt bei diesen dann auch die essentielle rehabilitierende Komponente der Identitätsumformung, sodass solche Entwertungen dann schließlich einzig Identitäten zerstören ohne neue soziale Objekte aufzubauen (vgl. ebd., S. 36-37). Dieser Vorgang fällt im kriminologischen Diskurs unter den Etikettierungsansatz. Im Speziellen handelt es sich dabei um die Bildung von Stigmata des nach Goffman (vgl. 1963, S. 12-13) bezeichneten zweiten Typs der Stigmatisierung. Gemeint sind individuelle Charakterschwächen wie Kontrollverlust, abweichende Neigungen oder fehlende Ehre. Diese werden dem betreffenden Individuum durch zum Beispiel Gefängnishaft, (Alkohol-)Sucht oder delinquentes Verhalten in Form eines Stigmas angehängt.

Der Begriff Stigma meint gemäß Goffman (vgl. 1963, S. 11) eine Eigenschaft einer Person, die von der Umwelt als ausgesprochen diskreditierend wahrgenommen wird. Weiter können Stigmata dazu führen, dass Personen in diskriminierender Weise als (gesellschaftlich) unerwünscht von den stigmafremen Individuen wahrgenommen und ausgegrenzt werden (vgl. ebd., S. 13). Ein solcher Zuschreibungsprozess kann als Stigmatisierung bezeichnet werden. Durch diesen Vorgang werden Individuen „sichtbar als moralisch minderwertig gebrandmarkt [...], wie etwa durch gehässige Bezeichnungen und Bewertungen oder durch öffentlich verbreitete Informationen“ (Lemert 1975, S. 436). Dieser Prozess kann wiederum zur Bildung sekundärer Devianz führen. Nach Lemert (vgl. ebd., S. 433-434) bezeichnet sekundäre Devianz die Entwicklung

eines devianten Selbstbildes einer Person aufgrund der gesellschaftlichen Reaktion¹⁰ auf ihr abweichendes Verhalten. Ein solches Selbstbild weist kriminogene Strukturen auf. Durch das so versehene Stigma der Delinquenz wird die betreffende Person zum einen in ihrem Status degradiert. Zum anderen erfolgt eine Internalisierung des aufgedrückten Stempels „kriminell“, da das Individuum aufgrund der Stigmatisierung von dessen Umfeld, Goffmans Erkenntnissen entsprechend (vgl. 1963, S. 11), ausgegrenzt und diskreditiert wird (vgl. Lemert 1975, S. 451). Dieser Prozess produziert beim Individuum innerpsychische Konflikte und kann schließlich in der Bildung einer devianten Persönlichkeit münden, bei der die Rolle des „Kriminellen“ in das Selbstbild inkorporiert wird. Darüber hinaus kann sich eine projizierte Erwartungshaltung bilden, in welcher die betreffende Person von der Gesellschaft erwartet, als abweichend wahrgenommen zu werden und sich dementsprechend erwartungsgemäß verhält (vgl. ebd., Kirchhoff 1981, S. 149). Durch die bloße Degradierung und fehlende Werte-Rehabilitierung, verbleiben der identitätsentwerteten und gebrandmarkten Person lediglich die übrig gebliebenen Handlungsmöglichkeiten des Statusverlustes in Form der Rolle des Devianten mit entsprechendem Verhalten (vgl. Lemert S. 447-448, 456-457). Statusdegradierungen können also sowohl kriminogen im Sinne von sekundärer Devianz als auch rehabilitierend und resozialisierend auf die entwertete Person wirken¹¹ (vgl. Lemert 1975, S. 447-448). Die kriminalitätserzeugende Wirkung resultiert dabei aus der Stigmatisierung und ausbleibenden Identitätsumformung, welche schließlich zum gesellschaftlichen Ausschluss des Individuums führt. Hingegen folgt die rehabilitierende Wirkung aus der Degradierung und anschließenden Wertevermittlung. Dieser Prozess führt schließlich zur Identitätsumformung. Formen der Wertevermittlung können dabei zum Beispiel durch (wohlfahrts-)staatliche Unterstützung und Perspektiveneröffnung (finanzielle Hilfen, gesundheitliche Behandlung, gerichtliche Auflagen anstatt Freiheitsstrafen) oder durch bestimmte psychosoziale Programme (Beratungs- oder Therapieangebote) für die betreffende Person erfolgen.

¹⁰ Mit gesellschaftlicher Reaktion ist der konkrete strafprozesshafte Umgang mit delinquent gewordenen Personen und angewandte Maßnahmen der Sozialen Kontrolle gemeint.

¹¹ Auf die Wirkung der beiden Degradierungsverläufe (rehabilitierend und stigmatisierend) wird näher in Kapitel 4.1 eingegangen.

Wie verhält es sich jedoch mit Statusdegradierungsprozessen in der postmodernen Kontrollkultur? Die beschriebenen Modi einer Statusherabsetzung (reintegrativ und stigmatisierend) können wegen des Grundprinzips der Werte- und Normenkonfrontation und -vermittlung auch als gesellschaftlicher Disziplinarmechanismus interpretiert werden. Zwar sind disziplinierende Maßnahmen eher den Disziplinargesellschaften zuzuordnen, jedoch existieren nach Garfinkel (vgl. 1977, S. 32) Statusdegradierungsprozesse in jeder Gesellschaft, die über geltende Wertmaßstäbe und soziale Ordnung verfügen. Ergo lässt sich der Mechanismus auch in der Gegenwartsgesellschaft verorten. Diesbezüglich lassen sich anhand der von Garland (vgl. 2008, S. 47-70) beschriebenen Indikatoren einer Kultur der Kontrolle verschiedene statusentziehende Maßnahmen und Prozesse identifizieren (siehe hierzu auch Kapitel 2.1). So führt, basierend auf der gestiegenen Punitivität, das Konzept der Unschädlichmachung (vgl. ebd., S. 50) delinquenten Personen zu einer massiven Degradierung ohne identitätsumformenden Moment bei den bestraften Personen. Dadurch, dass hartes Bestrafen lediglich zu einer Dekonstruktion der Identität führt und keine reintegrative Heranführung an Werte und Normen (Rehabilitierung) erfolgt, kann hier von einer stigmatisierenden, desintegrativen und Sekundärdevianz erzeugenden Statusdegradierung gesprochen werden. Demgegenüber existieren jedoch auch in der Kontrollkultur noch Instrumente des wohlfahrtsstaatlichen Strafens¹² (vgl. ebd., S. 315), die Alternativen zum Konzept der Unschädlichmachung darstellen und entsprechend den rehabilitierenden Statusdegradierungsprozessen zuzuordnen sind. Grundsätzlich führt aber die Abkehr vom wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem respektive dem Resozialisierungsideal in der Kontrollkultur (vgl. ebd., S. 50-51 ,314-315), welches auf soziale Rehabilitation und Reintegration von delinquenten Personen ausgerichtet war, zu einem Anstieg lediglich stigmatisierender Statusdegradierungen. Dies liegt nicht nur im Konzept der Unschädlichmachung, sondern auch in der gewandelten Täterkonzeption der postmodernen Kontrollkul-

¹² Hierzu zählt beispielsweise die Möglichkeit der deutschen Justiz straffällig gewordenen Personen Auflagen nach § 153a StGB aufzuerlegen, um eine Verurteilung und somit Stigmatisierung zu Gunsten einer möglichen Resozialisierung zu umgehen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Teilnahme an Anti-Aggressivitätstrainings, Drogenentzugsprogrammen oder Tätergruppen handeln (vgl. Garland 2008, S. 315).

tur (vgl. ebd., S. 322-323). Hinzukommt, dass, anders als noch in der Disziplinargesellschaft, die postmodernen Normen- und Wertmaßstäbe im Gegensatz zur Moderne diffuser und flüchtiger sind (vgl. Bauman 2008, S. 31-33). Dies führt zu mehr Eigenverantwortung hinsichtlich konformen Verhaltens beim Individuum, wenn es um die Einhaltung von Normen geht (vgl. Beck 2016, S. 118-119). Desintegrative Degradierungen werden demnach wahrscheinlicher, da die gesellschaftlichen Spielregeln nicht eindeutig, sondern für die Individuen flüchtig und somit weniger klar fassbar sind. Weiter können die neuen präventiven Maßnahmen der Sozialen Kontrolle, wie zum Beispiel Überwachungsmöglichkeiten (Videokameras an öffentlichen Plätzen, Telekommunikationsüberwachung, Fußfessel mit GPS-Überwachung) (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 79-80), ebenfalls eine stigmatisierend-statusentziehende Wirkung hervorrufen. Die Gewissheit unter ständiger Beobachtung oder Inspizierung zu stehen, kann dabei zu einer Herabstufung der individuellen Autonomie führen.

Ferner kann beobachtet werden, dass die Bedingungen für eine erfolgreiche Statusdegradierung (vgl. Garfinkel 1977, S. 34-38) in Kulturen der Kontrolle größtenteils nicht erfüllt sind, was ebenfalls auf eine Affinität nahezu ausschließlich stigmatisierender Degradierungsprozesse hindeutet. Demzufolge wird aufgrund der gegenwartsgesellschaftlichen Exklusionspraxis von delinquenten Personen keine Identitätsumformung, sondern lediglich die Identitätszerstörung erreicht. Zudem wird durch die kontrollkulturelle Annahme Kriminalität sei etwas völlig Gewöhnliches (vgl. Garland 2008, S. 236), die Erfolgsbedingung, dass Delinquenz als etwas Atypisches verstanden werden muss, missachtet. Somit verliert die Tat an Außergewöhnlichkeit, die jedoch für eine Degradierung mit anschließender Identitätsrehabilitation notwendig ist.

In der Kontrollkultur fehlt grundsätzlich ein tiefergehendes Verständnis bezüglich delinquenten Verhaltensweisen. Das führt dazu, dass auch eine erforderliche differenzierte Auseinandersetzung mit dem individuellen Motivschema des Täters ausbleibt, um Kriminalität nachhaltig zu reduzieren. Da Kriminalität als bloße Abweichung vom empirischen Normal verstanden wird (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 63-66; Garland 2008, S. 237), weist abweichendes Verhalten keine Exklusivität mehr auf, die es exklusiv individuell und nuanciert zu behandeln gilt.

3. Der kontrolltheoretische Ansatz in der Kriminologie

Im Mittelpunkt der durchzuführenden Untersuchung dieser Arbeit steht die Theorie der reintegrativen Beschämung nach John Braithwaite¹³ (vgl. 1989). Braithwaites Ansatz ist dem sogenannten kontrolltheoretischen Ansatz in der Kriminologie zuzuordnen (vgl. Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 40). Um die Arbeitsthese hinsichtlich der Daseinsberechtigung ganzheitlich beantworten zu können, ist zum einen eine spezifische kriminalitätstheoretische Spezifizierung der Theorie notwendig. Hierzu muss jedoch zunächst überprüft werden, ob der kriminologisch-theoretische Überbau (gemeint ist der kontrolltheoretische Ansatz) noch Relevanz in spätmodernen Kontrollkulturen aufweist. Zum anderen ist zu klären, mit welchen Grundannahmen die gegenwärtige Kriminologie in Kontrollkulturen operiert und ob diese mit dem kontrolltheoretischen Ansatz zu vereinen sind.

Die ersten Kontrolltheorien entstanden in den 50er und 60er Jahren (vgl. Schneider 2001, S. 55). Sie nehmen im Vergleich zu anderen Kriminalitätstheorien einen Perspektivwechsel vor. Sie erklären nicht primär, warum Individuen kriminell werden, sondern warum sie sich (normen-)konform verhalten (vgl. Kaiser 1996, S. 197). Die Kontrolltheorien sind sowohl den soziologischen als auch den psychologischen Erklärungsansätzen in der Kriminologie zuzuordnen (vgl. Wiswede 1973, S. 82). Dies liegt daran, dass eine eindeutige Trennung der beiden Klassifikationen aufgrund sich überschneidender individual- und kollektivtheoretischer Betrachtungsweisen nicht abschließend und vor allem nicht mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit möglich ist (vgl. Lamnek 2018, S. 83). Die zentrale Annahme des kontrolltheoretischen Ansatzes ist, dass sozialkonformes Verhalten als Produkt eines Lernprozesses verstanden wird (vgl. Schneider 2001, S. 55). Ausschlaggebend hierfür ist die individuelle Ausprägung der inneren Selbstkontrolle, die wiederum in ihrer Entwicklung durch äußere informelle und formelle Soziale Kontrolle¹⁴ bedingt wird. Die

¹³ Hierauf wird näher in Kapitel 4 eingegangen.

¹⁴ Die Formen der Sozialen Kontrolle können in formell und informell unterschieden werden. Formelle Sozialkontrolle ist charakterisiert durch gesetzliche Regelungen und offizielle Kontrollinstanzen, die strafgesetzliche Verhaltensnormen erzeugen. Kurz: Das Kriminaljustizsystem. Informelle Sozialkontrolle meint alle inter- und intrapersonellen (Re-)Aktionen zwischen Individuen, die in der Gesellschaft zu normkonformen Verhalten führen und allgemein anerkannte soziale Normen und Werte (re-)produziert. Die informelle Form lässt sich dabei in als

von außen ausgeübte Kontrolle wird dabei vom Individuum durch einen Internalisierungsprozess inkorporiert, was schließlich zur Bildung der inneren beziehungsweise zur Selbst-Kontrolle führt. Eine dementsprechend entwickelte Selbstkontrolle verhindert folglich, laut kontrolltheoretischem Erklärungsansatz, abweichendes Verhalten eines Individuums (vgl. ebd.). Kontrolltheorien rekurrieren demnach auf die „interindividuell variierende Wirksamkeit sozialer Kontrolle“ (Kunz / Singelstein 2016, S. 129) in einer Gesellschaft. Somit sind deviante und delinquente Verhaltensweisen auf das Fehlen individuell effektiver Sozialer Kontrolle zurückzuführen. Kontrolltheorien verstehen normenverletzende Handlungen dabei als individuellen Akt einer freien Entscheidung. Diese Perspektive schließt mit ein, dass individuelle Entscheidungen zu kriminellen Handlungsweisen erst durch die Abwesenheit kontrollierender Einflüsse der Sozialkontrolle ermöglicht werden (vgl. ebd.). Dem Individuum wird durch das Ausbleiben einer wirksamen Sozialkontrolle zwar mehr Freiheit und Handlungsautonomie ermöglicht. Der ausgeweitete Handlungsspielraum eröffnet jedoch auch die Option zur Delinquenz (vgl. ebd.).

Der im kontrolltheoretischen Ansatz zentrale Aspekt der (Sozialen und Selbst-)Kontrolle als devianzhemmender Faktor lässt sich übergeordnet in den klassischen Kontrolltheorien von Reckless (vgl. 1967) und Hirschi (vgl. 1969) wiederfinden. Die Halttheorie nach Reckless (vgl. 1967) erklärt das Ausbleiben krimineller Verhaltensweisen durch stabilisierende innere Haltfaktoren (Selbstbild als konforme Person, Selbstwert, Orientierung in der Lebenswelt, Vertrauen in Normen) und äußere Haltfaktoren (soziales Umfeld) eines Individuums. Sind diese Stützen ausreichend ausgeprägt, können sie hinsichtlich abweichenden Verhaltens inhibierend wirken und das Individuum in der Konformität halten. Demgegenüber kann kriminelles Verhalten durch einen Mangel an individuellen Haltstrukturen und somit fehlender Selbstbeherrschung erklärt werden (vgl. Lamnek 2018, S. 91). Hirschi (vgl. 1969) erweitert mit seiner Bindungstheorie die Halttheorie um den Grad der Verbundenheit eines Individuums zur Gesellschaft. Dabei kennzeichnen vier Elemente die soziale Bindung

äußere Form (Nachahmung von Vorbildern) und die innere Form (Selbstkontrolle durch Internalisierung von Normen, Erwartungen und Identifikation mit anderen im Sozialisationsprozess) differenzieren (vgl. Schneider 2001, S. 268).

einer Person, die in Summe eine krimioresistente Wirkung auf das Individuum haben können: „Attachment to others“ (persönliche Bindung an Bezugspersonen), „commitment to achievement“ (Kosten-Nutzen Abwägung hinsichtlich krimineller Handlungen), „belief in social rules“ (Vertrauen in die Verbindlichkeit des gesellschaftlichen Wertesystems) und „involvement in conventional goals“ (Einbindung in sozial-gesellschaftliche Aktivitäten) (vgl. Schwind 2010, S. 121).

Die hier kurz angerissenen klassischen Kontrolltheorien sollen die kontrolltheoretische Grundkonzeption verdeutlichen, um Braithwaites Konzept Kriminalitätstheoretisch einbetten zu können. Konformität hängt demnach mit der Entwicklung von Selbstkontrolle zusammen. Dabei ist die Entwicklung der Selbstkontrolle durch verschiedene Halt- und Bindungsfaktoren beeinflusst, welche wiederum von den Maßnahmen und der gesellschaftlichen Ausgestaltung der Sozialen Kontrolle maßgeblich geprägt sind.

3.1 Gegenwartsbezug der kontrolltheoretischen Grundkonzeption

Charakteristisch für die gegenwärtige Kontrollkultur sind die in Kapitel 2.1 beschriebenen Attribute: Gestiegene Punitivität, neue Formen der Sozialen Kontrolle, veränderte Täterkonzeption und die neue Kriminologie des Alltags (vgl. Garland 2008, S. 50-64). Hinzukommt, dass der Individualisierungsprozess der Postmoderne zu einer Auflösung moralischer Vorstellungen, Traditionen und gesellschaftlichen Entsolidarisierung führt (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 138-139). „Parallel dazu lösen sich die Menschen aus den oft als beengend empfundenen lokalen, kulturellen und familiären Bindungen“ (ebd., S. 138). Durch diese Entwicklung erodieren das Orientierungspotential und die Deutlichkeit des gesellschaftliche Normen- und Wertesystems. Für das Individuum hat dies eine Schwächung von sowohl gesellschaftlichen und interpersonellen Bindungs- und Haltfaktoren im kontrolltheoretischen Sinn zur Folge. Denn konformitätsbildende Faktoren, wie zum Beispiel familiäre, institutionelle oder traditionelle (Identifikations-)Strukturen, verlieren in der Postmoderne an Relevanz und Eindeutigkeit, was die Normenbindung unbeständig macht (vgl. ebd., S. 139). In Konsequenz zur Flüchtigkeit und der hierdurch

entstehenden Ambivalenz (Ungeordnetheit) entwickeln sich schließlich gesellschaftliche Kontrollbedürfnisse, die sich in den genannten Phänomenen der Kontrollkulturen (siehe hierzu Kapitel 2.1) wiederfinden. Infolgedessen ist normkonformes Verhalten als regelmäßiges Ergebnis der Sozialisation nicht mehr der Regelfall. Dies wiederum führt zu einer Intensivierung der formellen Sozialkontrolle, um individuelle Normkonformität zu forcieren (vgl. ebd.).

Dennoch verliert der kontrolltheoretische Ansatz in seiner Grundkonzeption nicht seine Legitimationsberechtigung und kann als Erklärung für konformes Verhalten in der Gegenwartsgesellschaft herangezogen werden. Dies ist damit zu begründen, dass auch in der Kultur der Kontrolle formelle und informelle Soziale Kontrolle sowie Werte und Normen existieren. Diese liefern, sobald in einer Gesellschaft vorhanden, dem kontrolltheoretischen Ansatz schließlich das notwendige Fundament zur Erklärung konformen Verhaltens. Dabei muss jedoch Folgendes differenziert betrachtet werden. Wie bereits in Kapitel 2.1 erwähnt, versteht, laut Garland (vgl. 2008, S. 237), die neue Kriminologie des Alltags kriminelles Verhalten als einen vollkommen gewöhnlichen Bestandteil sozialer Interaktion. Dieser ist als reguläre Habituskomponente jedem Menschen zugehörig (vgl. ebd.). Demnach dient zur Ursachenerklärung von Delinquenz nicht mehr der individuelle Sozialisationsverlauf, sondern die situationsbezogenen Gelegenheiten im Alltag, die dem Individuum delinquente Handlungsmöglichkeiten eröffnen und attraktiv erscheinen lassen (vgl. Lamnek / Vogl 2017, S. 166-167). Dies führt schließlich zu einer Verlagerung der Verantwortung, in welcher das Individuum auf sich selbst zurückgeworfen ist und die geltenden gesellschaftlichen Verhaltensanforderungen in Eigenregie adaptieren muss (vgl. Lindenberg / Schmid-Semisch 1995, S. 2-3). Weiter hat dies zur Folge, dass der Aufbau konformitätsbedingender Bindungs- und Haltfaktoren aufgrund der kontrollgesellschaftlichen Werte- und Normenkopplung von den Institutionen (vgl. Deleuze 2017, S. 255-258) und generellen postmodernen Auflösung der Werteklarheit (vgl. Bauman 2008, 39-41) ebenfalls individualisiert erfolgen muss. Das erschwert und schwächt zwar den Prozess der Bindung zu jenen Selbstkontrolle erzeugenden Faktoren und könnte infolgedessen zu einer Wechselwirkung führen, sodass die den Bindungsfaktoren gegenüberliegenden kriminogen wirkenden Strukturen erstarken. Der Prozess der Konformitätsentwicklung durch Selbstkontrolle, welche von der

formellen und informelle Sozialen Kontrolle bedingt ist, bleibt jedoch auch in Kontrollkulturen existent und behält folglich seine kriminologische Legitimation zur Erklärung von ausbleibender Delinquenz. Darüber hinaus wird in der Postmoderne aufgrund der Individualisierung der Eigenverantwortlichkeit eines Individuums bei all seinen Lebensentscheidungen eine enorm hohe Relevanz beigemessen (vgl. Scherr 2000, S. 7, 10), was sich natürlich auch auf die zu leistende Selbstkontrolle hinsichtlich konformen Verhaltens auswirkt. So gehört auch die Entwicklung von Selbstkontrolle zur Eigenleistung der postmodernen Individuen.

3.2 Der kriminologische Paradigmenwechsel in der Kontrollkultur

Mit dem Übergang von den Disziplinar- zu den Kontrollgesellschaften nimmt die individuelle Freiheit zu (vgl. Deleuze 2017, S. 257-259). Infolgedessen gewinnt in der Gegenwartsgesellschaft die Eigenverantwortlichkeit hinsichtlich einer konformen Lebensgestaltung an immenser Relevanz und ist von den selbst zu treffenden Entscheidungen der postmodernen Individuen abhängig (vgl. Singelstein / Stolle 2012, S. 75).

Mit diesem gesellschaftlichen Wandel verändert sich schließlich auch der Interpretationsrahmen bezüglich abweichenden Verhaltens, was zu einem Paradigmenwechsel in der Kriminologie führt. Hintergrund dieses Wandels ist, dass dem Individuum aufgrund der dazugewonnenen postmodernen Entscheidungsvielfalt eine allumfassende Handlungs- und Wahlfreiheit unterstellt wird (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 140). Demnach soll der Mensch in seinem Handeln ausschließlich rational und ökonomisch-gewinnmaximierend vorgehen. Mit diesem Deutungswechsel tritt in der Kriminologie schließlich das ökonomische vor das soziologische Paradigma. Die Grundgedanken des ökonomischen Paradigmas gehen auf Jeremy Bentham zurück, der Delinquenz als ein vom Akteur kalkuliertes und bewusst entschiedenes Verhalten verstanden hat (vgl. ebd.). Demnach werden delinquente Personen in der Postmoderne als rein rationale und Kosten-Nutzen abwägende Wesen (auch genannt: Homo Oeconomicus) begriffen. Dieser Perspektive folgend, verhalten sich Individuen normabweichend, wenn eine persönliche Nutzenmaximierung dem

Entdeckungsrisiko bei einer Straftat überwiegt und kriminelle Handlungen dem Akteur als lohnenswert erscheinen. Kriminalität ist demzufolge das Resultat einer ausschließlich rationalen und freien Wahlentscheidung (vgl. Lamnek / Vogl 2017, S. 169-170). Täter können diesem Deutungsschema nach mit Akteuren auf dem freien Markt gleichgesetzt werden: Sie reagieren schlicht auf Möglichkeiten, die sich aus dem Angebot legaler und illegaler Angebote und Aktivitäten ergeben (vgl. Bussmann / Kreissl 1996, S. 177). Eine weitere zentrale Annahme des ökonomischen Paradigmas in der Kriminologie besteht darin, dass aufgrund der Unterstellung einer individuellen Verantwortung und freien Entscheidungsmöglichkeit für kriminelle Handlungen, soziale Unterstützungsangebote für delinquente Personen nicht notwendig erscheinen. Dem ökonomischen Ansatz folgend könne sich der betreffende Akteur schließlich auch für ein konformes Verhalten entscheiden, was etwaige kurative Hilfen obsolet und unverdient erscheinen lassen (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 140). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich harte Repressionen sowie das vollständige Verbüßen von verhängten (Freiheits-)Strafen als geeignete, gerechtfertigte und erfolgversprechende Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung eignen. Dieses Vorgehen wird dadurch legitimiert, dass Kriminalität im ökonomischen Paradigma zum einen nicht auf individuelle Sozialisationsdefekte oder Pathologien einer Person zurückgeführt wird (vgl. ebd., S. 144; Crawford 2000, S. 194). Zum anderen hat die Annahme eines Kosten-Nutzen abwägenden Kriminellen auch Einfluss auf die Kriminalitätskontrolle. So erscheint es zunächst sinnvoll, dass die Erhöhung der Kosten einer Straftat im Sinne von härteren Strafen und die Erhöhung des Entdeckungsrisikos, den Anreiz der Tatbegehung senken soll (vgl. Sack 2003, S. 269-270).

Garland (vgl. 2008, 236-242, 261-266) erkennt und überträgt den kriminologischen Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma auf das Konzept der Kontrollkulturen¹⁵. Die Strafverschärfung und Ausweitung kriminalitätskontrollierender und -kalkulierender Maßnahmen beschreibt er dabei zusammenfassend als punitive Segregationsstrategien (vgl. ebd., S. 261-263)

¹⁵ Dabei ist anzumerken, dass zwar ein Wandel der kriminologischen Denkstile eingetreten ist. Ein vollumfängliches Ersetzen der vormals dominierenden soziologischen Perspektive durch den ökonomischen Ansatz vollzieht sich jedoch nicht. So existieren auch in der Kontrollkultur noch wohlfahrtsstaatliche Straf Aspekte (vgl. Garland 2008, S. 223, 315).

(siehe hierzu auch Kapitel 2.1).

Die nun in der Gegenwartsgesellschaft nicht mehr vorherrschende soziologische Tat-, sondern ökonomische Täterkonzeption verortet Garland in der Entstehung eines neuen kriminologischen Denkschemas, welches mit dem paradigmatischen Wandel in Erscheinung tritt. Gemeint ist die neue Kriminologie des Alltags (vgl. Garland 2008, S. 236-242). Der in der Kultur der Kontrolle herrschende kriminologische Diskurs wendet sich hierbei von der zuvor dominierenden korrektonalistischen Kriminologie ab und nimmt hierzu eine konträre Perspektive ein. Dieser Perspektivwechsel lässt sich durch die Zusammensetzung verschiedener Kriminalitätstheorien des ökonomischen Paradigmas erkennen, auf der die neue Kriminologie des Alltags, eingebettet in der Kontrollkultur, fußt und rekurriert (vgl. ebd., S. 236). Hierzu zählt Garland (vgl. ebd., S. 237) die Routine Activity Theory, Rational Choice Theory, Crime Prevention Theory und Crime as Opportunity Theory. Betrachtet man die Theorien näher, so fällt auf, dass sie Kriminalität als einen üblichen und normalen gesellschaftlichen Aspekt betrachten, der nicht etwas normabweichend Außergewöhnliches oder Pathologisches, sondern einen Bestandteil gewöhnlicher sozialer Interaktion darstellt. Delinquenz wird demnach nicht mehr, wie es noch in der korrektonalistischen Kriminologie der Fall war, retrospektiv und als idiosynkratisches Phänomen, sondern prospektiv und komplexitätsreduzierend interpretiert (vgl. ebd.). Somit finden ein Bruch und deutliche Distanzierung zu jeglichen anthropologischen und psychologisch-soziologischen Deutungsweisen von Kriminalität statt (vgl. Lemke 1997, S. 250). Infolgedessen lässt die neue Kriminologie des Alltags die Zentrierung um den Täter und dessen (defekte) Sozialisation verblassen und verschiebt stattdessen den Fokus auf die Notwendigkeit einer gesamtgesellschaftlichen Kontrolle und Strukturierung kriminogen wirkender Gelegenheiten im Alltag (vgl. Garland 1997, S. 187).

Bei der Kriminologie des Alltags handelt es sich demzufolge im Wesentlichen um eine angebotsorientiert verfahrenende Kriminologie, welche auf Abschreckung setzt und Kriminalitätsrisiken verwaltet (vgl. Garland 2008, S. 238-239). Dabei geht es nicht mehr um die Disziplinierung einzelner delinquenten Individuen, sondern um die Neugestaltung der Kriminalität erzeugenden Umwelt un-

ter Rückgriff auf das Verhalten möglicher Opfer (vgl. ebd.). Das kriminologische Verständnis des abweichenden Individuums verändert sich dabei vom „mangelhaft sozialisierten und hilfsbedürftigen Außenseiter [...] [zum] opportunistischen Konsumenten, dessen Einstellungen sich nicht verändern lassen, dem man aber den Zugang zu sozialen Gütern verwehren kann“ (ebd., S. 239). Die Deutungsweisen der neuen Kriminologie des Alltags eröffnen laut Garland (vgl. ebd., S. 236-237) schließlich der Maschinerie der Verbrechensprävention und Kriminalpolitik gegenwärtiger Kontrollkulturen neue Ansätze, die schlussendlich zu den in Kapitel 2.1 genannten neuen Formen der (Sozial-)Kontrolle führen. Kontrollmaßnahmen wie die Unschädlichmachung durch lange Freiheitsstrafen und stetig vorverlagerte Präventionsmaßnahmen sind Ausdruck und Ergebnis des veränderten kriminologischen Bewertungsschemas und eindeutiger Indikator des gesellschaftlichen Wandels (vgl. ebd., S. 240). Der kontinuierliche Relevanzzuwachs an vorverlagerten Präventionsmaßnahmen in der Kontrollkultur führt schließlich zu einem Wandel, in dem sich die „post-“ zu einer „pre-crime-Gesellschaft“ (Zedner 2007, S. 262) verändert. Die Vermeidung von Straftaten im Vorfeld gewinnt dabei an immer höherer Bedeutung gegenüber bereits verübten Delikten (vgl. ebd.).

Die noch im System des wohlfahrtsstaatlichen Strafens dominierende korrekionalistische Kriminologie (correctional criminology) (vgl. Garland 2008, S. 104) nimmt gegenüber der neuen kriminologischen Betrachtungsweise eine entgegengesetzte Perspektive hinsichtlich kriminellen Verhaltens ein. Dabei kann diese Deutungsweise aufgrund ihrer ätiologischen Blickrichtung im Wesentlichen dem soziologischen Paradigma in der Kriminologie zugeordnet werden. Für die korrekionalistische Kriminologie ist Kriminalität entgegen der aktuellen Betrachtungsweise etwas Anormales und somit ein soziales Problem, welches sich symptomhaft in Form von Straftatenbegehung äußert (vgl. ebd.). Dementsprechend wird delinquentes Verhalten als individuelle Disposition verstanden, die durch problembehaftete Sozialisationsverläufe hervorgerufen wird. Die Ausbildung solcher Dispositionen und kriminalitätsaffinen Einstellungen sowie dazugehöriger sozialisatorisch-biographische Entstehungsbedingungen bilden den grundlegenden Gegenstand der korrekionalistischen Kriminologie (vgl. ebd., S. 104-105). Aus dieser Deutungsweise

wurden zudem die notwendigen Erkenntnisse für die Behandlung und Resozialisierung von Delinquenten mit entsprechender dispositionalen Veranlagungen generiert. Das wesentliche Merkmal des korrektonalistischen Schemas, so Garland (vgl. ebd., S. 104-105) weiter, war die Unterscheidung zwischen dem Pathologischen und dem Normalen¹⁶. Im Fokus stehen dabei eher Personen mit kriminellen und pathologischen Charakterzügen und deren (wohlfahrtsstaatlich ausgerichteter) Behandlungsansatz. Diejenigen, die sich zwar abweichend verhalten aber als weniger stark delinquent eingestuft werden, sind für die korrektonalistische Kriminologie weniger von Bedeutung und bedürfen keiner tiefergehenden Behandlung. Verwarnungen oder Geldstrafen reichen diesem Ansatz nach zur Disziplinierung aus. Das Kernziel der korrektonalistischen Kriminologie ist laut Garland (vgl. ebd., S. 105) die Erforschung einer Kausalität zwischen gemachten Erfahrungen eines Individuums und der hieraus resultierenden Entwicklung pathologischer Persönlichkeitsmuster, welche zu kriminellen Verhaltensweisen führen, um hieraus ätiologische Erkenntnisse und Anhaltspunkte für etwaige Behandlungsansätze ableiten zu können. Ander als der neuen Kriminologie des Alltags geht es diesem kriminologischen Denkstil „letztlich darum, den individuellen Kriminellen zu verstehen, die Korrelate von Kriminalität und die Art und Weise, wie soziale Muster und gesellschaftliches Umfeld ihre prägenden Spuren bei individuellen Straftätern hinterlassen“ (ebd., S. 105).

Da die Theorie der Reintegrativen Beschämung dem kontrolltheoretischen Ansatz zuzuordnen ist, und dieser wiederum dem soziologischen Paradigma in der Kriminologie angehört, bedarf es einer Klärung hinsichtlich der aktuellen Existenzberechtigung zwischen der korrektonalistischen und der neuen Kriminologie des Alltags durch Rückgriff auf Kritik aus dem wissenschaftlichen Diskurs. Dies ist notwendig, um die Untersuchungsfrage der vorliegenden Arbeit gesamtheitlich auch im Kontext der beiden vorgestellten kriminologischen Deutungsfronten einzubetten und beantworten zu können (siehe hierzu auch Kapitel 5.1.1). Kritik findet sich in der Literatur jedoch an beide Ansätze gericht-

¹⁶ Im baumanschen Sinn könnte diese klar klassifizierende Unterscheidung wieder als überaus ordnungserzeugend und somit als bezeichnend für die Moderne verstanden werden. So stärkten die Maßnahmen des wohlfahrtsstaatlichen Strafens die soziale Ordnung durch soziale (re-)Integration (vgl. Garland 2008, S. 326).

tet. An den ökonomisch-situationsbezogenen Betrachtungsweisen ist gemeinhin zu kritisieren: „Ihre Prämissen seien zu unrealistisch, ihr Anwendungsbereich zu beschränkt, ihre Logik zu zirkulär oder ihre kriminalpolitischen Empfehlungen zu ideologisch“ (Englerth 2010, S. 39). So ist die Prämisse, jegliches menschliches Verhalten sei durch rationale Entscheidungen zu begründen und beruhe auf ökonomischen Regeln, zu realitätsfern und tautologisch (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 148). Darüber hinaus, so Kunz und Singelstein weiter (vgl. ebd.), ist der vom ökonomischen Ansatz konstatierten These, eine Erhöhung der Kosten in Form von härteren Strafen und Steigerung des Entdeckungsrisikos führe zu Abschreckung und somit zu weniger Kriminalität, vorzuwerfen, dass nicht das objektiv gegebene Verhältnis von Kosten und Gewinn das Verhalten des Individuums beeinflusst. Vielmehr wirkt die subjektive Einschätzung und prognostische Beurteilung hinsichtlich des gegebenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses entscheidungsbeeinflussend auf das Individuum (vgl. ebd., S. 147.). Dieser Prozess ist abhängig von der vom Akteur jeweils individuell ausgeprägten Beurteilungsfähigkeit, der Risikofreude und vom Umgang mit niemals vollumfänglich abschätzbaren Entscheidungssituationen. Zudem müssten laut Lamnek und Vogl (vgl. 2017, S. 188) die Akteure für eine objektive Einschätzung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, wie es der ökonomische Ansatz dem Individuum unterstellt, mehr Informationen über die jeweilige abzuwägende Situation bewerten, als dass sie hierüber jemals verfügen können. Kunz und Singelstein (vgl. 2016, S. 147) erkennen, dass diese Aspekte vom ökonomischen Ansatz nur verallgemeinernd benannt werden, ohne dabei die tatsächlichen Entscheidungsoptionen der Akteure vorhersagen zu können. Folglich bleibt eine konkrete Benennung der individuell wirksamen Abschreckungsbedingungen aus und kann vom ökonomischen Ansatz nicht konkretisiert werden (vgl. ebd.). Zudem wird dem postmodern-ökonomischen Deutungsmuster in der Kriminologie ein Ideologieverdacht attribuiert, da es „von den individuellen und sozialen Bedingungen des Straffälligwerdens ablenkt, indem [...] [es] die Eigenverantwortung der sich vorgeblich rational verhaltenden kriminellen Akteure postuliert“ (ebd., S. 150). Soziologische und psychologische Erklärungsversuche, inwiefern und warum delinquente Personen das Gesetz brechen oder warum sie entsprechende Verhaltensmuster entwickelt haben, werden dabei weitestgehend ausgeklammert

(vgl. Rock 2012, S. 53). Durch die scheinbare universelle Anwendbarkeit des ökonomischen Ansatzes und immanente Verweisung auf die Eigenverantwortung der Akteure, liefert dieser Ansatz der Kriminalpolitik keine klare Zielrichtung. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit einer Instrumentalisierung und Legitimierung jeglicher Maßnahmen für die praktische Kriminalpolitik (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 151).

Der korrektionalistischen Kriminologie kann laut Garland (vgl. 2008, S. 107) vorgeworfen werden, dass sie die in der neuen Kriminologie des Alltags respektive dem ökonomischen Paradigma fundamentale Fokussierung auf kriminogen wirkende alltägliche Gelegenheiten und soziale Routinen ausgeblendet hat. Die somit entstandenen kriminologisch blinden Flecken sorgen dafür, dass die normalen, nicht pathologischen Täter lediglich eine nebensächliche Stellung im kriminologischen Diskurs einnehmen (vgl. ebd., S. 107, 332-333). Die Erforschung der individuellen Motivation zum abweichenden Verhalten hat höhere Relevanz als Fragen der Kontrolle, da Verbrechen gemeinhin als Resultat von Pathologien und nicht als Konsequenz lediglich ineffektiver (Sozialer) Kontrolle verstanden werden (vgl. ebd., S. 332).

Die neue Kriminologie des Alltags greift diese blinden Flecken (kriminalitätserzeugende Gelegenheiten im Alltag, rational agierende Delinquente, Abschreckung als Kriminalprävention) auf und füllt sie mit ihren Annahmen und Deutungsschemata (vgl. Garland 2008, S. 333). Bei diesem Prozess werden jedoch die soziologischen und psychologischen Erklärungsansätze der korrektionalistischen Kriminologie verdrängt, sodass eine kriminologisch-diskursive Unwucht entsteht. Dieses Ungleichgewicht der beiden kriminologischen Deutungsmuster (soziologisch und ökonomisch) verhindert schließlich eine gegenwärtig realitätsnähere Betrachtungsweise hinsichtlich Kriminalität und dessen (gesellschaftlichen) Umgang hiermit. Um jene Unwucht auszubalancieren, wäre eine Beachtung der Elemente aus beiden Paradigmen notwendig. Dementsprechend kann der Schluss gezogen werden, dass sowohl die korrektionalistische Kriminologie als auch die neue Kriminologie des Alltags eine Existenzberechtigung in der Kontrollkultur aufweisen.

4. Die Theorie des Reintegrative Shaming und ihre Besonderheit

Ausgangspunkt der Untersuchungsfrage dieser Arbeit ist die Theorie des reintegrative shaming, die in diesem Kapitel behandelt wird. Dabei wird zunächst das allgemeine Konzept der Theorie umrissen. Im Anschluss wird der Beschämungsmechanismus näher betrachtet sowie der kriminalitätstheoretische Aspekt, um schließlich die sich hieraus ergebenden Präventionselemente erläutern zu können.

John Braithwaite legt mit seinem Werk *Crime, shame and reintegration* (vgl. 1989) eine kriminologische Theorie vor, die sowohl Kriminalitätstheorie als auch Präventionskonzept zur Verhinderung von Kriminalität darstellt. Braithwaite hat den Anspruch mit seiner *Theory of Reintegrative Shaming* (Theorie der Reintegrativen Beschämung¹⁷) verschiedene, scheinbar untereinander inkompatiblen, Kriminalitätstheorien aus dem soziologischen Paradigma mit dem Schlüsselement reintegrativen Beschämens zusammenzuführen und als allgemeinen Erklärungsansatz für delinquentes und konformes Verhalten nutzbar zu machen. Der australische Kriminologe bezieht sich dabei auf den kontrolltheoretischen Ansatz, die Subkultur-, Lern- und Anomietheorie sowie auf die Theorie der differentiellen Assoziationen und den Etikettierungsansatz (vgl. Braithwaite 1989, S. 4-5, 30). Nach Braithwaite (vgl. ebd., S. 30-31) zählt die Beschämungstheorie zwar zu den Kontrolltheorien, da sie in erster Linie das Ausbleiben krimineller Handlungen erläutert. Dennoch kann sie aufgrund ihrer kriminalitätstheoretischen Bandbreite auch als Hybrid-Theorie verstanden werden, die sich in ihrer Zusammensetzung wesentlicher Schlüsselkomponenten der oben genannten Theorien bedient und miteinander verbindet, um ein übergreifendes und allgemeines Erklärungskonzept zu erarbeiten (vgl. Münster 2006, S. 80). Dementsprechend rekurriert Braithwaites Konzept auf dem kontrolltheoretischen Ansatz, um Konformität aufgrund der Bindung an gesellschaftliche Werte und Normen zu erklären (siehe hierzu auch Kapitel 3). Das Zustandekommen von sekundärer Devianz (siehe hierzu auch Kapitel 2.1) wird mit dem Etikettierungsansatz erläutert. Die Erkenntnisse der Subkulturtheorie werden genutzt, um darzulegen,

¹⁷ Im Folgenden wird aus Platzgründen auch die verkürzte Bezeichnung „Beschämungstheorie“ genutzt.

wie die durch Stigmatisierung hervorgerufenen und verfestigten devianten Subkulturen gebildet werden. Die Theorie der differentiellen Assoziationen beleuchtet wiederum, dass aufgrund erlernter (krimineller) Verhaltensweisen primäre Devianz entsteht (vgl. Braithwaite 1989, S. 30). Die Beschämungstheorie umfasst diese hier stark vereinfachten theoretischen Implikationen und betrachtet sie aus der Perspektive des Beschämens, um sowohl konformes als auch delinquentes Verhalten erklären zu können (vgl. ebd., S. 30, 38).

Die zentrale Aussage der Beschämungstheorie lautet, dass reintegratives Beschämen eine kriminalitätssenkende, -kontrollierende und wertestabilisierende Wirkung auf das Individuum haben kann (vgl. Braithwaite 1989, S. 12-13). Hingegen wirkt ablehnendes Beschämen stigmatisierend sowie desintegrativ, produziert sekundäre Devianz und drängt das gebrandmarkte Individuum in kriminelle Subkulturen (vgl. ebd.; Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 5). Braithwaite unterscheidet zwischen diesen beiden Beschämungsprozessen und betrachtet dabei die verschiedenen Facetten des Beschämens, des Schams und deren individuelle Auswirkungen sowie die gesellschaftlichen Folgen.

Entgegen der geläufigen Annahme, dass öffentliche Ablehnung durch Maßnahmen der Sozialen Kontrolle grundsätzlich zum Ausschluss und Stigmatisierung des betreffenden Individuums führen, geht die Beschämungstheorie von einer hierzu disparaten Perspektive aus. Die Folgen der Ablehnung divergieren in ihrer Wirkung von stigmatisierend bis reintegrierend, bedingt durch die Form und Ausgestaltung des Schamvermittlungsprozesses (vgl. Harris 2010, S. 110-111).

4.1 Stigmatisierendes und reintegratives Beschämen

Um zu verstehen, wie Scham und ihre Erzeugung auf (delinquente) Personen wirken kann, müssen diese Aspekte vorerst differenziert betrachtet und definiert werden. Diesbezüglich wird zunächst zwischen Scham und Beschämen als Prozess unterschieden, um anschließend den Prozess des reintegrativen Beschämens erläutern zu können.

Braithwaite (vgl. 2001, S. 4; Harris 2001, S. 90) versteht Scham als Emotion, welche er auf drei theoretischen Konzeptionsebenen begreift und somit für die Theorie der reintegrativen Beschämung synthetisierbar macht. Die drei Konzeptionsebenen setzen sich dabei aus diversen theoretischen Positionen unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen¹⁸ zusammen.

Die erste Ebene wird als „the social threat conception“ (Harris 2001, S. 93) (soziale Bedrohungs-Konzeption) identifiziert und interpretiert die Emotion Scham als Ergebnis individueller Wahrnehmung von sozialer Ablehnung und Missbilligung. Dabei nimmt das Individuum starke Beschädigungen oder sogar die Zerstörung von Beziehungen und Bindungen zu Personen im sozialen Nahraum wahr. Das Aufrechterhalten dieser Formen zwischenmenschlicher Verbindungen gelten dabei als menschliches Basismotiv und aus evolutionärer Perspektive grundlegend, um einen interindividuellen sozialen Status beibehalten zu können (vgl. ebd., S. 92). Demnach werden Scham und die Angst vor ihr von außen durch andere Personen aufgrund von Ablehnung hervorgerufen. Dies sorgt dafür, dass das betreffende Individuum motiviert ist, diesen Zustand mittels Pflege eigener sozialer Bindungen und Erfüllung von äußeren Erwartungshaltungen zu vermeiden (vgl. ebd., S. 91, 93).

Die zweite Konzeptionsebene kann als „the personal failure conception“ (Harris 2001, S. 93) (personenbezogene Versagenskonzeption) bezeichnet werden. Sie geht der Annahme nach, dass Scham hervorgerufen wird, sobald das Individuum die eigenen (normativen) Maßstäbe und Ansprüche verletzt und nicht einhält. Darüber hinaus führt dies, so die These, zu einer Wahrnehmung des individuellen Selbst als vollkommener Misserfolg, welcher schließlich in einer Minderwertigkeitsbefindlichkeit resultiert. Das Selbstbild wird dabei mit einem Selbst-Ideal-Zustand verglichen, welcher nicht erreicht wurde. Die personenbezogene Versagenskonzeption setzt, anders als die soziale Bedrohungsebene, keine soziale Interaktion zwischen Individuen voraus. Die Bewertung des Selbst als gescheitert kann durch jegliche soziale Kontexte verursacht werden (vgl. ebd.).

¹⁸ Die behandelten Erkenntnisse gehen auf die Disziplinen der Soziologie, der (klinischen) (Sozial-)Psychologie und Psychoanalyse sowie auf die (Moral-)Philosophie und Anthropologie zurück (vgl. Harris 2001, S. 78-79).

Die dritte und letzte Konzeptionsebene trägt den Titel „*ethical conception* [Hervorhebung im Original]“ (Harris 2001, S. 93) (ethische Konzeption) und verfolgt die Annahme, dass Individuen über eine inkorporierte Auffassung hinsichtlich normabweichenden Verhaltens verfügen. Werden diese internalisierten Normen vom Individuum verletzt, ruft dies Scham aufgrund des Verlusts von Selbstrespekt und erlebter moralischer Verwerflichkeit durch die Bewertung von anderen Personen sowie der Gesellschaft hervor. In diesem Bezugsrahmen kann Scham nur durch das Vorhandensein eines sozialen Kontexts und eines interindividuell einheitlich geltenden moralischen Kodex entstehen. Der Schwerpunkt liegt dabei eher auf einem moralischen Einfluss zwischen Individuen als auf dem Aspekt der Ablehnung durch andere (vgl. ebd.).

Den Prozess des Beschämens definiert Braithwait wie folgt: „*Shaming* [Hervorhebung im Original] means all social processes of expressing disapproval which have the intention or effect of invoking remorse in the person being shamed and/or condemnation by others who become aware of the shaming“ (Braithwaite 1989, S. 100). Dabei können, so Braithwaite (vgl. ebd., S. 57-58) weiter, die Formen des Beschämens äußerst variantenreich ausfallen. Scham kann zum einen subtil durch beispielsweise einen missbilligenden Blick, einen spitzen Kommentar, enttäuschtes Kopfschütteln oder nonverbalem Abwenden vom Beschämten vermittelt werden. Zum anderen kann das Beschämen auch konkreter durch beispielweise eine direkte verbale Konfrontation, das Publikmachen bestimmter Handlungen über (Massen-)Medien oder das Verurteilen sowie öffentliche Anklagen im Rahmen des Strafverfolgungsprozess und vor Gericht erfolgen. Entscheidend ist gemäß Braithwaite (vgl. ebd., S. 59), dass jegliche Beschämungsvorgänge sowohl informellen als auch formellen sozialen Kontrollcharakter aufweisen können. Die Schwerpunkte variieren diesbezüglich in jeder Gesellschaftsform und sind in ihrer Ausgestaltung von der jeweiligen kulturellen Ausprägung abhängig (vgl. ebd., S. 58). Darüber hinaus kann laut Braithwaite (vgl. ebd., S. 74-75; Ahmed 2001, S. 231-232) der Beschämungsprozess als (Re-)Aktion informeller und/oder formeller Sozialer Kontrolle entweder stigmatisierend oder reintegrativ auf die straffällig gewordene Person wirken.

Hinsichtlich des Stigmatisierungseffekts bezieht sich die die Beschämungstheorie auf den Ettiketierungsansatz (Labeling-Ansatz) und dessen Folgen

(vgl. Braithwaite 1989, S. 17-18). Demnach kann durch den Beschämungsprozess die Etikettierung, das Labeln, einer Person als Straftäter erfolgen und in einer selbsterfüllenden Prophezeiung resultieren. Denn die Etikettierung als Straftäter kann, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, zu einer Identitätsveränderung der betreffenden Person führen, in welcher das Stigma „kriminell“ das Selbstbild dominiert und die Handlungen dementsprechend beeinflusst. Dies führt wiederum auch dazu, dass sich der gesellschaftliche Status der etikettierten Person und hiermit einhergehende Chancen und Möglichkeiten, wie zum Beispiel das Finden von Arbeit, verschlechtern (vgl. ebd., S. 18; Harris 2001, S. 133). Braithwaite (vgl. 1989, S. 101) definiert das stigmatisierende Beschämen folglich als desintegrierend und exkludierend. Hierbei wird keine Anstrengung unternommen, die delinquente Person wieder mit der Gesellschaft zusammenzuführen. Das Gegenteil ist der Fall. Aufgrund der ausschließlichen Degradierung und ausbleibenden De-Zertifizierung der kriminellen Etikettierung wird die Bildung einer devianten Persönlichkeit mit sekundärem Devianzverhalten begünstigt und gefördert (vgl. ebd.). So führt ein Übermaß an Beschämung nicht etwa dazu, dass die beschämte Person ihr Verhalten als Fehler erkennt, sondern sie begreift sich in ihrem Selbst als Fehler (vgl. Marks 2012, S. 251). Dies liegt daran, dass nicht das Verhalten, sondern das gesamte Individuum als Person degradiert wird¹⁹. Neben den genannten Merkmalen ist das desintegrative Beschämen weiter durch ein Fehlen von Respekt und Vergebungs- sowie Wiedergutmachungsgelegenheiten gegenüber der beschämten Person charakterisiert (vgl. Harris 2001, S. 135). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beim stigmatisierenden Beschämen der Fokus auf der gesamten Person und nicht auf dem delinquenten Verhalten liegt. Dies macht eine dauerhafte Beschädigung der interindividuellen und wertebezogenen Bindungen des Degradierten sowie die Entstehung weiterer Kriminalität aufgrund von sekundärer Devianz sehr wahrscheinlich (vgl. Harris 2010, S. 111; Erikson 1962, S. 311). Die beiden Beschämungsformen (stigmatisierend/desintegrativ und reintegrativ) werden in Braithwaites Konzept noch einmal differenzierter in ihrer affekti-

¹⁹ Stigmatisierendes Beschämen führt überdies zur Bildung und Aufsuchung krimineller Subkulturen, worauf näher in Kapitel 4.2 eingegangen wird.

ven Ausprägung betrachtet. So kann stigmatisierendes Beschämen in der affektiven Scham-Ablehnung („Unacknowledged Shame“ (Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 13)) und reintegratives Beschämen in der affektiven Scham-Annahme („Acknowledged Shame“ (ebd.)) resultieren. Die Scham-Ablehnung tritt nach Lewis (vgl. 1995, S. 125-126) dann ein, wenn Scham oder die Vermittlung derer vom Individuum nicht angenommen und in alternativen Handlungen und Affekten kompensiert und verdrängt wird. Die Beschuldigung falsch gehandelt zu haben wird dabei vom Individuum abgelehnt und zumeist in der Emotion Zorn externalisiert, die sich schließlich gegen die Beschuldigenden richten kann (vgl. Ahmed 2001, S. 237). Bei der Scham-Ablehnung handelt es sich um einen mentalen Abwehrmechanismus, der das Individuum vor den affektiv-schmerzvollen Aspekten des Schams schützt, indem diese Anteile abgespalten werden. In Konsequenz verhindert dieser Mechanismus, dass das Individuum die Verantwortung für sein (Fehl-)Verhalten übernimmt, (interindividuellen) Schadensersatz zu leisten und schließlich auch die verdrängten Schamaffekte abbauen zu können (vgl. ebd., S. 236-237, 240). Anders verhält es sich mit dem Vorgang der Scham-Annahme. Hierbei erkennt das Individuum sein Fehlverhalten an und akzeptiert die schamerzeugende Ablehnung hinsichtlich der (moralisch) verwerflichen Handlungen an. Die Scham-Annahme ermöglicht dem Individuum die Verantwortungsübernahme bezüglich der eigenen Handlungen und darüber hinaus auch die Möglichkeit sowie die Motivation zur Verhaltensveränderung, Wiedergutmachung und Abbau der Schamaffekte (vgl. ebd., S. 233, 236). Aufgrund der durch die Schamaufnahme erzeugten Einsicht und des Unrechtsbewusstseins über das eigene Handeln ist es solchen Straftäter möglich, gegenüber ihren Opfern ein höheres Maß an Empathie aufbringen und empfinden zu können, als dies der Fall bei Scham-Ablehnung wegen der genannten Abwehrfunktion ist. Demzufolge und dadurch, dass schamanehmende Straftäter über ein mit konformen Personen geteiltes Normen- und Wertesystem verfügen, eröffnen sich dementsprechend auch aussichtsreiche Möglichkeiten der gesellschaftlichen Reintegration für ebene Personen (vgl. Harris 2010, S. 113). Dass der Affekt der Scham-Annahme überhaupt erst zustande kommen kann, lässt sich mit der zuvor erläuterten

sozialen Bedrohungskonzeption (social threat conception) begründen. Um Ablehnung, Missbilligung oder den Verlust sozialer Bindungen zu entgehen und um einen interindividuellen sozialen Status beizubehalten, kann das Individuum deshalb motiviert sein, sich der Scham oder der Beschämung von außen auszusetzen und diese zu akzeptieren (vgl. Braithwaite 1989, S. 20). Der affektive Zustand der Scham-Annahme kann schließlich durch reintegratives Beschämen hervorgerufen werden.

Braithwaite (vgl. 1989, S. 100-101) definiert die Mechanik des reintegrativen Beschämens als sequentiellen Prozess, in welchem Ablehnung und Vergebung zu gleichen Teilen vertreten sein müssen, um eine Wiedereingliederung und Reduzierung kriminellen Verhaltens der devianten Person erreichen zu können. Der Fokus liegt dabei auf den normabweichenden Verhaltensweisen, welche missbilligt werden, jedoch nicht wie beim stigmatisierenden Beschämen auf der Person selbst. Diese Form der Schamvermittlung weist zwei zentrale Aspekte auf (vgl. Harris 2001, S. 134). Zum einen muss sie Elemente der Vergebung beinhalten, um ein reintegratives Moment für den Konfrontierten erzeugen zu können. Zum anderen muss dem zu beschämenden Individuum Respekt hinsichtlich seiner Identität und Persönlichkeit entgegengebracht werden, um eine Etikettierung der Person als grundsätzlich böse und kriminell zu verhindern (vgl. ebd.; Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 45, 49). Erst wenn das Individuum nicht als kriminelle Person stigmatisiert wird, entfällt auch der Internalisierungsprozess, in welchem kriminelle Persönlichkeitsanteile in die eigene Identität aufgenommen werden und dies zu (sekundärer) Devianz führen würde. Diesbezüglich führt Braithwaite (vgl. 1989, S. 69) aus, dass eine Beschämung von geschätzten Sozialkontakten aus dem unmittelbaren sozialen Nahfeld des Beschämten wesentlich effektiver wirkt, als Konfrontationen der formellen Sozialkontrolle. Wendet sich ein Freund, der einem Respekt entgegenbringt und den man selbst wertschätzt, in missbilligender Weise ab, hinterlässt dies beim Schamempfänger eine größere affektive Wirkung als die Zurechtweisung durch zum Beispiel einen Richter. Dieser Vorgang kann mit dem Mechanismus der sozialen Bedrohungskonzeption (siehe oben) erklärt werden. Demnach ist es nicht verwunderlich, dass eine persönlich-wertschätzende Haltung des Beschämungsakteurs gegenüber den zu Beschämenden eine stigmatisierende Form der Degradierung nahezu ausschließt.

Folglich ist der Wirkungsgrad einer erfolgreichen reintegrativen Beschämung wesentlich von der Beziehungsnähe zwischen Beschämungsakteur und Beschämungsempfänger abhängig (vgl. Münster 2006, S. 178-179). Braithwaite (vgl. 1989, S. 88, 100-101) hebt diesbezüglich zusätzlich die Relevanz des sozialen Interdependenzgrades zwischen Individuen in einer Gesellschaft für effektive reintegrative Beschämungsprozesse hervor. So führen gesellschaftliche sozial-wechselseitige Interdependenzstrukturen²⁰, welche durch soziale Verbundenheit, Wertschätzungsbeziehungen und gegenseitige Verbindlichkeiten anstelle von ausschließlichen (ökonomischen) Zweckbeziehungen charakterisiert sind, zwischen Individuen zu einem höheren Wirkungsgrad bei reintegrativen Beschämungsvorgängen (vgl. ebd.). Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass diese Interdependenzform interindividuelle Anerkennung und Vertrauen, sowie persönliche Bindung und somit auch Haltfaktoren konstituiert (vgl. ebd.; Harris 2010, S. 112). Degradierungen und Missbilligungen, die den Adressaten stigmatisieren und zur gesellschaftlichen Ausschließung führen, würden der persönlichen Nähebeziehung zum Beschämten entgegenstehen. Nach Braithwaite (vgl. 1989, S. 87) sind solche soziale Interdependenzstrukturen vornehmlich in kommunitaristischen Gesellschaften auffindbar. Indem die reintegrative Beschämungsform die Würde des Beschämten erhält und die soziale Identität nicht auf destruktiv-stigmatisierende Weise verändert, führt dies zu einer Wiedereingliederung in normenkonforme Gemeinschaften und Institutionen, wie beispielsweise Schule, Arbeitsmarkt, Familie und Freundeskreis (vgl. Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 49). Darüber hinaus hat diese (Re-)Integrationsdynamik einen normen- und wertestabilisierenden sowie -aufbauenden Effekt auf den Beschämten (vgl. Lewis 1995, S. 132, 135). Dieser Effekt wird zum einen durch die spezifische autoritativ-fungierende Beschämungsmechanik²¹ erzielt (vgl. Braithwaite 1989, S. 81). Zum anderen entfaltet sich dieser normen- und

²⁰ Der Begriff Interdependenz geht auf das von Elias (vgl. 1977, S. XII-XIII) beschriebene Phänomen zurück, welches die gesellschaftlichen Verflechtungen und Figurationen beschreibt, die eine stetig erhaltende wechselseitige Abhängigkeit zwischen Individuen innerhalb einer Gesellschaft reproduziert.

²¹ Hiermit ist gemeint, dass auf die Degradierung und Ablehnung des Fehlverhaltens Vergeltungs- sowie Wiedergutmachungsmöglichkeiten gegenüber der delinquenten Person folgen. Dieses Vorgehen ist durch eine grundsätzlich respektvolle Haltung gegenüber der degradierten Person (vgl. Braithwaite 1989, S. 81).

werteverstärkende Effekt aufgrund der (erneuten) Heranführung an die gesetztreuen Gemeinschaften und Institutionen, welche bereits in ihrer Funktion selbst gesellschaftlich relevante Normen und Werte vermitteln (vgl. ebd., S. 81, 83). Zudem hat reintegratives Beschämen auch einen negativ-generalpräventiven Effekt, da Personen Beschämungen durch andere Individuen möglichst vermeiden möchten und somit indirekt vor deviantem Verhalten abgeschreckt werden. Am effektivsten fällt die general- und spezialpräventive Wirkung jedoch bei solchen Individuen aus, welche gesellschaftlich integriert sind (vgl. Braithwaite 1989, S. 81-83).

Das reintegrative Beschämen führt schlussendlich zu einer Identitätsumformung der devianten Person (vgl. Harris 2001, S. 133). Dabei wird durch den konfrontativen Aufbau und die Stabilisierung des Normenverständnisses ein neues Bewusstsein bei der degradierten Person gestaltet. Dieses neue Bewusstsein lässt sich anhand neuer veränderten konformen Einstellungen (Verantwortungsübernahme, Opferempathie) und Verhaltensmustern beobachten (vgl. Braithwaite 1989, S. 75; Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 52-53). Dieser Prozess kann auf die delinquente Person eine kriminoresistente Wirkung hinsichtlich weiterer Taten aufgrund der neuen konformeren sozialen Identität zur Konsequenz haben.

Wird also der Beschämungsprozess reintegrativ mit Respekt und Wertschätzung gegenüber der Persönlichkeit des Täters, mit Missbilligung seines Fehlverhaltens sowie anschließender Vergebung und Offerieren von Wiedergutmachungs- beziehungsweise Veränderungsmöglichkeiten gestaltet, dann ist es unter diesen Voraussetzungen möglich das „soziale Missbilligungsritual mit einem Wiedereingliederungszeremoniell zu verbinden“ (Münster 2006, S. 177).

In Kapitel 2.2 wird der Prozess sogenannter sozialer Statusdegradierungszeremonien beschrieben. Dieser kann als Grundgerüst der Mechanik von Statusdegradierungsprozessen in Verbindung mit Braithwaites Theorie gebracht werden. Demnach kann die Funktionsweise reintegrativ wirkender Beschämung als modifizierte Vertiefung des von Garfinkel beschriebenen Degradierungsmechanismus interpretiert werden. Die Elemente der sozialen Statusdegradierungszeremonien liefern dabei das Grundkonzept hinsichtlich des Wirk-

mechanismus von sowohl stigmatisierender als auch reintegrierender Beschämungsprozesse (siehe hierzu auch Kapitel 5.1.3). Dadurch, dass in allen Gesellschaften mit Ordnungsstrukturen Statusdegradierungsvorgänge existieren (vgl. Garfinkel 1977, S. 32), ermöglicht Garfinkels Grundkonzept zudem eine epochenbezogene Einbettung in die Gegenwartsgesellschaft.

4.2 Kriminalitätstheoretische Implikationen

Nach Braithwaites Einschätzung (vgl. 1989, S. 25) ist die (auferlegte) Zugehörigkeit eines Individuums zu und die Funktionsweise von kriminellen Subkulturen von grundlegender Bedeutung, um das Zustandekommen von Kriminalität zu erklären. Hierzu stützt sich der kriminalitätstheoretische Anteil der Beschämungstheorie im Wesentlichen auf die Erkenntnisse der Subkulturtheorie sowie auf den Labeling-Ansatz und setzt diese in Zusammenhang.

Entsprechend der Subkulturtheorie nach Cohen (vgl. 2016, S. 272-273) kann es zur Bildung von kriminellen Subgruppen kommen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind. Individuen, die aufgrund von Anpassungsschwierigkeiten gesellschaftliche Werte und Normen nicht einhalten und erfüllen, machen Versagens- und Frustrationserfahrungen. Halten diese Erlebnisse an, so kann dies zu einer (teilweisen) Abkehr vom allgemeingültigen gesellschaftlichen Wertesystem und zur Bildung eines eigenen Wertekonstrukts bei den betreffenden Individuen führen. Finden und schließen sich nun mehrere solcher Personen zusammen, entwickelt sich eine Subgruppe mit einer eigenen Werte- und Normenkultur (vgl. ebd.). Bisherige Frustrations- und Versagenserlebnisse werden aufgrund der gemeinsamen (sub-)kulturellen Wertausprägung durch Solidarität, Anerkennung und Sympathie ersetzt. Die Ausgestaltung der jeweiligen Subkultur, so Cohen (vgl. ebd., S. 273) weiter, ist auf die Bedürfnisse und der zuvor unzufriedenen Mitglieder zugeschnitten. Folglich können deviante Verhaltensweisen Teil der Subkultur sein und werden von den Mitgliedern im Rahmen des neu konstruierten Wertesystems als legitim erlebt (vgl. ebd.). Solche Subgruppen sind durch kriminovalente Legitimationsgrundlagen sowie dazugehörige Werte, welche ein kriminelles Verhalten der Gruppenmitglieder begünstigen können (vgl. Braithwaite 1989, S. 102).

Braithwaite ergänzt die Grundannahme der Subkulturtheorie indem er den Etikettierungsprozess der stigmatisierenden Beschämung als Entstehungs- und Verfestigungsfaktor devianter Subgruppen beschreibt (vgl. Braithwaite 1989, S. 100-102). Das stigmatisierende Beschämen sorgt dafür, dass das Individuum den Stempel des Delinquenten aufgedrückt bekommt (vgl. Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 50). Dieser Vorgang führt zu einer Verkettung von Ereignissen, die schließlich zur Entstehung von Kriminalität führen können. Wie in Kapitel 2.2 und 4.1 beschrieben, führt die Etikettierung eines Individuums als „kriminell“ zur Veränderung der sozialen Identität und zur Verschlechterung des gesellschaftlichen Status der betreffenden Person (vgl. Braithwaite 1999, S. 1739). Darüber hinaus kann sich aufgrund der Stigmatisierung eine selbsterfüllende Prophezeiung entwickeln (vgl. Braithwaite 1989, S. 18). Dadurch, dass dem Individuum das Label „kriminell“ anhaftet, wird es von seiner Umwelt auch als solches behandelt. Folglich erfährt das Individuum massive Ablehnung und Zurückweisung von Personen, die das gesellschaftlich geltende Werte- und Normensystem vertreten und widerspiegeln. Die Anerkennung der konformen Werte wird in diesem desintegrativen Prozess für das gebrandmarkte Individuum immer weiter geschwächt, bis es diese schließlich (teilweise) aufgibt (vgl. ebd., S. 67-68). Um sich vor weiterer Ablehnung und Zurückweisung zu schützen, flüchtet sich das Individuum in deviante Subgruppen, welche die entzogene soziale Anerkennung und Solidarität unter einem stabilen Dach neuer gemeinsamer (kriminologischer) Werte und Normen bereitstellen. Schlussendlich führt das desintegrative Beschämen somit zur Entwicklung sekundärer Devianz (vgl. ebd., S. 18, 102) (siehe hierzu auch Kapitel 2.2).

Die Stigmatisierung führt also beim Individuum zum Abbau konformitätserzeugender Werte, zur Entwicklung eines devianten Selbstkonzepts mit kriminologischem Wertesystem und sekundärer Devianz. Hinzukommt, dass aufgrund der anhaltenden gesellschaftlichen Ablehnung der Desintegrierten Stigmatisierungsprozesse zur Verfestigung von krimineller Subgruppen beitragen (vgl. Harris 2010, S. 110). Die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Subgruppe begünstigt dabei die Entwicklung sekundärer Devianz enorm, indem dem Individuum Rechtfertigungsgrundlagen und Lernmöglichkeiten von anderen

Teilnehmern sowie Anerkennung und Solidarität hinsichtlich delinquenter Verhaltensweisen offeriert wird (vgl. Braithwaite 1989, S. 80, 102).

Dadurch, dass die Theorie der reintegrativen Beschämung Facetten aus verschiedenen Kriminalitätstheorien und kriminologischen Ansätzen wie der Subkultur-, Lern- und Bindungstheorie sowie dem Etikettierungsansatz miteinander verbindet, kann sie als übergreifende Theoriebildung verstanden werden (vgl. Münster 2006, S. 80). Um, wie oben dargelegt, kriminelles Verhalten erklären zu können, komplementiert Braithwaite (vgl. 1989, S. 30) den kontrolltheoretischen Ansatz seines Konzeptes, indem er es mit den Erkenntnissen der Subkulturtheorie verknüpft.

Trotz der kriminalitätstheoretischen Erklärungsbandbreite ist die Beschämungstheorie laut Braithwaite (vgl. 1989, S. 4) dem kontrolltheoretischen Ansatz zuzuordnen. Dies ist dadurch zu erklären, da die Theorie der reintegrativen Beschämung vordergründig das Ausbleiben von Delinquenz erklärt. Braithwaite (vgl. ebd., S. 69-71) beschreibt diesbezüglich in Anlehnung an den kontrolltheoretischen Ansatz einen delinquenzhemmenden Mechanismus des Schams und des Beschämens, der sich auf zweifache Weise auf das Individuum ausübt. Dieser Kontrollfaktor ergibt sich zum einen in der konformitätserzeugenden sozialen Bindung an Personen aus dem sozialen Nahfeld und dem Glauben an das gesellschaftliche Werte- und Normensystem (vgl. ebd., S. 81, 83). An dieser Stelle wird der in Kapitel 3 beschriebene enge Bezug der Beschämungstheorie zur Halt- und Bindungstheorie deutlich. Individuen sind bestrebt, ihre sozialen Bindungen nicht durch Normenbrüche zu beschädigen. Dieser Effekt kann mit der sozialen Bedrohungs- und ethischen Konzeption des Schamempfindens (vgl. Harris 2001, S. 93) erklärt werden (siehe hierzu auch Kapitel 4.1). Demnach versuchen Individuen ihren sozialen Status möglichst zu erhalten, um nicht an Selbstrespekt zu verlieren und um sich keiner moralischen Verwerflichkeit von Nahestehenden und der hiermit einhergehenden Scham aussetzen zu müssen (vgl. ebd., S. 92-93). Die Angst vor einem solchen durch delinquentes Handeln verursachten Reputations-, Bindungs- und Statusverlust ruft beim Individuum Angst hervor, welche möglichst vermieden werden soll. Schamaffekte haben somit eine normenbefolgende Wirkung auf das Individuum (vgl. Scheff 1988, S. 396-397). Zum anderen hat die Vermittlung von Scham und der Prozess der Scham-Annahme

(siehe hierzu auch Kapitel 4.1) die Entwicklung eines intraindividuellen Kontroll- und Sanktionensystems zur Folge, welches ebenfalls eine konformitätserzeugende Wirkung entfaltet (vgl. Braithwaite 1989, S. 75; Ahmed 2001, S. 233, 235). So werden dem Individuum durch selbst erlebtes oder missbilligtes und beschämendes Fehlverhalten gesellschaftliche Werte und Moralvorstellungen vermittelt. Dieser Prozess der informellen und formellen Sozialkontrolle formt schließlich das individuelle „Gewissen“, welches als innerer Steuerungsmechanismus deviantem Verhalten vorgeschaltet ist. Auf kriminelle Handlungen und Vorstellungen folgen beim Individuum Schuldgefühle und Skrupel, die abweichendes Verhalten unterbinden (vgl. Braithwaite 1989, S. 71). Nach Braithwaite (vgl. ebd., 72-73, 75) ist eine solche ausgebildete innere Kontrollfunktion wesentlich effizienter als jede externe Kontrolle. Dies ist damit zu begründen, dass die konformitätserzeugende Wirkung der inneren Steuerungsfunktion nicht mehr vom Grad der Bindungsintensität zwischen Individuen oder der Effizienz von äußeren Maßnahmen der Sozialen Kontrolle abhängig ist (vgl. ebd.). Zudem trägt das reintegrative Beschämen laut Braithwaite (vgl. ebd., S. 73, 75) aufgrund seiner wertestabilisierenden Eigenschaft wesentlich zur Entwicklung des inneren Steuerungsmechanismus beziehungsweise zur Gewissenskonstruktion bei.

Es sind also zwei Faktoren, nach welchen die Theorie der reintegrativen Beschämung konformes Verhalten erklärt. Zum einen ist das die (Ver-)Bindung zwischen Individuen und der Glaube an das gesellschaftliche Werte und Normensystem, die delinquente Handlungen inhibieren. Zum anderen ist das der konformitätserzeugende Effekt des inneren Kontrollsystems (Gewissen), welches das Individuum mit Selbstverachtung und Schuldempfinden bestraft, sollte es sich delinquent verhalten.

4.3 Kriminalpolitische Implikationen

Das Konzept der reintegrativen Beschämung beinhaltet unter anderem konkrete (kriminalpolitische) Vorgaben und Ideen für eine effiziente Verbrechenskontrolle. Dabei sieht Braithwaites Ansatz Veränderungsmöglichkeiten sowohl

im primär- und tertiärpräventiven als auch im repressiven Bereich der Verbrechenskontrolle vor (vgl. Braithwaite 1989, S. 80, 152, 180). Diese sind gemeinhin der Bewegung des Restorative Justice²² zuzuordnen.

Restorative Justice lässt sich als eine kriminalitätsintegrierende Gegenposition zu einer den Täter überwiegend ausschließenden (klassischen) Strafkonzep-tion verstehen. Täter und Opfer werden dabei auf integrative Weise mit in den Strafprozess einbezogen (vgl. Domenig 2013, S. 10). Ziel ist, dass Täter die Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernehmen, um ein friedliches Miteinander wiederherstellen zu können (vgl. Früchtel / Halibrand 2016, S. 30). In diesem Prozess soll die Vermittlung der Verantwortung weniger durch harte Strafen, sondern vielmehr durch die Erzeugung von Strukturen ermöglicht werden, in denen der Konflikt zwischen Täter und Opfer (auf-)gearbeitet werden kann. Als Leitsatz gilt, dass jedem Beteiligten einer Straftat Respekt entgegengebracht wird, sodass die Bedürfnisse des Opfers, des Täters und der Gemeinschaft Beachtung finden können (vgl. ebd., S. 30-31). Restorative Justice versucht als opferzentrierter Ansatz die Belange der Opfer mit einzubeziehen, sodass die Täter ein Bewusstsein für ihr Fehlverhalten und Veränderungsbe-reitschaft entwickeln können. Hierdurch sollen Resozialisierungs- und gesell-schaftliche Wiedereingliederungsmöglichkeiten für die Täter ermöglicht wer-den (vgl. Braithwaite 1999, S. 1743). Anders als das klassische Strafrecht zielt Restorative Justice darauf ab, verletzte zwischenmenschliche Relationen wie-der zu erneuern (vgl. Früchtel / Halibrand 2016, 31-32). Vergleicht man diesen strafkonzeptuellen Ansatz mit der in der Kontrollkultur ausgerichteten punitiven Strafpraxis, so wird schnell klar, dass sich die Zielvorstellungen beider Ansätze diametral zueinander verhalten. Restorative Justice versucht durch Resoziali-sierungsbemühungen eine soziale Wiedereingliederung und gemeinschaftli-che Zusammenführung zwischen Täter und Opfer zu erreichen (vgl. ebd., S. 30-31), wohingegen in der Kontrollkultur die exkludierende Un-schädlichmachung von Täter durch harte und lange Haftstrafen zum Schutz vor der Bevölkerung höchste Priorität hat (vgl. Garland 2008, S. 50).

Reintegratives Beschämen stellt für Braithwaite ein essentielles Instrument

²² Da es für den Begriff Restorative Justice im Deutschen keine einheitliche Übersetzung gibt (vgl. Domenig 2013, S. 8-9), wird in dieser Arbeit die englische Bezeichnung verwendet.

wirksamer Restorative Justice beziehungsweise tatbezogene Wiedergutmachungsmaßnahmen dar (vgl. Harris 2001, S. 193). Ihm zufolge müsste das bestehende Strafsystem folglich dahingehend verändert werden, dass der primäre Fokus nicht mehr auf freiheitsentziehenden Sanktionen, sondern auf der Nutzung reintegrativer Beschämungsmaßnahmen im Sinne einer effizienteren Verbrechenskontrolle liegt (vgl. Braithwaite 1989, S. 180). Wie in Kapitel 4.1 dargelegt, wirkt reintegratives Beschämen am effizientesten in kommunitaristischen Gesellschaften mit einem hohen Grad an sozialer Interdependenz zwischen den Individuen. Demnach sollen, so Braithwaite (vgl. ebd., S. 87, 152) weiter, die Elemente der Sozialen Kontrolle Dergestalt sein, dass sie gesamtgesellschaftlich soziale Interdependenz, kommunitäre Strukturen und die Bindung zwischen den Gesellschaftsmitgliedern erzeugen und vergrößern soll. Jegliche sozialisierenden Instanzen sollen darüber hinaus dem Individuum moralische Erwartungen vermitteln und so eine informelle und moralisierende Soziale Kontrolle formen, die dann schließlich zur individuellen Entwicklung der inneren Kontrollfunktion (Gewissen) beiträgt (vgl. ebd., S. 174-175). Dies ermöglicht folglich effektiveres reintegratives Beschämen und folglich, aufgrund der konformitätserzeugenden Wirkung, eine effizientere Verbrechenskontrolle. Diese Dynamik verdeutlicht auch, weswegen Braithwaite (vgl. ebd., S. 179) einen Vorteil in informell vermittelter Scham gegenüber formalen (im Strafvollzug durchgeführten) Beschämungsprozessen erkennt. Durch den Einbezug möglichst vieler Personen, die in einer persönlich nahen Wechsel- und Vertrauensbeziehung stehen und nicht dem Justizsystem angehören, entfalten Beschämungsprozesse erst ihre kriminalitätshemmende und resozialisierende Wirkung (vgl. ebd., S. 8, 120; Braithwaite 1999, S. 1748-1749).

Konkret bedeutet dies, dass eine solche Form der Verbrechenskontrolle vor allem partizipatorisch im Bereich der kommunalen Kriminalprävention angesiedelt sein muss. Im primär- und sekundärpräventiven Bereich würde dies Veränderungen für diverse Alltagsfelder bedeuten. Laut Braithwaite (vgl. 1989, S. 182-184) müsste dementsprechend im polizeilichen Sektor die gemeinschaftsbezogene Polizeiarbeit (Community Policing) so gestaltet sein, dass eine ständige und unkomplizierte Erreichbarkeit der Polizeibeamten für die Bürger vorhanden ist. Dies würde zu einer Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Erzeugung sozialer Interdependenz sowie auch zur Bildung

der kriminalitätshemmenden inneren Kontrollfunktion der Bürger beitragen. Außerdem legt Braithwaite (vgl. ebd., S. 179) hinsichtlich einer negativ generalpräventiven Wirkung seines Konzepts nahe, dass eine inhaltliche Fokusverschiebung bei Abschreckungskampagnen gegen Kriminalität stattfinden sollte. Die bisherige Ausrichtung solcher Kampagnen, die eher auf harte und materielle Sanktionen abzielen, sollte gemäß Braithwaite eher hinsichtlich der Folgen eines individuellen Status- und Reputationsverlustes durch strafrechtliche Verurteilungen sensibilisieren. Ein solches Vorgehen nutzt die delinquenzhemmende Funktion zwischenmenschlicher Nähebeziehungen (vgl. ebd.) (siehe hierzu auch Kapitel 4.2). Im Sektor situationsbezogener Prävention könnte die Erzeugung und Förderung von sozialer Interdependenz dadurch erreicht werden, indem Überwachungsmaßnahmen verstärkt personifiziert und hierdurch kriminovalente Gegebenheiten entanonymisiert werden (vgl. Münster 2006, S. 208). Durch zum Beispiel den vermehrten Einsatz von Verkaufspersonal in Geschäften, Ladendetektiven oder Fahrkartenkontrolleuren im öffentlichen Nahverkehr würde sowohl das Entdeckungsrisiko als auch die Angst vor möglicher Beschämung bei deviantem Verhalten steigen (vgl. ebd.).

Im tertiärpräventiven Bereich erkennt Braithwaite (vgl. 1989, S. 179) dringenden Handlungsbedarf für eine nicht stigmatisierende Verbrechenskontrolle. Damit die für ein effizientes „shaming“ notwendige soziale Interdependenz bestehen bleiben kann, sollten freiheitsentziehende Maßnahmen weitestgehend durch Sanktionen ersetzt werden, die den Bestraften nicht aus seinem sozialen Nahfeld herausreißen. Diese können gemäß Braithwaite, im Rahmen von Diversionsverfahren beispielsweise in Form von gemeinschaftsnahen Auflagen zur Teilnahme an therapeutischen Programmen, gemeinnützige Arbeit oder sonstigen Wiedergutmachungs- und Rehabilitationsleistungen, Stigmatisierungseffekten und der Entwicklung von sekundärer Devianz vorbeugen, indem sie den Täter in konformen Wechselbeziehungsstrukturen verbleiben lassen und somit reintegrativ (beschämend) auf die delinquente Person wirken (vgl. ebd.; Braithwaite 1999, S. 1741, 1749). Dem Wirkmechanismus reintegrativen Beschämens folgend (siehe Kapitel 4.1), ist es nicht verwunderlich, dass Braithwaite (vgl. 1999, S. 1740-1741) jeglichen gesellschaftlich exkludierenden, stigmatisierenden und soziale Interdependenz abbauenden Maß-

nahmen, allen voran dem Gefängnis als Institution, äußerst kritisch gegenübersteht. Gefängnisse sind laut Braithwaite als Instrument zur Verbrechenskontrolle fehlgeleitete Institutionen, die weitestgehend durch freiheitsbelassende Sanktionen ersetzt werden sollten. Gefängnisstrafen wirken auf den Täter desozialisierend. Durch die Entkoppelung der relevanten schambewirkenden Interdependenz-Beziehungen zu konformen Individuen erzeugen Freiheitsstrafen Stigmata, sekundäre Devianz und kriminelle Subkulturen unter den Inhaftierten (vgl. Braithwaite 1989, S. 179-180).

„Prisons are warehouses for outcasts; they put problem people at a distance from those who might effectively shame them and from those who might help reintegrate them. Imprisonment is a policy both for breaking down legitimate interdependencies and for fostering participation in criminal subcultures“ (Braithwaite 1989, S. 179).

Braithwaite (vgl. 1989, S. 9). begreift das Individuum, analog zum postmodernen Phänomen fortschreitender Individualisierung, als eigenverantwortliches und autonomes Wesen. Entsprechend rekurren auch die praktischen kriminalitätsverhütenden Aspekte der Beschämungstheorie auf die Verantwortlichkeit aller Gesellschaftsmitglieder hinsichtlich der Handhabung von Kriminalität (vgl. Münster 2006, S. 200).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Braithwaite versucht, ein überwiegend spezialpräventiv ausgerichtetes „gemeinschaftsbezogenes Programm partizipatorischer Verbrechenskontrolle im Sinne eines gemäßigten Abolitionismus zu stützen und zu legitimieren, das im Kern auf den präventiven Wirkungen informeller Kontrollmechanismen und kommunitärer Selbstheilungskräfte beruht“ (Münster 2006, S. 200-201).

5. Überprüfung der Daseinsberechtigung

Um beantworten zu können, ob die Beschämungstheorie eine gegenwartsbezogene Daseinsberechtigung aufweist, wird im Folgenden untersucht, wie sich Braithwaites Konzeption zum einen zu den Attributen der postmodernen Kontrollkultur verhält und ob sich die Voraussetzungen reintegrativ wirkender Sta-

tusdegradierungszeremonien respektive Beschämungsprozesse in die Kontrollkultur adaptieren lassen. Diese Analyse findet im Rahmen der ersten Untersuchungsebene statt und soll die Aussagekraft des ätiologischen Sinngelhalts und des präventionskonzeptionellen Ansatzes der Theorie überprüfen.

Zum anderen soll der tatsächliche Wirksamkeitsgrad von Beschämungsprozessen beleuchtet werden, um klären zu können, ob Braithwaites Feststellung hinsichtlich der Effektivität konformitätserzeugender Scham überhaupt zutrifft. Dieser Frage wird im Rahmen der zweiten Untersuchungsebene nachgegangen.

5.1 Untersuchungsebene I - Überprüfung der ätiologischen Aussagekraft und theoretischen Anwendbarkeit

Die Prüfung der ätiologischen Aussagekraft und theoretischen Wirksamkeit fokussiert verschiedene miteinander in (postmodern kontrollkulturellen) Bezug zusetzende Faktoren und Aspekte der Beschämungstheorie, die folgend näher betrachtet werden. Hierzu zählen die Relevanzdarlegung des kontrolltheoretischen Grundgerüsts der Beschämungstheorie (Kapitel 5.1.1), die Adaptierbarkeit zwischen kriminalitätstheoretischen, präventiven sowie schamkonzeptionellen Grundaussagen und Attributen der Kontrollkultur (Kapitel 5.1.2) und schließlich die Erörterung der schamerzeugenden Degradierungsform in der Gegenwartsgesellschaft (Kapitel 5.1.3).

5.1.1 Das kriminologische Korsett des Bindungsansatzes

Braithwaites Beschämungstheorie kann den Kontrolltheorien und dem soziologischen Paradigma zugeordnet werden, da sie sich in ihren Grundzügen auf Hirschis Bindungskonzeption bezieht (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 133; Lamnek 2018, S. 108) (siehe hierzu auch Kapitel 4). Nun gibt es jedoch im kriminologischen Diskurs fundamentale Kritik an der kontrolltheoretischen Bindungstheorie, die einen ersten Hinweis auf eine fehlende

Daseinsberechtigung hinsichtlich der ätiologischen Aussagekraft und präventiven Anwendbarkeit der Beschämungstheorie liefern könnte.

Der Bindungstheorie wird vorgeworfen, dass sie nicht erklärt, warum ein Großteil von Personen mit fehlender sozialer Bindung im Gegensatz zu anderen Individuen keine delinquenten Verhaltensmuster entwickeln (vgl. Göppinger / Bock 2008, S. 133). Darüber hinaus erklärt Hirschi auch nicht in hinreichendem Maße, wie sich soziale Bindungen zwischen Individuen formen, brechen oder beschädigt werden können (vgl. Morrison 1995, S. 186). Diesbezüglich differenziert der Bindungsansatz ebenfalls nicht zwischen qualitativ und quantitativ unterschiedlich ausgeprägter Intensität sozialer Bindungen und dessen Bedeutung für eine konforme oder kriminogene Wirkung. Demnach bleiben jegliche Bindungsstrukturen dichotom und verändern sich vermeintlich auch über die gesamte Lebensspanne nicht, was dem Effekt lebenslanger Sozialisation und hieran gekoppelte Lerneffekte für das Individuum widerspricht (vgl. ebd.) Weiter wird kritisiert, dass dem Bindungskonzept eine gewisse Oberflächlichkeit anhaftet, da es Unterschiede in der individuellen Bindungsgestaltung hinsichtlich der Kultur und der sozialen Schicht außer Acht lässt. Außerdem werden keine spezifischen Aussagen darüber getroffen, wann welche Bindungsformen zur Ausübung bestimmter Delikte ohne effektive innere Steuerungsfunktion führen. Zudem ignoriert die Bindungstheorie, dass auch Personen mit etablierten interindividuellen Bindungen Straftaten begehen (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 131-132).

Die angebrachte Kritik kann jedoch nicht ohne weiteres auf die bindungstheoretischen Elemente beziehungsweise kontrolltheoretische Ausrichtung der Beschämungskonzeption übertragen werden. Wie in Kapitel 4.1 beschrieben, verbindet Braithwaite in seinem Beschämungsmodell verschiedene kriminologische Ansätze miteinander, um Devianz und Konformität erklären zu können (vgl. Braithwaite 1989, S. 30-31, 38). Aufgrund dieser theorieübergreifenden Konzeption würde eine direkte Übertragung der Kritik am Bindungsansatz auf die Beschämungstheorie unsachgemäß erscheinen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Indem Braithwaites Theorie verschiedene kriminologische Erklärungsansätze zusammenführt, könnte sie auch als konsequente Fortentwicklung der Bindungstheorie interpretiert werden. Der Kritikpunkt, weshalb Personen auch mit stabilen sozialen Bindungen Delikte verüben, entkräftet

Braithwaite (vgl. ebd., S. 24-25), indem er das Modell der Neutralisationstechniken von Sykes und Matza²³ (vgl. 1957) zur Erklärung dieses Phänomens heranzieht²⁴. Der Vorwurf, die Bindungstheorie sei hinsichtlich ihrer Erklärungsbandbreite bezüglich der Beschaffenheit und Formen der Bindungsgestaltung zwischen Individuen zu oberflächlich, könnte unter Hinzunahme des für eine effiziente Beschämungskultur notwendigen Aspekts sozialer Interdependenz (siehe hierzu auch Kapitel 4.1), der Erkenntnisse der Subkulturtheorie und lerntheoretischer Aspekte entkräftet werden²⁵.

Die Beschämungstheorie kann aufgrund ihrer täterzentrierten und vor allem reintegrativen Ausrichtung (siehe hierzu auch Kapitel 4.2 und 4.3) eher der korrektionalistischen Kriminologie und somit dem soziologischen Paradigma als der neuen Kriminologie des Alltags beziehungsweise dem ökonomischen Paradigma zugeordnet werden. In Kapitel 3.2 wird auf die Kritik dieser beiden kriminologisch-paradigmatischen Strömungen aufmerksam gemacht, was in der Annahme eines notwendigen Einbezugs beider Ansätze zur Erklärung und gesellschaftlichen Handhabung von Kriminalität resultiert. Die Beschämungstheorie lässt sich aufgrund ihrer flexiblen Hybrid-Eigenschaft demzufolge ebenfalls auch aus Perspektive der neuen Kriminologie des Alltags betrachten. Eine Schnittstelle zum ökonomischen Paradigma ergibt sich darin, dass Braithwaite Täter ebenfalls, wie auch die neue Kriminologie des Alltags (vgl. Garland 2008, S. 237, 239), als eigenverantwortliche Wesen hinsichtlich zu treffender (krimineller) Entscheidungen begreift (vgl. Braithwaite 1989, S. 9).

Aufgrund der theorieübergreifenden Struktur des Beschämungsansatzes weist dieser schlussendlich eine vielseitige und allgemeine ätiologische Brauchbarkeit auf. Je nachdem welches kriminologisch relevante Phänomen

²³ Das Modell der Neutralisationstechniken erklärt anhand von mentalen Rechtfertigungsstrategien, weshalb Individuen trotz anerkannter und internalisierter moralischer Grundsätze delinquent handeln können (vgl. Sykes / Matza 1957, S. 667).

²⁴ Demnach wird die konforme Wirkung sozialer Bindungen und der Glaube an das Wert- und Normensystem für die Deliktbegehung durch die Nutzung von Neutralisationstechniken vorübergehend blockiert, sodass Rechtfertigungen die Tat für den Täter trotz stabiler Bindungen zu konformen Personen legitim erscheinen lassen (vgl. Braithwaite 1989, S. 24-25).

²⁵ Unterschiede in der qualitativen und quantitativen Intensität und sozialisationsbedingten Veränderungen sozialer Bindungen könnten demnach dadurch erklärt werden, dass die Ausprägung der jeweiligen gesellschaftlichen Interdependenz Einfluss auf die Zugehörigkeit eines Individuums zu kulturellen Subgruppen und somit auch auf die Struktur der Bindungen der jeweiligen Person hat. Zudem formen frühkindliche Sozialisations- respektive Lerneffekte das individuelle Bindungsverhalten, welches sich ferner über die gesamte Lebensspanne hinweg mehrheitlich stabil verhält (vgl. Brisch 2020, S. 36, 38).

betrachtet wird, bietet Braithwaites Konzept einen theorieübergreifenden Erklärungsrahmen. Dies spricht wiederum für eine solide Anwendbarkeit der Theorie und somit für eine Daseinsberechtigung.

5.1.2 Kongruenz zwischen beschämungstheoretischen Grundaussagen und kontrollkulturellen Indikatoren

Braithwaites Konzept zufolge hat eine reintegrative Beschämungspraxis eine kriminalitätskontrollierende und -hemmende Wirkung, wohingegen ein stigmatisierendes Degradieren einen kriminogenen Effekt nach sich zieht (vgl. Braithwaite 1989, S. 13-14) (siehe hierzu auch Kapitel 4.2). Dieses Vorgehen beinhaltet hinsichtlich der Strafverfolgung den größtmöglichen Verzicht auf freiheitsentziehende Bestrafungsformen und eine Fokusverschiebung auf informelle Sanktionsformen der Sozialen Kontrolle im Sinne des Restorative Justice Ansatzes (vgl. ebd., S. 80, 179; Harris 2001, S. 193).

Diese Aspekte sind nur schwer mit der kontrollkulturellen Strafpraxis vereinbar. Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, verfährt die Kontrollkultur in äußerst punitiv exkludierender Weise, was eine hohe Stigmatisierungsrate der Straffälligen miteinschließt (vgl. Garland 2008, S. 51-53). Die kontrollkulturelle Reaktion auf kriminelles Verhalten fällt nicht reintegrativ, sondern exkludierend in Form harter Strafen zum Schutz der Bevölkerung aus. Aus Sicht der Theorie der reintegrativen Beschämung sollte die Bestrafungsform für eine effiziente Verbrechensbekämpfung beim Täter den verursachten Schaden immer so kommunizieren, dass ein Unrechtbewusstsein beim delinquent gewordenen Individuum entstehen kann (vgl. Braithwaite 1989, S. 178). Das punitive Vorgehen in der Kontrollkultur priorisiert demgegenüber ein möglichst effizientes Unschädlichmachen der Straftäter. Somit nimmt die kontrollkulturelle Strafpraxis eine zum Restorative Justice Ansatz weit distanzierte Position ein (vgl. Garland 2008, S. 51, 263). Durch die stigmatisierende und kriminogen wirkende Umgangsweise der punitiven Segregation mit Straftätern (siehe hierzu auch Kapitel 3.2), verhält sich dieser Aspekt diametral zur täterrehabilitierenden und reintegrativen Ausrichtung der Beschämungstheorie.

Auch die korrekionalistische Kalibrierung der Beschämungstheorie passt sich wesentlich genauer in das System wohlfahrtsstaatlichen Strafens ein, als in das den Resozialisierungsgedanken abbauende (vgl. Garland 2008, S. 50) und exkludierende Strafsystem der Kontrollkultur. Dies lässt sich auch an der disparaten Täterkonzeption zwischen beschämungstheoretischer und kontrollkultureller Orientierung erkennen. Braithwaites Täterkonzeption ist mit der in der korrekionalistischen Kriminologie zu vergleichen. Er geht zwar davon aus, dass delinquente Personen frei in ihren Handlungsentscheidungen sind und ihnen somit eine Eigenverantwortung hinsichtlich devianten Verhaltens zukommt (vgl. Braithwaite 1989, S. 9). Solche Entscheidungen sind für Braithwaite jedoch stets beeinflusst und eingebettet in sozialstrukturelle Gegebenheiten, sowie auf (schadhafte) individuelle Sozialisationsverläufe zurückzuführen (vgl. ebd., S. 2-3). Die korrekionalistische Kriminologie des wohlfahrtsstaatlichen Strafsystems versteht kriminelles Verhalten als pathologisches Verhalten und rückt den zu rehabilitierenden Täter sowie dessen Persönlichkeit in den Vordergrund (vgl. Garland 2008, S. 93, 103-104). Sowohl Braithwaites Orientierung am Restorative Justice (vgl. Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 4-5, 53) als auch das wohlfahrtsstaatliche Strafsystem und die korrekionalistische Kriminologie sehen einen ganzheitlichen, gemeinschaftlichen Umgang mit Verbrechen vor und nehmen gegenüber delinquentem Verhalten eine verstehende Perspektive ein (vgl. Garland 2008, S. 93, 103, 105). Hingegen wird in der Kontrollkultur der Täter jedoch als rein rational agierendes Wesen verstanden. Kriminelles Verhalten wird deterministisch auf die alleinige Entscheidung des Individuums und situationsbezogenen kriminogen wirkenden Gegebenheiten zurückgeführt (vgl. ebd., S. 237, 239). Aufgrund dieser Sicht legitimiert sich die gegenwärtige Strafpraxis eine Ausrichtung am Ideal der Vergeltung. Zudem gilt Kriminalität als empirisches Normal, welches es zu verwalten gilt und darüber hinaus zum wesentlichen Verhaltensregister eines jeden Individuums gehört (vgl. ebd.). Straftäter zählen in der kontrollkulturellen Gesellschaft als geächtet und haben weitestgehend ihren Anspruch auf einen respektvollen Umgang verspielt (vgl. ebd., S. 322-323). Entgegen dem der Beschämungstheorie nahen wohl-

fahrtsstaatlichen Strafsystem werden Stigmatisierungseffekte gegenüber Täter in der Gegenwartsgesellschaft billigend in Kauf genommen (siehe Kapitel 2.1).

Zwar beinhaltet die Beschämungstheorie, wie die Kontrollkultur, einen spezifisch präventiven Ansatz zur Verbrechenskontrolle, welcher sich in der Gestaltung und Nutzung kommunitärer und sozialer Interdependenzstrukturen erkennen lässt (vgl. Braithwaite 1989, S. 88). Hingegen zeichnet sich die gegenwartsgesellschaftliche Verbrechensprävention in einer stetigen Vorverlagerung von Eingriffsmaßnahmen der Sozialen Kontrolle aus. Hierzu gehören beispielsweise ausgeweitete polizeiliche Eingriffsbefugnisse und informelle Präventionsgremien (vgl. Garland 2008, S. 306; Singelstein / Stolle 2012, S. 66) (siehe hierzu auch Kapitel 2.1). Darüber hinaus führen laut Braithwaite (vgl. 1989, S. 100, 185) auch erst kommunitäre und soziale Interdependenzstrukturen in der Gesellschaft zur effizientesten Wirkung des Beschämungskonzepts. Aufgrund des postmodernen Phänomens der Stabilitätsverflüchtigung des Wertesystems, der Enttraditionalisierung und der somit steigenden Eigenverantwortlichkeit sowie Selbstbezogenheit der Individuen (vgl. Beck 2016, S. 118, 251-252), ist soziale Interdependenz und vor allem Kommunitarismus zwischen den postmodernen Gesellschaftsmitgliedern Mangelware. Demgegenüber steht die wachsende Selbstbezogenheit der Individuen, resultierend aus dem postmodernen Individualismus. Weiter ist für eine delinquenzhemmende und rehabilitationsstarke Beschämungspraxis gemäß Braithwaite (vgl. 1989, S. 152) eine personenzentrierte und wertschätzende Form der Sozialen Kontrolle unerlässlich. Die punitiven und separierenden Maßnahmen der gegenwärtigen Sozialen Kontrolle (siehe Kapitel 2.1) können hingegen eher als entpersonalisiert, ökonomisch und die straffällige Person abwertend verstanden werden.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass ein Konsens respektive eine Adaption zwischen den hier angeführten beschämungstheoretischen Grundaussagen und kontrollkulturellen Indikatoren folglich nicht gefunden werden kann.

Eine weitere Divergenz ergibt sich daraus, dass Braithwaites Konzept aufgrund der schwerpunktmäßig tertiärpräventiven Ausrichtung hinsichtlich einer (Beschämungs-)Reaktion auf delinquente Handlungen eher dem Modell einer

„post-crime“ Gesellschaft (siehe hierzu auch Kapitel 3.2) zugeordnet werden kann. Demgegenüber kommt die gegenwärtige Verbrechenskontrolle aufgrund der stetigen Vorverlagerung der Strafverfolgungsmaßnahmen eher einer „pre-crime“ Gesellschaft gleich.

Eine Übertragbarkeit zwischen Beschämungskonzept und kontrollkulturellen Indikatoren ist jedoch in Braithwaites kriminalitätstheoretischen Ausführungen zu erkennen. So können diese auch das Zustandekommen delinquenter Verhaltensweisen in der Kontrollkultur erklären. Durch das stigmatisierende Vorgehen der Straffälligen in der Gegenwartsgesellschaft wird kontinuierlich sekundäre Devianz, sowie das Aufsuchen und Erzeugen krimineller Subgruppen gefördert. Dieser Prozess führt schließlich dazu, dass die gesellschaftliche Reaktion auf Delinquenz der postmodernen Gesellschaft zu einer Eigenproduktion einer selbsterfüllenden Prophezeiung führt. Das Produkterzeugnis ist demnach ein stetiger Nachschub an Kriminalität (vgl. Kunz / Singelstein 2016, S. 169; Münster 2006, S. 54).

Die Beschämungstheorie kann also zur Erklärung des Zustandekommens von Kriminalität in der Kontrollkultur dienen. Hierzu muss jedoch die beschämungstheoretische Erklärungsreichweite dahingehend eingegrenzt werden, dass selbstverständlich nicht jegliche delinquente Handlungen in der Gegenwartsgesellschaft durch kriminelle Subgruppen und Sekundärdevianz verursacht werden. Blinde ätiologische Flecken bleiben also bestehen und können der Beschämungstheorie als erklärungsstheoretisch-defizitär ausgelegt werden.

5.1.3 Reintegratives Degradieren in der Kultur der Kontrolle

In Kapitel 2.2 wurde erläutert, dass auch die Kontrollkultur über Statusdegradierungszeremonien verfügt. Unbeantwortet blieb bisher jedoch die Frage, ob die ebenfalls in Kapitel 2.2 genannten Voraussetzungen für einen identitätsumformenden und nicht bloß -zerstörenden Degradierungsprozess im Sinne des reintegrativen Beschämungsaktes in der Kultur der Kontrolle Anwendung findet.

Laut Garfinkel (vgl. 1977, S. 33) wird ein Individuum degradiert, indem es mit moralischer Entrüstung hinsichtlich der verübten Werte- und Normenverletzung konfrontiert wird. Die Entrüstungsform ist an den geltenden gesellschaftlichen Werten ausgerichtet (vgl. ebd.), welche aufgrund des postmodernen Individualisierungsprozesses (siehe Kapitel 2) zwar flüchtig und teils mehrdeutig, jedoch existent sind. Betrachtet man den Degradierungsprozess nach Garfinkel näher, wird die Deckungsgleichheit zum Ablauf des reintegrativen Beschämungsvorgangs deutlich. Durch die Wertekonfrontation wird das Individuum in dessen sozialem Status zunächst degradiert, jedoch nach erfolgter Scham-Aannahme auch sozial rehabilitiert (vgl. Ahmed 2001, S. 233), indem die Identität der degradierten Person anhand des vermittelten Werteschemas neu geformt wird (vgl. Garfinkel 1977, S. 32). Hinzukommt, dass die durch die Konfrontation dekonstruierte Identität (reintegrativ) neu aufgebaut wird, indem das vom Degradierungsakteur vermittelte Motivschema von der degradierten Person internalisiert wird (vgl. ebd., S. 32-33). Der Prozess der Statusdegradierung nach Garfinkel wird in dieser Arbeit aufgrund der Effekt- und Vorgangskongruenz als konzeptionstheoretisches Grundgerüst für Braithwaites Beschämungsmechanik interpretiert und herangezogen.

Da auch die Kontrollkultur über Statusdegradierungsprozesse verfügt, kann somit ein theoretischer Vergleichsrahmen zwischen beschämungstheoretischen und kontrollkulturellen Degradierungsprozessen konstruiert werden. Im Folgenden werden in Form eines Vergleichsrahmens die in Kapitel 2.2 beschriebenen Bedingungen für Statusdegradierungszeremonien zwischen Beschämungstheorie und Kontrollkultur miteinander in Bezug gesetzt.

Die Tat wird im Rahmen des Degradierungsprozesses als etwas Außergewöhnliches und dem Täter zugehörig behandelt (vgl. Garfinkel 1977, S. 34). Gegenüber diesem Aspekt herrscht in der Kontrollkultur eine ambivalente Handhabung. Delinquenz gilt als völlig gewöhnliches und alltägliches Verhaltensmerkmal eines jeden Individuums (vgl. Garland 2008, S. 237). Die gegenwärtig stark punitiv ausgeprägte Strafpraxis sorgt jedoch durch ein solches klassifizierendes Vorgehen dafür, dass kriminelles Verhalten ebenso als etwas Atypisches vom „Normalen“ abgrenzend herausgehoben wird. Dieses Vorgehen lässt der Straftat eines Individuums schließlich ebenfalls einen idiosynkratischen Wert zuteilwerden.

Braithwaite (vgl. 1989, S. 9) zufolge ist jedes Individuum für sein Verhalten unter Einbezug der vorherrschenden sozial-gesellschaftlichen Strukturen selbst verantwortlich. Hieraus folgt, dass schließlich auch Straftaten, gemäß Garfinkels genannter Notwendigkeit (vgl. Garfinkel 1977, S. 34-35), zugehörig zum Täter sind. Auch in der Kontrollkultur wird das Individuum als eigenverantwortlich, sogar überwiegend rational, hinsichtlich seiner Entscheidungen begriffen (vgl. Garland 2008, S. 240). Hingegen versteht das Beschämungskonzept nach Braithwaite kriminelles Verhalten nicht als gewöhnliche Verhaltenskomponente der Individuen. Aufgrund der Nähe zum Restorative Justice (vgl. Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 4-5, 53) (siehe hierzu auch Kapitel 4.3) und der Zuordnung zum soziologischen Paradigma (siehe Kapitel 3.2), versteht die Theorie der reintegrativen Beschämung Delinquenz als atypisches Phänomen.

Garfinkels konstatiertes Außergewöhnlichkeitsaspekt einer Tat findet sich, wie oben beschrieben, auch im Beschämungskonzept wieder. Hingegen gilt in der Kultur der Kontrolle Kriminalität als alltägliche und somit nicht besondere Erscheinung. Eine Überschneidung findet sich jedoch im Aspekt der Devianzbeziehungsweise Tatzugehörigkeit zum Individuum. Sowohl im Beschämungsansatz als auch in der Gegenwartsgesellschaft wird das Individuum als eigenverantwortliches Wesen hinsichtlich verübter (Straf-)Handlungen begriffen (vgl. Braithwaite 1989, S. 9; Singelstein / Stolle 2012, S. 75). Zwar sind diesbezüglich Abstufungen im Ausmaß der Verantwortungszuschreibung bei kontrollkultureller und beschämungstheoretischer Betrachtung auszumachen. Der Grundaspekt eines im Kern eigenverantwortlichen Wesens bleibt jedoch identisch.

Laut Garfinkel (vgl. 1977, S. 34, 36) muss die zu degradierende Person in ihrem sozialen Status enthoben und fremd gemacht werden, um anschließend der dekonstruierten Identität ein sozial anerkanntes Motivschema beizufügen. Dies führt wiederum zur konformitätserzeugenden Identitätsumformung (siehe hierzu auch Kapitel 2.2). Auch die reintegrative Beschämungsform sorgt aufgrund der erzeugten Missbilligung bezüglich normverletzender Handlungen für eine Fremdmachung der Degradierten. Durch die Vermittlung des Motivschemas respektive spezifischer Werte- und Normen, werden hieran anschließend soziale Nähe und Bindung an sowohl konforme Individuen als auch an das

gesellschaftliche Wertesystem für die degradierte Person geschaffen (vgl. Harris 2001, S. 133-134). Gemäß Münster (vgl. 2006, S. 171) sollte dies im Zuge der Entwicklung der inneren Steuerungsfunktion eines Individuums die höchste Priorität externer Sozialkontrolle sein. Hinzukommt, dass das abweichende Individuum im Sinne einer reintegrativ wirkenden Beschämung vom Degradierungsakteur mit Respekt und Würde behandelt werden muss, um keine Stigmatisierung und somit keine bloße Identitätsdekonstruktion hervorzurufen (vgl. Braithwaite 1989, S. 11; Harris 2001, S. 133). Darüber hinaus sieht Braithwaite (vgl. 1989, S. 8) die Masse der konformen Gesellschaftsmitglieder als relevanteste Instanz, wenn es um den Umgang mit Kriminalität geht (siehe hierzu auch Kapitel 4.3). Die reintegrative Beschämungspraxis sieht also, wie auch Garfinkel (vgl. 1977, S. 35, 36), den konstruktiven Einbezug der Öffentlichkeit (im Rahmen sozialer Interdependenz) vor, um dem Täter konformitätserzeugende Werte- und Normen zu vermitteln. Hingegen wird der Täter in der Kontrollkultur aufgrund der Stigmatisierungsfolgen des punitiven Vorgehens eher zur Schau gestellt oder unschädlich gemacht (vgl. Garland 2008, S. 51-52, 323). Ein respektvoller Umgang und eine Heranführung an das Werte- und Normensystem ist so nicht angezeigt. Vielmehr erfolgt hierdurch ein Ausschluss aus der Öffentlichkeit. Dieser Degradierungsvorgang entspricht zwar ebenfalls einer Identitätskonstruktion beim Individuum. Dabei fehlt jedoch gänzlich der relevante Schritt einer Identitätsumformung, um konformes Verhalten zu erzeugen. Das Individuum wird demnach zwar der soziale Status entzogen. Durch das exkludierende und stigmatisierende Vorgehen in der Kontrollkultur wird die degradierte Person jedoch derartig fremd gemacht und aus ihren sozialen Interdependenzstrukturen entbunden, dass eine Rückführung an gesellschaftlich geltende (konforme) Motivschemata nahezu unmöglich erscheint. Stattdessen werden somit delinquente Identitäten mit Sekundärdevianz geformt (siehe hierzu auch Kapitel 2.2 und 4.2). Folglich wird zwischen der Öffentlichkeit als notwendiger Vertreter des Werte- und Normensystems und der delinquenten Person in der Kontrollkultur ein Keil getrieben. Vor allem für inhaftierter Personen ist die Öffentlichkeit als relevanter Produzent von sozialer Interdependenz für reintegratives Beschämen im Gefängnis inexistent.

Eine Kongruenz hinsichtlich der Aspekte der einzubeziehenden Öffentlichkeit

und Fremdmachung des Delinquenten für eine rehabilitierende Statusdegradierung kann, wie oben beschrieben, zwischen Beschämungsansatz und Vorgehen in der Kontrollkultur nicht erkannt werden.

5.2 Untersuchungsebene II - Überprüfung der kriminalpräventiven Wirksamkeit reintegrativen Beschämens

Die zweite Untersuchungsebene überprüft die tatsächliche Wirksamkeit von Beschämungsprozessen als kriminalpräventive Maßnahme in der Praxis. Diesbezüglich wird die Behandlungspraxis von Tätern (männliche Personen ab 18 Jahren), die Partnerschaftsgewalt ausgeübt haben, näher betrachtet. Hierzu wird die sogenannte Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt, die insbesondere auf schamerzeugende Methoden zurückgreift, vorgestellt (Kapitel 5.2.1). Im Anschluss wird näher auf die in der Täterarbeit angewendete Form der Schamerzeugung eingegangen und in Relation zu Statusdegradierungsprozessen gesetzt (Kapitel 5.2.2). Die Wirksamkeitsuntersuchung von Schamerzeugung und dessen konformitätserzeugenden Effekt erfolgt in Kapitel 5.2.3. In Kapitel 5.2.4 wird schlussendlich überprüft, ob eine methodische Kongruenz und Übertragbarkeit zwischen Täterarbeit und Beschämungsansatz vorliegt. Dies soll Erkenntnisse über den tatsächlichen Wirkungsgrad von reintegrativ wirkenden Beschämungs- beziehungsweise Statusdegradierungsprozessen liefern.

5.2.1 Täterarbeit als kriminalpräventive Maßnahme der Gegenwarts-gesellschaft

Unter Täterarbeit wird die derzeit verwendete gewaltzentrierte Arbeit mit Männern verstanden, welche häusliche Gewalt²⁶ angewendet haben. Im Kontext des Täterprogramms wird unter Rückgriff auf evaluierte Standards und Interventionen am Gewaltverhalten der Täter gearbeitet (vgl. BMFSFJ 2019, S. 3).

²⁶ Da es im wissenschaftlichen Diskurs keine einheitliche Definition über (häusliche) Gewalt gibt, wird im Rahmen der Täterarbeit auf die Begriffsdefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) zurückgegriffen. Diese definiert häusliche beziehungsweise Partnerschaftsgewalt als jede zielgerichtete Handlung, welche die physische, psychische und soziale Integrität der Partnerin verletzt (vgl. BMFSFJ 2019, S. 5).

Täterarbeit als kriminalpräventive Maßnahme der Gegenwartsgesellschaft entwickelte sich in Deutschland Anfang der 1990er Jahre und kann als Bestandteil der gesellschaftlichen Reaktion auf verübte Partnerschaftsgewalt verstanden werden. Denn Täterarbeit erfolgt stets eingebettet auf sowohl fallbezogener als auch institutioneller Ebene im Rahmen eines Interventionsnetzwerkes, bestehend aus der direkten Arbeit mit den Tätern und strafbeziehungsweise polizeirechtlichen Sanktionen (vgl. Steingen 2019, S. 14). „Diese verbindlichen Interventionsstrukturen sind notwendig, da die Wirksamkeit von Täterarbeit hinsichtlich der Verhinderung weiterer Gewalt wesentlich davon abhängt, wie gut diese Kooperation gelingt“ (ebd.).

Das Ziel des psychosozialen Programms zur Verhaltensveränderung ist die Prävention weiterer (Gewalt-)Straftaten. Dies soll durch eine Ausrichtung am Täterverhalten erreicht werden (vgl. Loga 2002, S. 26). Dabei basiert die kognitiv behaviorale Vorgehensweise auf verschiedenen Elementen der deliktpräventiven Therapie und findet ihre Anwendung im ambulanten (Gruppen-)Setting.

Gemäß des Standards der BAG TÄHG (vgl. BMFSFJ 2019, S. 11-12) haben die Verhütung weiterer Gewalt, die Senkung des Rückfallrisikos und die Reintegration des Delinquenten in die Gesellschaft höchste Priorität. Weitere Teilziele bestehen in der Erhöhung der eigenen Steuerungsfähigkeit, dem Aufbau der Beziehungsfähigkeit, die Findung alternativer Konfliktlösestrategien und der Senkung der Deliktmotivation (vgl. ebd.).

Für die deliktpräventive und -orientierte Arbeit ist, anders als im Rahmen einer psychologisch-psychotherapeutischen Behandlung, das Vorhandensein einer diagnostizierten psychischen Erkrankung keine Voraussetzung (vgl. Endrass et al. 2012, S. 137). Hingegen wird vom Täter eine aktive Verantwortungsübernahme hinsichtlich seines delinquenten Verhaltens gefordert und gefördert. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Aufbau und der Stabilisierung der (intrinsischen) Behandlungsbeziehungsweise Veränderungsmotivation des Täters (vgl. ebd., S. 139-140; Borchard 2020, S. 51-52).

Zentral in der Täterarbeit ist auch eine spezifische und transparente Haltung seitens der Fachkräfte gegenüber dem Gewaltverhalten der Klienten. So wird dem Täter als Person stets Wertschätzung und Respekt entgegengebracht,

während seine delinquenten Handlungen von der Fachkraft konsequent abgelehnt werden (vgl. Stürm / Schmalbach 2012, S. 186; Thomas 2019, S. 214). Der wertschätzende und ressourcenorientierte Umgang zeigt sich auch darin, dass Klienten eigenverantwortlich hinsichtlich ihrer Zielumsetzung im Arbeitsprozess mitentscheiden. Weiter ist aufgrund des umfangreichen biographisch-anamnestischen und (psycho-)diagnostischen Vorgehens²⁷, sowie der kategorisierenden Nutzung kriminologischer Tätertypologisierung²⁸ auf eine den Delinquenten verstehende und sozialisationszentrierte Täterkonzeption in der Täterarbeit zu schließen (vgl. Steingen 2019, S. 48, 168-169).

Eine solche täternähe Konzeption wird zudem noch einmal aufgrund der differenzierten Betrachtung hinsichtlich des Zustandekommens von häuslicher Gewalt deutlich. Um die genannten Ziele in der Arbeit mit den Tätern erreichen zu können, ist ein möglichst ganzheitliches und breites Verständnis notwendig, wenn es um die Ursachenklärung des Gewaltverhaltens geht. Hierzu wird auf verschiedene kriminologisch-psychiatrische und psychologische Ursachen-Theorien²⁹ zurückgegriffen (vgl. Schneider 2001, S. 213). Zentral ist indessen die kognitiv-behaviorale Annahme, dass Gewalthandlungen als Verhaltensmuster vom Individuum erlernt wurden. Die erlernte Gewalt dient dem Täter als Umgangsmechanismus zur Bewältigung von schwierigen Situationen so-

²⁷ Im Rahm der Anamnese und Diagnostikphase werden, wie auch in der stationären Arbeit mit Straftätern, umfangreiche Aspekte hinsichtlich der Persönlichkeit und Biographie des Täters erhoben und exploriert. Hierzu gehören unter anderem Längs- und Querschnittsanalysen, in welchen die Faktoren Selbstwirksamkeitserleben, persönliche Ziele, eigene Opfererfahrungen, Problemeinsicht, Leidensdruck sowie Ressourcen und Schutzfaktoren untersucht werden (vgl. Steingen 2019, S. 170-171; Suhling et al. 2013, S. 244-255). Auch anhand dieser intensiven Auseinandersetzung mit den persönlichkeits- und verhaltensbezogenen Facetten des Täters wird die personenzentrierte Ausrichtung in der Täterarbeit deutlich.

²⁸ Um die Teilnahme- beziehungsweise Gruppenfähigkeit der teilnehmenden Klienten untersuchen und Interventionen zielführend planen zu können, wird auf eine kriminologische Tätertypologisierung bezüglich häuslicher Gewalt zurückgegriffen (vgl. Steingen 2019, S. 47-48). Die Nutzung einer solchen Kategorisierung dient den Fachkräften ausschließlich zur Erreichung der genannten Punkte. Eine Stigmatisierung des Klienten durch beispielsweise das Offenlegen einer solchen Klassifizierung an die betreffende Person wird dabei strikt vermieden (vgl. ebd., S. 66, 183). Bei der genutzten Klassifizierungsform handelt es sich um die aus der Kriminologie stammende Tätertypologie bei häuslicher Gewalt nach Holtzworth-Munroe et al. (vgl. 2000).

²⁹ Das Zustandekommen von häuslicher Gewalt wird in der Täterarbeit durch die Heranziehung der folgenden Perspektiven und Theorien aus der kriminologisch-psychiatrischen und psychologischen Forschung erklärt: Psychopathologische Perspektive, Psychodynamische Theorie, Sozialpsychologische Ressourcen-Theorie sowie soziale Lern- und Interaktionstheorie (vgl. Schneider 2001, S. 213, 215-216, 219).

wie der (Wieder-)Herstellung von Machtstrukturen und des Selbstwirksamkeitsempfindens (vgl. Howitt 2011, S. 477). Integraler Bestandteil dieser Annahme ist jedoch auch, dass erlerntes Gewaltverhalten auch wieder verlernbar ist (vgl. Wiehe 1998, S. 107, BMFSFJ 2019, S. 5).

Die Maßnahme Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt kann als Bestandteil der Sozialkontrolle in der Kontrollkultur verortet und interpretiert werden. Dies ist auf verschiedene Gegebenheiten zurückzuführen. Zum einen hat sich Täterarbeit als Maßnahme in den 1990er Jahren entwickelt, was sich zeitlich kongruent zur Entstehung der Kontrollkultur verhält. Somit kann die Maßnahme als gesellschaftlich erzeugtes Konstrukt der gegenwärtigen Kultur und somit als kulturzugehörig verstanden werden. Zum anderen werden die am Täterprogramm teilnehmenden Klienten unter anderem von der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Diversionsverfahren zugewiesen (vgl. BMFSFJ 2019, S. 7-8), was der Täterarbeit die Charakteristik eines verlängerten Arms der (tertiär-)präventiv ausgerichteten Sozialkontrolle verleiht. Die präventive Ausrichtung ist auch in der beschriebenen Priorisierung eines möglichst effizienten Risikomanagements in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zu erkennen. Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, hat die Prävention von Straftaten in der Kontrollkultur ebenfalls höchste Priorität (vgl. Garland 2008, S. 64). Auch der Aspekt der notwendigen Verantwortungsübernahme findet sich in kontrollkulturellen Indikatoren wieder, in welcher das Individuum ebenfalls als eigenverantwortliches Wesen begriffen wird (vgl. ebd., S. 237) (siehe hierzu auch Kapitel 2 und 2.1).

Dennoch ist Täterarbeit bei häuslicher Gewalt als atypisches Element des kontrollkulturellen Systems der Sozialkontrolle zu verstehen. Denn die personen-nahe Täterkonzeption und verstehende Perspektive auf delinquentes Verhalten verweist eher auf eine korrektionalistische und wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung, als auf eine stark punitiv und stigmatisierende Maßnahmenjustierung.

5.2.2 Schamerzeugung in der Täterarbeit

Um in den folgenden Kapiteln überprüfen zu können, ob das Erzeugen von Scham tatsächlich einen delinquenzhemmenden Effekt auf Straftäter haben

kann, wird diesbezüglich zuerst das methodische Vorgehen in der Täterarbeit als Prototyp der Beschämungsmethodik in der Praxis näher beleuchtet. In Kapitel 4.1 und 4.3 wurde die Theorie hinter Beschämungsprozessen bereits erläutert. Im Folgenden soll dieser Vorgang aus der Praxisperspektive betrachtet werden, um Aussagen über die Wirksamkeit von Schamerzeugung tätigen zu können.

Die anwendungsbezogene Schamvermittlung erfolgt in der Täterarbeit durch Konfrontation(en) über die vom Täter ausgeübten Gewalttat(en). Diese Form der Auseinandersetzung als (Gesprächsführungs-)Methode geht auf die konfrontative Pädagogik zurück, welche wiederum aus der konfrontativen Therapie stammt (vgl. Thomas 2019, S. 224) und folgendermaßen beschrieben wird: Die Konfrontation führt laut Corsini (vgl. 1994, S. 560) zu einer kognitiven Dissonanz, welche das Denkmuster und die Wirklichkeitsvorstellungen der Person stört. Die hierdurch ausgelöste Dekonstruktion von kognitiven Einstellungen und Anteilen führt schließlich zu einer Umstrukturierung des Denkens (vgl. ebd.).

In der Täterarbeit wird Scham durch verschiedene konfrontative Herangehensweisen bei der delinquenten Person erzeugt. So wird der Klient mittels spezifischer Gesprächsführungstechniken beispielsweise in die Perspektive seines Opfers vor, während und nach der Tat versetzt, um Opferempathie zu empfinden (vgl. Steffes-enn / Falk 2010, S. 299). Dieser affektive Vorgang führt dann zur Schamerzeugung auf Seiten des Täters. Auch die Fachkraft kann durch Äußerungen über die Verwerflichkeit der Tat Schamaffekte beim Täter auslösen. Erst durch den Konfrontationsprozess kann sich die delinquente Person schließlich mit ihrem abweichenden Verhalten auseinandersetzen und neue konforme Handlungsalternativen erlernen (vgl. Thomas 2019, S. 224-225, 227, 229). Dies liegt daran, dass der Großteil der am Programm teilnehmenden Klienten ihr Fehlverhalten durch diverse Täter- und mentale Abwehrstrategien³⁰ rechtfertigt und somit legitimiert. Dieser

³⁰ Täterstrategien sind zum Beispiel eine fehlende Verantwortungsübernahme oder Verschiebung dessen auf andere Instanzen hinsichtlich der begangenen Taten, die Erklärung des Fehlverhaltens durch Rationalisierungen und die Bagatellisierung oder die Rechtfertigung der Tat als gerechte Handlung (vgl. Steingen 2019, S. 69-70). An dieser Stelle fällt die Kongruenz zu den von Sykes und Matza (vgl. 1957, S. 667-669) beschriebenen Neutralisationstechniken auf. Aufgrund dieser Kongruenz können Täterstrategien und Neutralisationstechniken entsprechend synonym verwendet werden.

sowohl bewusste als auch unbewusste (Schutz-)Mechanismus dient dem Täter dabei zum einen zur Vermeidung größerer psychischer Belastung, hervorgerufen durch den eigens verursachten Schaden und zum anderen zur Aufrechterhaltung von Machtstrukturen zum Opfer (vgl. Steingen 2019, S. 68-69). Für die delinquente Person gibt es, bedingt durch Täterstrategien, keinen Anlass, etwas an ihrem Verhalten zu verändern, solange keine Problemeinsicht hinsichtlich der verübten Tat(en) vorhanden ist. Dies macht den Abbau der vom Täter verwendeten Strategien respektive Neutralisationstechniken unabdingbar, was unter Nutzung des Konfrontierens diesbezüglich erfolgen kann (vgl. Thomas 2019, S. 225).

Die durch diesen konfrontativen Prozess erzeugte Beschämung führt schließlich zu einem Resozialisierungsprozess, der durch die Vermittlung und Heranführung an die geltenden Normen und Werte die Handlungskompetenz und das moralische Bewusstsein respektive die innere (konformitätserzeugende) Steuerungsfähigkeit des Täters ausbauen und entwickeln soll (vgl. Weidner / Kilb 2010, S. 24; Werner 2014, S. 75).

Für eine zielführende und nicht destruktive Konfrontation müssen zudem verschiedene Voraussetzungen beachtet werden (vgl. Thomas 2019, S. 225): Jede angeleitete Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten und dysfunktionalen Einstellungen des Täters muss stets unter Berücksichtigung etwaiger kognitiver Entwicklungs- oder affektiver Störungen, sowie der aktuellen psychischen Stabilität und generellen Verfassung des Klienten erfolgen. Ein besonderer Faktor stellt eine zwingend vorhandene und belastbare Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Täter dar (vgl. ebd., S. 225-226). Würde eine Konfrontation ohne zuvor etablierte professionelle Fachkraft-Klient-Beziehung erfolgen, so würde diese ausschließlich destruktiv wirken (vgl. ebd., S. 215) und nach Garfinkels Konzeption eine bloße stigmatisierende und identitätszerstörende Statusdegradierung nach sich ziehen.

Folglich kommt der professionellen Beziehungsgestaltung zwischen Fachkraft und Klient eine essentielle und zentrale Bedeutung zu. In der beraterischen und therapeutischen Arbeit verfolgt die Beziehungsgestaltung den Zweck die Problematik des Klienten zu erfassen und im besten Fall zu lösen (vgl. Sachse 2016, S. 14). Die autoritativ gestaltete Arbeitsbeziehung in der

Täterarbeit ist von beständiger Wertschätzung, Respekt und Grenzziehungsbereitschaft geprägt. Hierdurch entsteht für den Klient ein belastbares Vertrauensverhältnis, in welchem er sich aufgrund der somit etablierten sozialen Bindung zur Fachkraft öffnen kann (vgl. Thomas 2019, S. 215). Eine solche von Einfühlungsvermögen, Vertrauen und Respekt geprägte Beziehung sorgt schließlich auch dafür, dass konfrontative Phasen und die hiermit einhergehende Schamerzeugung im Arbeitsprozess vom Klienten angenommen werden können. Ohne etablierte Arbeitsbeziehung würde eine Scham-Annahme ausbleiben und einer zielführenden Arbeit abträglich sein (vgl. Pecher / Stark 2013, S. 381; Suhling et al. 2013, S. 259, 261).

Die beschriebene ressourcenorientierte Herangehensweise der Konfrontation und Wertschätzung soll schließlich zu einem Lerneffekt führen, sodass dysfunktional-delinquente Verhaltensmuster im verhaltenstherapeutischen Sinn verlernt und durch funktionale Kognitionen ersetzt werden. Diese funktionalen Kognitionen führen schließlich zu konformen Verhaltensmustern (vgl. Rossegger et al. 2012, S. 231). Dieser Vorgang kann wegen der Deckungsgleichheit hinsichtlich der zu erfüllenden Bedingungen für eine Konfrontation und dem Ziel der Verhaltensveränderung auch als Statusdegradierungsprozess nach mit anschließender Identitätsumformung nach Garfinkel beschrieben werden. In Kapitel 2.2 wurden bereits die Bedingungen für einen gelingenden statusdegradierenden und identitätstransformierenden Prozess beschrieben, welche auch in der Täterarbeit eine notwendige Voraussetzung für eine konstruktive konfrontative Arbeit darstellen. Entsprechend muss sich auch die Fachkraft vom Gewaltverhalten des Klienten distanzieren und abgrenzen (vgl. Thomas 2019, S. 214-215, 226). Schädigendes und delinquentes Verhalten wird demnach, wie auch in Garfinkels Ausführungen (vgl. 1977, S. 34), als etwas Atypisches behandelt. Für eine erfolgreiche Identitätsumformung muss die delinquente Person die Verantwortung für ihre Tat übernehmen (vgl. ebd., S. 34). Auch in der Arbeit mit häuslichen Gewalttätern ist eine Verantwortungsübernahme seitens der Klienten unumgänglich (vgl. Steingen 2019, S. 208). Weiter soll nach Garfinkel (vgl. 1977, S. 35) die Öffentlichkeit und der Degradierende als Stellvertreter für Normen und Werte fungieren. Kongruent hierzu vermittelt in der Täterarbeit die Fachkraft Werte und Normen.

Als Öffentlichkeit fungieren die im Arbeitsprozess fortgeschrittenen Teilnehmer im Gruppensetting. Der Täter wird schließlich seines sozialen Status enthoben, indem er mit seinen Taten konfrontiert und somit beschämt wird. Aufgrund der an eine Konfrontation anknüpfenden Wertschätzung durch die Fachkraft (vgl. Cordes 2008, S. 9), entfaltet sich der oben beschriebene Lerneffekt (vgl. Walkenhorst 2010, S. 95), welcher im Sinne Garfinkels Konzeption aufgrund der Methodenkongruenz zur Täterarbeit auch als Umformung der sozialen Identität des Täters interpretiert werden könnte.

5.2.3 Wirksamkeitsstudien

Im Folgenden sollen zwei in der Praxis häufig rezipierte Wirksamkeitsstudien vorgestellt werden, welche die tatsächliche Effektivität der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt untersucht haben. Die Ergebnisse sollen klären, ob Schamerzeugung in der Praxis tatsächlich eine konformitätserzeugende Wirkung auf delinquente Personen haben kann.

Liel untersucht in seiner Studie „Täterarbeit bei Partnergewalt: Auswirkungen auf das Rückfallrisiko“ (vgl. 2017) das Rückfallrisiko hinsichtlich erneuter Gewalthandlungen nach Abschluss der Täterbehandlung.

Dabei handelt es sich um ein quantitatives Forschungsdesign. Die Untersuchungseinheiten stellen 161 Partnergewalttäter (n=161) sowie die fallzugehörigen Opfer und Fachkräfte aus drei deutschen Interventionsstellen dar. Die Interventionsstellen arbeiteten zum Erhebungszeitpunkt alle in Orientierung an den Standards der BAG-TÄHG (vgl. Liel 2017, S. 59, 61).

Zur Datenerhebung dienten drei Befragungs- beziehungsweise Screeninginstrumente. Das Risikoscreening für Partnergewalt misst in zwei Modulen³¹ den Fallschweregrad hinsichtlich des Rückfallrisikos mittels Datenanalyse und Opferbefragung. Der Interpersonal-Activity-Index wird zur Messung von kognitiver und affektiver Empathiefähigkeit genutzt und untersucht mittels Fragebo-

³¹ Hierzu zählen die Fallgewichtung aus Perspektive der Akten- und Klienteninformationen sowie aus Sicht der Partnerin. Im Rahmen der Module werden Indikatoren wie beispielsweise das Maß an Verantwortungsübernahme, Unsicherheitsgefühl oder subjektiv eingeschätzte Rückfallgefahr erhoben (vgl. Liel 2016, S. 62).

gen die diesbezügliche Selbsteinschätzung der Klienten. Das Elternbelastungsscreening zur Kindeswohlgefährdung erfasst in Form eines Fragebogens zur Selbsteinschätzung das Risiko künftiger Kindesmisshandlung (vgl. Liel 2017, S. 62-64)

Liel (vgl. 2017, S. 66) legt mit den Studienergebnissen schließlich dar, dass die spezifische Behandlungspraxis in der Täterarbeit eine Steigerung der kognitiven Empathiefähigkeit und Senkung des Rückfallrisikos bei Partnergewalt zur Konsequenz hat. Die Evaluation zeigt jedoch auch ein erhöhtes Risiko der Kindesmisshandlung bei den Tätern, welche das Programm vorzeitig abgebrochen haben. Wohingegen Väter, welche die Behandlung planmäßig abgeschlossen haben, ein geringeres Risiko hinsichtlich Kindesmisshandlung aufweisen (vgl. ebd.).

Die Wirksamkeitsstudie „Veränderungen von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opfererfahrungen und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt“ von Kratky et al. (vgl. 2011) untersucht mögliche Effekte auf spezifische Partnerschaftsvariablen aufgrund der Durchführung von Täterarbeit und ambulanter Opferbetreuung.

Es handelt sich um ein quantitatives Längsschnittdesign, welches zu zwei Zeitpunkten Datenerhebungen durchführt. Die Untersuchungseinheiten stellen 54 Probanden (n=54) einer Interventionsstelle in Deutschland dar, welches nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit in Fällen Häuslicher Gewalt arbeitete. Zu den Probanden gehörten sowohl Täter als auch Opfer (vgl. Kratky et al. 2011, S. 25, 31).

Zur Datenerhebung wurden fünf Erhebungsinstrumente verwendet, welche in Form eines schriftlichen Fragebogens genutzt wurden. Dabei haben die Befragten retrospektiv das Beziehungserleben zum Partner der letzten drei Monate vor und während der Intervention bewertet (vgl. ebd., S. 31, 34). Zur Erfassung von Risikofaktoren, gewaltbegünstigende Konditionen und Gewaltauslöser wurden demographische Daten der Teilnehmer verwendet. Der Bindungsfragebogen für Partnerschaften wurde verwendet, um individuelle Differenzen im Bindungsverhalten und dessen Repräsentation von Erwachsenen in Partnerschaften zu messen. Die Problemliste stellt ein Instrument zur Selbsteinschätzung dar, welches Partnerschaftskonflikte in 23 unterschiedli-

chen Bereichen untersucht (vgl. ebd., S. 31-32, 33). Der Fragebogen zur Erfassung partnerschaftlicher Kommunikationsmuster stellt ebenfalls ein Selbsteinschätzungsinstrument dar, welches in 25 Items dyadische Kommunikationsmuster in Konfliktperioden erhebt. Das Inventar zur Erfassung von Partnerschaftsgewalt dient der Untersuchung von Konfliktstrategien in den Bereichen verbaler und physischer Aggressivität sowie Argumentationsfähigkeit (vgl. ebd., S. 34).

Kratky et al (vgl. 2011, S. 1, 87, 88) legt mit den Untersuchungsergebnissen schließlich dar, dass Täterarbeit als Interventionsmaßnahme eine signifikante Reduzierung jeglichen Gewaltverhaltens (ausgenommen sexueller Gewalt) bewirkt. Die Ergebnisse legen außerdem nahe, dass die Effektivität mit der Behandlungsdauer korreliert. Eine längere Programmdauer (10 bis 12 Monate) bedeutet eine deutlichere und konstante Abnahme des Gewaltverhaltens (vgl. ebd., S. 98).

Die beiden Studien haben die Wirksamkeit der BAG-Standards evaluiert. Die Standards schließen zwar die Arbeit der konkreten Beschämungspraktik mit ein, beinhalten jedoch auch andere nicht schamerzeugende Methoden zur Täterbehandlung. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass die evaluierte Wirkung der Schamvermittlung aufgrund der Kombination verschiedener anderer Methoden eintritt. Dennoch ist davon auszugehen, dass von den vorliegenden Studienergebnissen auf eine vorhandene Wirksamkeit auch isolierter Beschämungsmethodik geschlossen werden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Konfrontations- beziehungsweise Beschämungsvorgänge in der Täterarbeit einen entscheidenden Anteil der direkten Arbeit mit den Klienten ausmachen (vgl. Thomas 2019, S. 211, 225).

5.2.4 Methodische Kongruenz zwischen Täterarbeit und Beschämungstheorie

Ob der Wirksamkeitsbefund hinsichtlich der Schamerzeugung in der Täterarbeit auf Braithwaites Ansatz übertragen werden kann, kann lediglich dann fest-

gestellt werden, wenn sich beide Modelle in ihrer kriminalpräventiven Konzeption kongruent zueinander verhalten. Andernfalls ist eine Übertragbarkeit der Ergebnisse aus Kapitel 5.2.3 nicht möglich.

In der Täterarbeit wird täterzentriert vorgegangen. Die delinquente Person wird im Zuge dessen stets mit Wertschätzung und Respekt behandelt. Dennoch muss sie die Verantwortung für die verübten Tat(en) übernehmen (vgl. Schneider 2001, S. 230). Delinquenz wird als erlernte Verhaltensweise auf eine schadhafte Sozialisation zurückgeführt. Das übergeordnete Ziel der Täterarbeit ist schließlich die Beendigung der Gewalt und soziale Rehabilitation des Täters (vgl. ebd., S. 230-321). Aus kriminologischer Perspektive könnte ein solches personenzentriertes Vorgehen einer korrektionalistischen und dem soziologischen Paradigma entspringenden Orientierung zugeordnet werden. Diese Aspekte verhalten sich kongruent zu Braithwaites Konzeption. Die präventive Ausrichtung des Beschämungsansatzes ist aufgrund der Nähe zum Restorative Justice ebenfalls als wertschätzend-individuenzentriert zu verstehen (vgl. Harris 2001, S. 193, 134). Hinzukommt, dass auch Braithwaite (vgl. 1989, S. 9) die Verantwortung für delinquente Handlungen bei der ausübenden Person verortet und Kriminalität als etwas Atypisches versteht (vgl. Braithwaite / Braithwaite 2001, S. 4-5). Ziel der reintegrativen Schamvermittlung ist (wie in der Täterarbeit) die soziale Rehabilitation der normverletzenden Person (vgl. Braithwaite 1989, S. 100), was ebenfalls eine korrektionalistisch-kriminologische Positionierung der Maßnahme erkennen lässt. Eine weitere Deckungsgleichheit zwischen Schamerzeugung in der Täterarbeit und Braithwaites Ansatz ist in der konkreten Beschämungsmechanik zu identifizieren. Durch die auf Respekt und Wertschätzung basierende Beziehungsgestaltung und dem vorrangig eingesetzten Gruppensetting in der Täterarbeit (vgl. Steingen 2019, S. 101; BMFSFJ 2019, S. 12), wird eine dichte und bestandsfähige Struktur sozialer Interdependenz für die Klienten geschaffen. Hierdurch wird die von Braithwaite beschriebene soziale Bindung in einem institutionellen Kontext zwischen Fachkraft und Täter erzeugt. Dies erst ermöglicht den Klienten den Prozess der Scham-Annahme³². Dies ist folgender-

³² Zur Vertiefung des Prozesses der Scham-Annahme siehe auch Kapitel 4.1.

maßen zu begründen. Das Individuum ist bestrebt interindividuell-stabile Nähebeziehungen nicht zu beschädigen oder zu verlieren³³ (vgl. Harris 2001, S. 92). Aufgrund der durch Vertrauen und Wertschätzung geprägten Beziehungsgestaltung zwischen Fachkraft und Klient führt dies in der Täterarbeit zu einer sozialen Interdependenzstruktur, die reintegrative Beschämungsprozesse für die Täter ermöglichen.

Durch die konfrontative Vorgehensweise sollen den Tätern Normen und Werte vermittelt werden (vgl. Weidner 2010, S. 24), die schließlich die Selbstkontrolle der Klienten stabilisieren und delinquente Verhaltensweisen inhibieren sollen. Auch dieser Aspekt kann im Kern auf die von Braithwaite (vgl. 1989, S. 71, 79) beschriebene Entwicklung der inneren Steuerungsfunktion übertragen werden. Die in der Täterbehandlung vermittelten Werte, Normen und Moralvorstellungen führen demgemäß zur Bildung der inneren Kontrollfunktion, welche wiederum delinquente Handlungen durch das Aufkommen von Schuldgefühlen und Skrupel unterbindet. Diese Dynamik ist darauf zurückzuführen, dass die erzeugte Interdependenzstruktur in der Täterarbeit in ihrer diskursiven Konsistenz maßgeblich durch das gesellschaftliche Werte- und Normensystem geformt ist. Eine solche Interdependenzstruktur sorgt somit für eine klare Positionierung gegen kriminelle und moralverwerfliche Handlungen.

Auch der in Kapitel 2.2 definierte Grundmechanismus von Degradierungs- beziehungsweise Beschämungsprozessen nach Garfinkel, welcher sich in Form einer non-stigmatisierenden Identitätsumformung mit konformitätserzeugender Wirkung beschreiben lässt, kann, wie in Kapitel 5.1.3 und 5.2.2 dargelegt, sowohl auf Braithwaites Konzept, als auch auf den Schamvermittlungsprozess in der Täterarbeit übertragen werden. Dies untermauert ebenfalls die methodische Kongruenz der beiden Ansätze.

In Kapitel 5.3.3 wurde die Wirkung der Schamvermittlung als Methode zur Erzeugung konformen Verhaltens aus empirischer Perspektive bestätigt. Aufgrund der nun dargelegten Kongruenz hinsichtlich der Ziele, Vorgehensweisen und Gestaltung des Beschämungsprozesses zwischen Täterarbeit und Beschämungstheorie kann die nachgewiesene Wirkung der Schamerzeugung

³³ Dies ist auf die in Kapitel 4.1 erläuterten Motivschemata des zwischenmenschlichen Statuserhalts, der Einhaltung eigener normativer Erwartungshaltungen und dem Erhalt von Selbstachtung zurückzuführen.

auf Braithwaites Annahme über die Effektivität reintegrativ wirkender Beschämung übertragen werden. Dementsprechend kann die Aussage getroffen werden, dass Braithwaites Hypothese über die angenommene Wirkung reintegrativer Beschämung zur Verhinderung von Delinquenz zutrifft und somit eine vorhandene Effektivität bestätigt werden kann.

5.3 Konklusion der Untersuchungsergebnisse

5.3.1 Erkenntnisse aus Untersuchungsebene I und II

Die Erkenntnisse aus Untersuchungsebene I können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Braithwaites Theorie ist durch ihren theorieübergreifenden Charakter gekennzeichnet. Dies verleiht ihr eine erhebliche Erklärungsreichweite hinsichtlich konformen und kriminellen Verhaltens (siehe hierzu Kapitel 5.1.1). Dieser Aspekt der „ätiologischen Brauchbarkeit“ kann schließlich als bestätigender Faktor hinsichtlich einer Daseinsberechtigung gewertet werden.

Anders verhält es sich hingegen mit der fehlenden Adaptierbarkeit zwischen den beschämungstheoretischen und kontrollkulturellen Grundaussagen, Indikatoren sowie Vorgehensweisen zur Kriminalprävention aus (siehe hierzu Kapitel 5.1.2.). Es wurde dargelegt, dass sich die betrachteten Aspekte im Wesentlichen diametral gegenüberstehen. So ist die punitive Strafpraxis und die Auflösung des Resozialisierungsgedankens in der Kontrollkultur nicht mit dem im Restorative Justice verorteten und korrekionalistisch-wohlfahrtsstaatlich orientierten Beschämungsansatz abstimmbare. Ebenso divergent verhalten sich die kontrollkulturelle Auffassung einer Täterkonzeption und der Umgang mit Kriminalität zur beschämungstheoretischen Ausrichtung. Darüber hinaus entspricht die Kultur der Kontrolle eher einer pre-crime Gesellschaft als einer post-crime Gesellschaft, welche mehr dem Konzept Braithwaites entspricht. Dieser Aspekt der „fehlenden Adaptierbarkeit“ kann folglich als negierender Daseinsberechtigungsfaktor gewertet werden.

Eine weitere fehlende Harmonisierbarkeit stellt die Art der Statusdegradierungsprozesse zwischen Kontrollkultur und Beschämungstheorie dar (siehe hierzu Kapitel 5.1.3). Der Beschämungsansatz erfüllt alle Bedingungen für

eine erfolgreiche und reintegrativ wirkende Statusdegradierung. Auch in der Kontrollkultur existieren Beschämungs- beziehungsweise Degradierungsprozesse. Diese sind jedoch nahezu gesamtheitlich auf Exklusion und Stigmatisierung ausgelegt, was eine soziale Rehabilitation der Degradierten verindert, den Prozess der Scham-Ablehnung begünstigt und stattdessen sekundäre Devianz erzeugt. Auch dieser Aspekt der „divergierenden Degradierungsform“ steht einer beschämungstheoretischen Daseinsberechtigung entgegen.

Die Betrachtungen auf Untersuchungsebene II haben gezeigt, dass Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt eine Maßnahme der Sozialkontrolle in der Kontrollkultur darstellt (siehe hierzu Kapitel 5.2.1). Darüber hinaus wurde die Wirkung der Schamvermittlung als Methode zur Erzeugung von Konformität bei Gewalttätern bestätigt (siehe hierzu Kapitel 5.2.3.). Weiter wurde die Kongruenz und Adaptierbarkeit zwischen Täterarbeit und Braithwaites Ansatz hinsichtlich der Schamerzeugung zur Kriminalprävention, der Täterkonzeption und der Perspektive auf Kriminalität festgestellt (siehe hierzu Kapitel 5.2.4). Folglich konnte auf eine tatsächlich vorhandene Wirkung und Effektivität der reintegrativen Beschämungsmechanik nach Braithwaite geschlossen werden. Dieser Aspekt der „affirmierten Wirkung“ kann als bestätigender Faktor bezüglich der Daseinsberechtigung gewertet werden.

5.3.2 Interpretation der Erkenntnisse

Wie ist nun jedoch die These dieser Arbeit mit den gewonnenen Erkenntnissen aus den vorangegangenen Kapiteln zu beantworten? Weist die Beschämungstheorie eine Daseinsberechtigung in der Kontrollkultur auf? Die Erkenntnisse beider Untersuchungsebenen lassen die These abschließend nicht eindeutig verifizieren oder falsifizieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Untersuchung sowohl bestätigende als auch negierende Ergebnisse hinsichtlich der Daseinsberechtigung ergibt. Da die qualitative Beschaffenheit und diskursive Gewichtung zwischen den einzelnen gewonnenen Erkenntnissen äußerst unterschiedlich zu bewerten ist, ist ein bloßes quantitatives Auszählen und Abgleichen der bestätigenden und negierenden Daseinsberechtigungsfaktoren

nicht möglich. Ob nun beispielsweise der Aspekt der „ätiologischen Brauchbarkeit“ stärker zu gewichten ist als der Aspekt der „fehlenden Adaptierbarkeit“, bleibt im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend bestimmbar. Hierzu benötigt es weiterführende Untersuchungen.

Dennoch können die Untersuchungsergebnisse differenziert betrachtet werden. Für die eine Anwendbarkeit und somit auch für eine Daseinsberechtigung sprechen die Aspekte der „ätiologischen Brauchbarkeit“ zur Erklärung kriminellen Verhaltens sowie der „affirmierten Wirkung“ reintegrativer Beschämungsprozesse.

Das Vorhandensein von Statusdegradierungsprozessen in einer Gesellschaft stellt eine Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Beschämungsansatzes dar. Diese Prämisse erfüllt die Kontrollkultur zwar, da auch sie über Degradierungsvorgänge verfügt. Diese sind jedoch nahezu ausschließlich auf Stigmatisierung und nicht Rehabilitation der delinquenten Person ausgelegt (vgl. Garland 2008, S. 65). Zudem steht einer Daseinsberechtigung die fehlende Adaptierbarkeit zwischen nahezu allen beschämungstheoretischen Grundaussagen und kontrollkulturellen Indikatoren entgegen. Bei der dargelegten Wirksamkeit der Beschämung zur Resozialisierung ist zu beachten, dass sich die Evaluation ausschließlich auf Personen, die gewaltdelinquent gehandelt haben bezieht. Um die Schamwirksamkeit auf die Behandlung von Straftätern anderer Kriminalitätsformen beziehen zu können, müssten weitere Untersuchungen angestellt werden.

Dass Braithwaites Ansatz in der Kultur der Kontrolle Anwendung finden kann und somit über eine zumindest in der Praxis auffindbare Existenzberechtigung verfügt, zeigt sich anhand der derzeit stattfindenden Maßnahme der Täterarbeit in Fällen Häuslicher Gewalt. Diese kann aufgrund der methodischen und konzeptuellen Kongruenz zu Braithwaites Ansatz als ein in die Praxis übersetztes institutionalisiertes Beschämungssetting zur gesellschaftlichen Reintegration von Gewalttätern interpretiert werden.

Folgt man strikt dem Anspruch der Kontrollkultur, Kriminalität als empirisches Normal möglichst kosteneffizient zu verwalten (vgl. Garland 2008, S. 236-237), dann müsste der Beschämungsansatz zeitgemäß wesentlich höhere Beachtung und Anwendungsbestrebungen erfahren. Denn Braithwaite legt mit sei-

nen präventionskonzeptuellen Ausführungen eine äußerst effiziente Möglichkeit zur Verbrechensverhütung dar. Dementgegen stehen jedoch das für die Kriminalpolitik handlungsweisende ökonomische Paradigma der neuen Kriminologie des Alltags und der voranschreitende postmoderne Prozess der Wertediffusion. Hierdurch wird schließlich die Entstehung kommunitärer Strukturen und vor allem der notwendige Ausbau sozialer Interdependenz als Basis reintegrativ wirkender Beschämungszeremonien blockiert. Außerdem könnte eine veränderte Sozialkontrolle mit reintegrativ-beschämungsstruktureller Ausrichtung die derzeit punitive und kontrollierend-vorverlagerten Maßnahmen zur Verbrechenskontrolle abbauen. Dies ist auf die normen- und wertestabilisierende Funktion des reintegrativen Beschämungsprozesses zurückzuführen (vgl. Braithwaite 1989, S. 12-13). Dieser Aspekt würde dem postmodernen Normen- und Wertepluralismus (siehe hierzu auch Kapitel 2) entgegenwirken, gesellschaftliche Ambivalenz senken und somit das Bedürfnis nach Ordnung, welches aktuell über stigmatisierende und kontrollierende Maßnahmen zu befriedigen versucht wird, obsolet machen.

Schlussendlich liefert Braithwaite (vgl. 1989, S. 184-185) mit der Beschreibung der guten Gesellschaft selbst einen idealtypischen Gesellschaftsentwurf, in welchem der Beschämungsansatz als Instrument der Sozialkontrolle seine größtmögliche Effektivität entfalten soll. In der guten Gesellschaft soll, so Braithwaite weiter (vgl. ebd., S. 185), ein Konsens über das stabile Werte- und Normensystem herrschen. Darüber hinaus sollen Institutionen der Sozialen Kontrolle eine konstruktive und differenzierte Konflikt- beziehungsweise Kriminalitätsbearbeitung fördern. Die gute Gesellschaft soll Delinquenz in ihren Kernwerten ablehnen, dabei jedoch einen gleichbleibenden respektvollen Umgang gegenüber kriminellen Personen während Beschämungsprozessen wahren. Ein weiteres Merkmal soll die Ausgestaltung klarer bürgerlicher Pflichten und Rechte sein (vgl. ebd., S. 184-185). Die von Braithwaite für eine reintegrativ-beschämungsaffine beschriebene Gesellschaftsstruktur ist in ihrer Werte- und Ordnungsstringenz mit den ordnungserzeugenden Attributen der modernen Disziplinargesellschaft und dem wohlfahrtsstaatlichen (Straf-)System zu vergleichen (siehe hierzu auch Kapitel 2). Zur Kontrollkultur verhalten sich diese Attribute jedoch konträr. Dieser Umstand erschwert die Adaptierbarkeit des Beschämungsansatzes in die Gegenwartsgesellschaft abermals.

Für eine unhinterfragbare Daseinsberechtigung der Theorie der reintegrativen Beschämung wäre folglich eine Rückkehr zum wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem und eine kriminologische Rückausrichtung der korrekionalistischen Denkweise notwendig.

6. Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war, die These zu überprüfen, ob Braithwaites Theorie der reintegrativen Beschämung auch 30 Jahre nach ihrer Begründung noch eine Notwendigkeit und Wirksamkeit (Daseinsberechtigung) in der Gegenwartsgesellschaft aufweist. Zur Beantwortung dieser Annahme wurden zunächst verschiedene thesenrelevante Facetten separat voneinander beschrieben und untersucht. Dieser Arbeitsschritt war notwendig, um den in der These verwendeten Begriff der „Daseinsberechtigung“ näher zu bestimmen und um gleichzeitig den erforderlichen Untersuchungsrahmen festzulegen. Bei diesen Facetten handelte es sich um die zeitgeschichtliche Verortung der Gegenwartsgesellschaft und der Herleitung der hieraus resultierenden Kultur der Kontrolle. Diesbezüglich wurde gezeigt, dass die Diffusität gesellschaftlicher Werte und der Verlust gesellschaftlicher Ordnung zu großer Unsicherheit bei den Individuen führt (vgl. Bauman 2008, S. 39). Die Darlegung dieser soziologischen Betrachtung war erforderlich, um den ursächlichen Entstehungszusammenhang der Kultur der Kontrolle nachvollziehbar machen zu können. So konnte gefolgert werden, dass die Verunsicherung der postmodernen Individuen durch das Etablieren neuer (kriminalitäts-)kontrollierender Mechanismen zu kompensieren versucht wird. Die zunehmende Kontrolle fungiert demnach als ausgleichende Maßnahme gegen die gesellschaftliche Ambivalenz. Bei dieser Betrachtung lagen die Schwerpunkte auf den von Garland (vgl. 2008, S. 50, 57, 64) herausgearbeiteten kulturellen Indikatoren einer zunehmenden Punitivität und Exklusion von Straftätern, der Vorverlagerung kriminalitätspräventiver Maßnahmen, der Abkehr vom wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem und einer dominierenden ökonomischen Perspektive auf Kriminalität. Diese Aspekte wurden als charakterisierende Attribute der gegenwärtigen Kultur der Kontrolle herausgearbeitet. Die Erörterung dieser Indikatoren diente

jeder weiteren Betrachtung als zeitlicher Bezugs- und inhaltlicher Vergleichsrahmen dieser Arbeit. Hierauf beziehend wurde die Statusdegradierungspraxis der Kontrollkultur näher beleuchtet. Aus dieser ersten Analyse ging hervor, dass zum einen auch die Kultur der Kontrolle über Statusdegradierungsprozesse verfügt. Zum anderen wurde dargelegt, dass kontrollkulturelle Statusdegradierungen im Regelfall die delinquente Person stigmatisieren, ausschließen und sekundäre Devianz erzeugen. Darüber hinaus wurde eine notwendige Unterscheidung zweier zueinander disparat verfahrenender Statusdegradierungsformen herausgearbeitet. Diese Unterscheidung war für den später durchgeführten Vergleich zwischen kontrollkulturellen und beschämungstheoretischen Degradierungsprozessen unabdingbar. Andernfalls hätte der theoretische Vergleichsrahmen hinsichtlich der Schamerzeugung und dessen Folgen gefehlt. Folglich wurde zwischen stigmatisierend (Vorgehen in der Kontrollkultur) und reintegrativ (Braithwaites Ansatz) wirkender Beschämungsprozesse unterschieden.

Um die Arbeitsthese ganzheitlich beantworten zu können, wurde aufgrund der Zugehörigkeit der Beschämungstheorie und des Aktualitätsbezuges der kontrolltheoretische Ansatz in der Kriminologie betrachtet. Hieran anlehnend haben die Betrachtungen und kontrollkulturell thematische Eingliederung ergeben, dass aufgrund des postmodernen Individualisierungsprozesses eine Verschiebung des kriminologischen Erklärungsrahmens in der Gegenwartsgesellschaft stattgefunden hat. Da die Individuen in der Postmoderne zunehmend auf sich selbst zurückgeworfen sind und sie von der Kriminalpolitik isoliert als alleinige Verantwortungsträger hinsichtlich delinquenter Entscheidungen begriffen werden, hat sich die Deutungsperspektive hinsichtlich krimineller Handlungen verschoben. Dies führt dazu, dass das soziologische vom ökonomischen Paradigma in der Kriminologie abgelöst wurde. Nach diesem Interpretationsrahmen werden delinquente Personen als statistisch verwaltbare Masse und Kriminalität als situationsbedingt gewöhnliche Alltagskomponente verstanden. Es konnte dennoch herausgearbeitet werden, dass sowohl die korrekionalistische Kriminologie als auch die neue Kriminologie des Alltags eine Legitimationsgrundlage aufgrund sich ergänzender Kritikpunkte aufweisen und die erörterten isolierten Kritikpunkte beider Ansätze bei einer koinzidenten Anwendung ausbalanciert werden könnten. Für die Beantwortung der

These ist dieser Aspekt von grundlegender Bedeutung, da die Beschämungstheorie dem kontrolltheoretischen Ansatz, der korrektionalistischen Ausrichtung und somit dem soziologischen Paradigma zugeordnet werden kann. Hätte hingegen die Analyse über die gegenwartsgesellschaftliche kriminologische Paradigmenrelevanz zutage gefördert, dass sich die korrektionalistische Deutungsperspektive zugunsten einer ausschließlich kriminogen-situationsbezogenen Sichtweise obsolet verhält, hätte die Daseinsberechtigungsfrage bezüglich Braithwaites Theorie bereits an dieser Stelle negiert werden können.

Das Zentrum der Untersuchung stellt Braithwaites Theorie der reintegrativen Beschämung dar. Was die Besonderheit dieses kriminologischen Ansatzes betrifft, so konnte anhand der ausführlichen Vorstellung gezeigt werden, dass die Beschämungstheorie als vielschichtiges theorieübergreifendes Konzept zur Erklärung von Kriminalität und als Entwurf zur Verbrechensprävention genutzt werden kann. Hierdurch erweitert Braithwaite (vgl. 1989, S. 30) den kontrolltheoretischen Rahmen. Ferner wurde der reintegrativ wirkende Beschämungsprozess, der das Herzstück der Beschämungstheorie darstellt, näher betrachtet. Aus der diesbezüglichen Analyse über die Wirkungsweise von Scham und dessen Erzeugung ging hervor, dass Garfinkels Statusdegradierungsprinzip als allgemeiner Wirkmechanismus hinter der reintegrativen Beschämungsdynamik ausgemacht und interpretiert werden kann. Dieser Untersuchungsschritt war relevant, um eine Vergleichbarkeit zwischen der Statusdegradierungsform in der Kontrollkultur und nach Braithwaites Ansatz zu ermöglichen.

Zur finalen Thesenbeantwortung wurden die bisherigen Erkenntnisse im Rahmen der zwei zunächst voneinander getrennt behandelten Untersuchungsebenen zusammengeführt und mit Hinblick einer möglichen Adaptierbarkeit der Beschämungstheorie in die Kultur der Kontrolle ausgewertet. Hierzu wurden die Ergebnisse als bestätigende oder negierende Faktoren hinsichtlich der Daseinsberechtigung subsumiert. Auf Untersuchungsebene I wurde zu diesem Zweck geprüft, ob sich die ätiologische Aussagekraft und die Grundaussagen der Beschämungstheorie mit den Attributen der Kontrollkultur harmonisieren lassen. Auf Untersuchungsebene II wurde die tatsächliche Wirksamkeit

der Schamvermittlung zur Erzeugung von Konformität bei Straftätern untersucht. Die Ergebnisse aus Untersuchungsebene I können folgendermaßen zusammengefasst werden: Die Kritik am kontrolltheoretischen Bindungsansatz kann aufgrund der theorieübergreifenden Struktur der Beschämungstheorie nicht auf diese übertragen werden. Hierdurch erhält Braithwaites Ansatz eine hohe Erklärungs- und Anwendungsreichweite, was als Aspekt der „ätiologischen Brauchbarkeit“ für eine Daseinsberechtigung spricht. Die Grundaussagen der Beschämungstheorie sind mehrheitlich nicht mit den Attributen der Kontrollkultur abstimmbare. So stehen die punitive Strafpraxis, die vorverlagerte Verbrechensprävention sowie die exkludierend-ökonomische Haltung gegenüber Straftätern und Kriminalität in der Kontrollkultur der korrekionalistischen Positionierung, der reintegrativen Vorgehensweise zur Verbrechensprävention und inkludierend-personennahen Ausrichtung der Beschämungstheorie diametral gegenüber. Dieser Aspekt der „fehlenden Adaptierbarkeit“ spricht gegen eine Daseinsberechtigung. Zudem hat der Vergleich der Degradierungsformen ergeben, dass sich die stigmatisierende Vorgehensweise in der Kontrollkultur von Braithwaites reintegrativen Beschämungsprozess absetzt und somit als Aspekt der „divergierenden Degradierungsform“ ebenfalls eine Daseinsberechtigung verneint. Die Ergebnisse aus Untersuchungsebene II haben ergeben, dass sich die schamvermittelnde Methodik der Täterarbeit in Fällen Häuslicher Gewalt kongruent zum reintegrativen Beschämen in Braithwaites Ansatz verhält. Weiter konnte die tatsächliche Wirksamkeit der Schamvermittlung zur Erzeugung von Konformität bestätigt werden. Dies bestätigt schließlich Braithwaites Annahme über die tatsächliche Effektivität von reintegrativ wirkenden Beschämungsprozessen und kann somit als Aspekt der „affirmierten Wirkung“ für eine Daseinsberechtigung gewertet werden. Hierbei sei jedoch anzumerken, dass sich die evaluierte Wirksamkeit lediglich auf Gewaltdelinquenz bezieht. Ob reintegratives Beschämen denselben Effekt auf Personen mit anderen kriminellen Verhaltensweisen hat, bleibt zu untersuchen.

Schlussendlich kann festgestellt werden, dass die Frage nach einer gegenwartsgesellschaftlichen Daseinsberechtigung des Beschämungsansatzes nicht abschließend beantwortet werden kann. Die Ergebnisse der Untersuchung können aufgrund ihrer unterschiedlichen qualitativen Aussagekraft nicht

problemlos gegenübergestellt und entsprechend ausgewertet werden. Hierfür ist eine differenziertere und weiterführende Untersuchung notwendig. Es konnte jedoch herausgestellt werden, dass die kontrollkulturelle Maßnahme der Täterarbeit ein in die Praxis übersetztes reintegratives Beschämungssetting darstellt. Entsprechend findet reintegratives Beschämen im Sinne Braithwaites gegenwärtig Anwendung. Dies spricht zumindest für eine präventive Anwendbarkeit des Ansatzes. Für eine vollumfängliche Existenz- und Anwendungsberechtigung wäre jedoch die Rückkehr zur korrekionalistisch-kriminologischen Denkweise und dem wohlfahrtsstaatlichen Strafsystem notwendig. Auch perspektivisch wäre die Nutzung der Theorie der reintegrativen Beschämung in der Gegenwartsgesellschaft sinnvoll. Denn aktuell sorgt die Kontrollkultur entgegen ihrer ökonomischen Programmatik aufgrund des punitiv separierenden Vorgehens und hierdurch erzeugte sekundäre Devianz für eine beständige Zufuhr an Kriminalität. Reintegrative Beschämungsmaßnahmen könnten, wegen der ausbleibenden Erzeugung sekundärer Devianz, eine (kosten-)effizientere Form der Verbrechenskontrolle darstellen, als dies die derzeitige sich selbst erhaltende Bestrafungspraxis praktiziert.

Literaturverzeichnis

Abels, Heinz (2009): Ethnomethodologie. In: Kneer, Georg / Schroer, Markus (Hrsg.) (2009): Handbuch Soziologischer Theorien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 87-110.

Abels, Heinz (2017): Identität. Über die Entstehung des Gedankens, dass der Mensch ein Individuum ist, den nicht leicht zu verwirklichenden Anspruch auf Individualität und Kompetenzen, Identität in einer riskanten Moderne zu finden und zu wahren. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Ahmed, Eliza (2001): Shame management: regulating bullying In: Ahmed, Eliza / Harris, Nathan / Braithwaite, John / Braithwaite, Valerie (Hrsg.) (2001): Shame Management through Reintegration. Cambridge: Cambridge University Press. S. 211-300.

Bauman, Zygmunt (2003): Flüchtige Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 25-51.

Bauman, Zygmunt (2005): Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit. Hamburg: Hamburger Edition.

Bauman, Zygmunt (2008): Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit. Hamburg: Hamburger Edition.

Bauman Zygmunt / Lyon, David (2013): Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung. Berlin: Suhrkamp.

Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth (1994): Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie. In: Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.) (1994): Riskante Freiheiten. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 10-39.

Beck, Ulrich (2016): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 23. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Borchard, Bernd (2020): Deliktorientierte Therapie – Bedeutung, Missverständnisse und Begriffsbestimmung. In: Briken, Peer / Dahle, Klaus-Peter / Dölling, Dieter / Habermayer, Elmar / Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.) (2020): Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. Heft 14. Thema 4. Heidelberg: Springer Verlag. S. 50-57.

Braithwaite, John (1989): Crime, Shame and Reintegration. Cambridge: Cambridge University Press.

Braithwaite, John (1999): A future where punishment is marginalized: Realistic or utopian? In: UCLA Law Review. School of Law. Vol. 46. Issue 6. Los Angeles: University of California. S. 1727-1750.

Braithwaite, John / Braithwaite, Valerie (2001): Shame, shame management and regulation. In: Ahmed, Eliza / Harris, Nathan / Braithwaite, John / Braithwaite, Valerie (Hrsg.) (2001): Shame Management through Reintegration. Cambridge: Cambridge University Press. S. 3-69.

Brisch, Karl Heinz (2020): Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie. 17. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. 3. Auflage. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/95364/706d4734367217edbb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haeuslichegewalt-data.pdf> (Zugriff am 22.12.2020).

Bussmann, Kai-Detlef. / Kreissl, Reinhard (1994): Kritische Kriminologie in der Diskussion. Theorien, Analysen, Positionen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Cohen, Albert, K. (2016): Kriminelle Subkulturen. Klimke, Daniela / Legnaro, Aldo (2016): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 269-280.

Cordes, Dagmar (2008): Konfrontative Gesprächsführung. Ein Element der Beratung und Betreuung in der Jugendhilfe. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2008): Mitteilungsblatt Nr. 2 und 3 März/April und Mai/Juni 2008. S. 1-9. https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/mitteilungsblatt/konfrontative_gespr_chsf_hrung.pdf (Zugriff am 28.12.2020).

Corsini, Raymond J. (1994): Handbuch der Psychotherapie. Erster Band: A-M. 4. Auflage. Weinheim: Beltz.

Crawford, Adam (2000): Situational Crime Prevention. Urban Governance and Trust Relations. In: von Hirsch, Andreas / Garland, David / Wakefield, Alison (Hrsg.) (2000): Ethical and Social Perspectives on Situational Crime Prevention. Oxford, Oregon: Hart Publishing. S. 193–213.

Deleuze, Gilles (2017): Unterhandlungen. 1972-1990. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Domenig, Claudio (2013): Restorative Justice. Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf. In: DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V. (Hrsg.) (2013): Restorative Justice - Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. Heft 71. Köln: DBH e.V. S. 8-23.

Elias, Norbert (1977): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band: Wandlungen des Verhaltens in den westlichen Oberschichten des Abendlandes. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Endrass, Jérôme / Rossegger, Astrid / Urbaniok, Frank / Borchard, Bernd (2012): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Englerth, Markus (2010): Der beschränkt rationale Verbrecher. Behavioral Economics in der Kriminologie. Berlin: Lit Verlag.

Erikson, Kai T. (1962): Notes on the Sociology of Deviance. In: Social Problems. Vol. 9. No. 4. Oxford: Oxford University Press. S. 307-314.

Foucault, Michel (2013): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 14. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Früchtel, Frank / Halibrand, Anna-Maria (2016): Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit. Band 5. Wiesbaden: Springer VS.

Garfinkel, Harold (1977): Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien. In: Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.) (1977): Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2. Strafprozeß und Strafvollzug. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 31-40.

Garland, David (1996): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society. In: British Journal of Criminology (1996). Vol. 36. No. 4. Oxford: Oxford University Press. S. 445–471.

Garland, David (1997): 'Governmentality' and the problem of crime. Foucault, Criminology, Sociology. In: Theoretical Criminology. Vol. 1. Issue 2. London: SAGE Publications. S. 173–214.

Garland, David (2004): Die Kultur der „High Crime Societies“. Voraussetzungen einer neuen Politik von „Law and Order“. In: Oberwittler, Dietrich / Karstedt, Susanne (Hrsg.) (2004): Soziologie der Kriminalität. Sonderheft 43 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 36–68.

Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Goffman, Erving (1963): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Göppinger, Hans / Bock, Michael (2008): Kriminologie. 6. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München: Verlag C.H. Beck.

Harris, Nathan (2001): Shaming and shame: regulating drink-driving. In: Ahmed, Eliza / Harris, Nathan / Braithwaite, John / Braithwaite, Valerie (Hrsg.) (2001): Shame Management through Reintegration. Cambridge: Cambridge University Press. S. 73-207.

Harris, Nathan (2010): Braithwaite, John: Reintegrative Shaming Theory. In: Cullen, Francis T. / Wilcox, Pamela (Hrsg.) (2010): Encyclopedia of Criminological Theory. Volume 1. California: SAGE Publications. S. 110-114.

Hirschi, Travis (1969): Causes of Delinquency. Berkely, Los Angeles, London: University of California Press.

Holtzworth-Munroe, Amy / Meehan, Jeffrey C. / Herron, Katherine / Rehman, Uzma / Stuart, Gregory L. (2000): Testing the Holtzworth-Munroe and Stuart batterer typology. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology. Volume 68. Issue 6. Washington: American Psychological Association. S. 1000–1019.

Howitt, Denis (2011): Introduction to Forensic and Criminal Psychology. 4th Edition. Essex: Pearson.

Junge, Matthias (2006): Zygmunt Bauman: Soziologie zwischen Moderne und Flüchtiger Moderne. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Junge, Matthias (2014): Ambivalenz: Eine Schlüsselkategorie der Soziologie von Zygmunt Bauman. In: Junge, Matthias / Kron, Thomas (Hrsg.) (2014): Zygmunt Bauman. Soziologie zwischen Postmoderne, Ethik und Gegenwarts-diagnose (3. erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer VS. S. 69-86.

Kaiser, Günther (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg: C. F. Müller Verlag.

Kirchhoff, Gerd F. (1981): Kriminalsoziologie. In: Schneider, Hans J. (Hrsg.) (1981): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band 14. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft. Zürich, München: Kindler Verlag. S. 141-164.

Klimke, Daniela / Legnaro, Aldo (2016): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Krasman, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft Zur Gouvernamentalität der Gegenwart. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

Kratky Nicole / Youssef, Nadia A. / Küken, Heike (2011): Veränderungen von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opfererfahrungen und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7., grundlegend überarbeitete Auflage. Bern: Haupt Verlag.

Lamnek, Siegfried / Vogl, Susanne (2017): Theorien abweichenden Verhaltens II: „Moderne Ansätze“. Eine Einführung für Soziologen, Pädagogen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Lamnek, Siegfried (2018): Theorien abweichenden Verhaltens I: „Klassische“ Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Pädagogen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 10., durchgesehene Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Lemert, Edwin, M. (1975): Der Begriff der sekundären Devianz. In: Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.) (1975): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 433-476.

Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Hamburg: Argument Verlag.

Lewis, Michael (1995): Shame. The Exposed Self. New York: The Free Press.

Liel, Christoph (2017): Täterarbeit bei Partnergewalt: Auswirkungen auf das Rückfallrisiko. In: Briken, Peer / Dahle, Klaus-Peter / Dölling, Dieter / Haber-mayer, Elmar / Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.) (2020): Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. Heft 11. Thema 1. Heidelberg: Springer Verlag. S. 59-68.

Lindenberg, Michael / Schmidt-Semisch, Henning (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust. Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft. In: Kriminologisches Journal (1995). Band 27. Nr. 1. S. 2-18.

Logar, Rosa (2002): Gemeinsam gegen Männergewalt – Täterarbeit, Gewaltprävention und institutionalisierte Vernetzung. In: Logar, Rosa / Rösemann, Ute, Zürcher Urs (Hrsg.) (2002): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingung und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.

Lyotard, Jean-Francois (1994): Die Moderne redigieren. In: Wolfgang Welsch (Hrsg.) (1994): Wege aus der Moderne. Schlüsseltexte der Postmoderne-Diskussion. 2., durchgesehene Auflage. Berlin: Akademie Verlag. S. 204-214.

Marks, Stephan (2012): Scham – Hüterin der Würde. In: Systema. Die systemische Zeitschrift. Heft 3, 2012. 26. Jahrgang. Weinheim: IF Weinheim. S. 247-259.

Morrison, Wayne (1995): Theoretical Criminology: From modernity to post-modernism. London: Cavendish Publishing Limited.

Münster, Peter M. (2006): Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite. Kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In: Schöch, Heinz / Dölling, Dieter / Meier, Bernd-Dieter / Verrel, Torsten (Hrsg.) (2006): Kriminalwissenschaftliche Schriften. Band 13. Berlin: Lit Verlag.

Pecher, Willi / Stark, Alex (2013): Die therapeutische Beziehung bei der Behandlung von Straftätern. In: Wischka, Bernd / Pecher, Willi / van den Boogaart, Hilde (Hrsg.) (2013): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug. Band 26. 2., durchgesehene Auflage. Freiburg: Centaurus Verlag & Media UG. S. 377-397.

Reckless, Walter C. (1967): The Crime Problem. Fourth Edition. New York: Appleton-Century-Crofts.

Rock, Paul (2012): Sociological theories of crime. In: Maguire, Mike / Morgan, Rod / Reiner, Robert (Hrsg.) (2012): The Oxford Handbook of Criminology. Fifth Edition. Oxford: Oxford University Press. S. 39-81.

Rossegger, Astrid / Endrass, Jérôme / Borchard, Bernd (2012): Fehlerhafte Kognitionen: Grundlagen und Interventionen. In: Endrass, Jérôme / Rossegger, Astrid / Urbaniok, Frank / Borchard, Bernd (Hrsg.) (2012): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. S. 217-233.

Sachse, Rainer (2016): Therapeutische Beziehungsgestaltung. 2., aktualisierte und ergänzte Auflage. Göttingen: Hogrefe.

Sack, Fritz. (2003): Von der Nachfrage- zur Angebotspolitik auf dem Feld der inneren Sicherheit. In: Dahme, Heinz-Jürgen / Otto, Hans-Uwe / Trube, Achim / Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.) (2003): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Opladen: Leske und Budrich. S. 249–276.

Scheff, Thomas J. (1988): Shame and Conformity: The Deference Emotion System. In: American Sociological Review. Vol. 53. No. 3. Washington: American Sociological Association. S. 395-406.

Scherr, Albert (2000): Individualisierung – Moderne – Postmoderne. Eine Auseinandersetzung mit dem Individualisierungstheorem in der Perspektive eines kritischen Postmodernismus. In: Kron, Thomas (Hrsg.) (2000): Individualisierung und soziologische Theorie. Opladen: Springer VS. S. 185-202.

Schlepper, Christina (2014): Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität. Wiesbaden: Springer VS.

Schneider, Hans J. (2001): Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion. Worte – Werke – Utopien. Thesen und Texte Münsterscher Gelehrter. Band 5. Münster: Lit Verlag.

Schroer, Markus (2014): Von Fremden und Überflüssigen. Baumans Theorie der Ausgrenzung. In: Junge, Matthias / Kron, Thomas (Hrsg.) (2014): Zygmunt Bauman. Soziologie zwischen Postmoderne, Ethik und Gegenwartsdiagnose (3. erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer VS. S. 403-421.

Schwind, Hans-Dieter (2010): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 20., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg: Kriminalistik Verlag Heidelberg.

Singelstein, Tobias / Stolle, Peer (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Steffes-enn, Rita / Falk, Oliver (2010): Deliktspezifische Behandlungsprogramme bei häuslicher Gewalt und Sexualdelinquenz. In: Hahn, Gernot / Stiels-Glenn, Michael (Hrsg.) (2010): Ambulante Täterarbeit. Interventionen, Risikokontrollen und Prävention. Köln: Psychiatrie Verlag.

Steingen, Anja (2019): Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Stürm, Matthias / Schmalbach, Stefan (2012): Voraussetzungen und Rahmenbedingungen deliktorientierter Therapien. In: Endrass, Jérôme / Rossegger, Astrid / Urbanik, Frank / Borchard, Bernd (Hrsg.) (2012): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. S. 183-192.

Suhling, Stefan / Pucks, Maike / Bielenberg, Gerd (2013): Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation. In: Wischka, Bernd / Pecher, Willi / van den Boogaart, Hilde (Hrsg.) (2013): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug. Band 26. 2., durchgesehene Auflage. Freiburg: Centaurus Verlag & Media UG. S. 233-293.

Sykes, Gresham M. / Matza, David (1957): Techniques of Neutralisation: A Theory of Delinquency. In: American Sociological Review. Vol. 22. No. 6. Washington: American Sociological Review. S. 664-670.

Thomas, Marc (2019): Praxis der Täterarbeit. Gruppenarbeit. In: Steingen, Anja (Hrsg.) (2019): Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 209-288.

Töpfer, Eric (2009): Videoüberwachung als Kriminalprävention? Plädoyer für einen Blickwechsel. In: Kriminologisches Journal (2009). Nr. 4. Weinheim: Beltz Juventa. S. 272-282.

Wacquant, Loïc J. D. (1997): Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika. In: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Vol. 25. Nr. 1. Baden-Baden: Nomos. S. 50–66.

Walkenhorst, Philipp (2010): Anmerkungen zu einer „konfrontativen Pädagogik“. In: Weidner, Jens / Kilb, Rainer (Hrsg.) (2010): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. 4., erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 87-126.

Weidner, Jens / Kilb, Rainer (2010): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. 4., erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Werner, Stefan (2014): Konfrontative Gewaltprävention. Pädagogische Formen der Gewaltbehandlung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Wiehe, Vernon R. (1998): Understanding Family Violence: Treating and Preventing Partner, Child, Sibling and Elder Abuse. London, New Delhi: Thousand Oaks.

Wiswede, Günter (1973): Soziologie abweichenden Verhaltens. Stuttgart: Kohlhammer.

Zedner, Lucia (2007): Pre-Crime and Post-Criminology? *Theoretical Criminology*. Vol. 11. Issue 2. London: SAGE Publications. S. 261-281.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marc Thomas', with a horizontal line extending to the right.

Marc Thomas

Köln, 31.01.2021